

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSsprüfung

**KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH
Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“,
Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern
„ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-55

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Beschreibung des Vorhabens	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	10
3	Generelle Beurteilungsmethodik	14
4	Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume....	18
4.1	Ist-Zustand – Befund.....	18
4.1.1	Pflanzen und deren Lebensräume.....	18
4.1.2	Tiere und deren Lebensräume	29
4.1.3	Nullvariante (genehmigter Ist-Zustand ohne Realisierung des Vorhabens).....	48
4.2	Ist-Zustand - Gutachten	49
4.2.1	Pflanzen und deren Lebensräume.....	49
4.2.2	Tiere und deren Lebensräume	54
4.3	Auswirkungen Luftschadstoffe	59
4.3.1	Betriebsphase	59
4.3.2	Folgenutzungsphase	61
4.3.3	Auflagen und Bewertung	62
4.3.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	62
4.4	Auswirkungen Abwässer/Sickerwasser	64
4.4.1	Betriebsphase	64
4.4.2	Folgenutzungsphase	64
4.4.3	Auflagen und Bewertung	65
4.4.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	65
4.5	Auswirkungen Lärm	67
4.5.1	Betriebsphase	67
4.5.2	Folgenutzungsphase	76
4.5.3	Auflagen und Bewertung	76
4.5.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	76
4.6	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme	78
4.6.1	Betriebsphase Pflanzen und deren Lebensräume	78
4.6.2	Folgenutzungsphase Pflanzen und deren Lebensräume	88
4.6.3	Betriebsphase Tiere und deren Lebensräume	88
4.6.4	Folgenutzungsphase Tiere und deren Lebensräume	97
4.6.5	Auflagen und Bewertung	97
4.6.6	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	99

4.7 Auswirkungen visuelle Störungen (Licht).....	102
4.7.1 Betriebsphase	102
4.7.2 Folgenutzungsphase	105
4.7.3 Auflagen und Bewertung	105
4.7.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	106
5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	108
5.1 Geschützte Pflanzenarten.....	108
5.2 Geschützte Tierarten.....	108
5.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	122
5.3.1 Allgemein	122
5.3.2 Artenschutzprüfung Fauna	123
5.3.3 Artenschutzprüfung Flora	124
6 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (NVP)	125
6.1 Befund	125
6.2 Gutachten	131
6.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	134
7 Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000).....	136
8 Maßnahmen der Projektwerberin (PW).....	137
9 Auflagen	143

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH plant die Erweiterung ihres Bergbaubetriebs in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld KOLLER XI im Ausmaß von 4,9 ha. Damit werden die, in den letzten 10 Jahren jedenfalls betriebenen Abbaufelder KOLLER IX (8,6 ha) und ALLBAU I und II (gesamt 13 ha), welche zusammen mit dem Abbaufeld KOLLER XI ein Gesamtvorhaben in Größe von 27,5 ha darstellen, abgeändert. Es soll Sand und Kies gewonnen werden. Im Anschluss an den Materialabbau soll in den Abbaufeldern KOLLER XI und ALLBAU I und II eine Bodenaushubdeponie mit Gesamtvolumen von ca. 2.347.551 m³ errichtet werden.

Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 390/1, 390/2, 390/6, 389/3 und 389/2, alle KG Markgrafneusiedl.

Trockenbaggerung „KOLLER XI“:

Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" grenzt direkt an die bestehenden Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" und hat eine Fläche von ungefähr 4,9 ha. Das gesamte verwertbare Kiesvorkommen beträgt ungefähr 287.000 m³. Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" soll in gleicher Art und Weise ausgekiest werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II", das bedeutet Kiesabbau bis zum HGW100 (100 jährlicher Grundwasserhöchststand) mit anschließender Wiederaufhöhung des Grubenboden um 1 Meter. Der abgebaute Kies wird, wie bisher genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert. Die bereits genehmigten Tonnagen und Fahrten bleiben gegenüber "ALLBAU I" und "ALLBAU II" unverändert. Der Kiesabbau wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

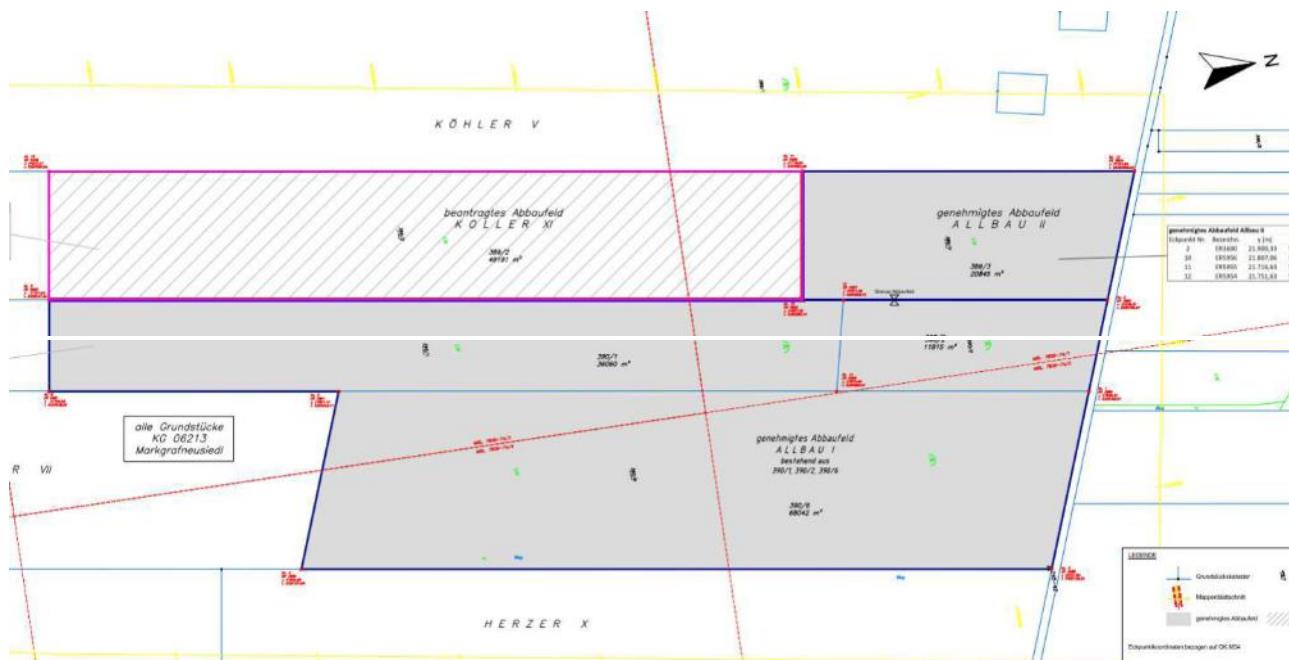


Abbildung 1: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI". (Quelle: Technischer Bericht)

Bodenaushubdeponie „KOLLER XI“, „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“:

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die gesamte Fläche beträgt 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt 2.347.551 m³ (Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t). Die Bodenaushubdeponie ist als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %. Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaus auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein.

Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Die Länge der Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz beträgt 3.787 m und erfolgt über teils befestigte und unbefestigte Straßen bis zur Einmündung in die L6. Auf der L6 erfolgen die Ab- und Antransporte (Kies bzw. Bodenaushub) bis nach Deutsch Wagram zur B8, der Angerner Straße.

1.2 Rechtliche Grundlagen

UVP-Gesetz:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbe-reich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzu-wenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissen-schaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich einge-langte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeit-nehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwick-lung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm be-reits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

... (4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kon-trolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvorausset-zungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jeden-falls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

Artenschutz nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI. 5500 idgF:

§ 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 normiert für die Arten, die gemäß § 18 Abs. 2 und 3 NÖ NSchG 2000 durch die NÖ Artenschutzverordnung besonders geschützt sind, folgende Verbote:

- „1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
- 2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
- 3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.“

Artenschutz nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBI. 6500 idgF:

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind Haarwild und Federwild umfasst.

Für das nicht jagdbare Haarwild gelten gemäß § 3 Abs. 4 NÖ JG folgende Verbote:

- „1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;
- 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit;
- 3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- 4. Verbot des Transports;
- 5. Verbot des Handels oder Tausches;
- 6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.“

Für das Federwild gelten gemäß § 3 Abs. 5 NÖ JG folgende Verbote

- „1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 31;
- 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;
- 3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;
- 4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
- 5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;
- 6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;
- 7. Verbot des Anbots zum Verkauf.“

Weiters dürfen gemäß § 77 Abs. 2 NÖ JG Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln und anderen Federwildarten nicht beschädigt, verändert oder beunruhigt werden.

Natura 2000 Gebietsschutz nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI. 5500 idgF:

Projekte, die ein Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 einer Bewilligung der Behörde. Im Rahmen des Verfahrens ist eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs. 3):

„Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).“

¹ Anmerkung: bedeutet mit Ausnahme der jagdbaren Federwildarten

Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen (§ 10 Abs. 4).

Eine Bewilligung trotz festgestellter erheblicher Beeinträchtigung darf gemäß § 10 Abs. 6 nur erteilt werden, wenn eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und wenn das Projekt

- „*bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses*
- *ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*

gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).“

Dabei sind gemäß § 10 Abs. 7 alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Bautechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Luftreinhaltetechnik
- Lärmschutztechnik
- Geologie/Geotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte 16.09.2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

- AVIFAUNISTISCHE KOMMISSION ÖSTERREICH (2024): Artenliste der Vögel Österreichs. Version Jänner 2024. Bearbeitet von Berg H.-M., Ranner A., Suanjak M., Albegger E., Brader M., Dvorak M., Khil L., Probst R., Teufelbauer N., Ulmer J., Weigl, S. & S. Zinko. Herausgegeben von BirdLife Österreich, Wien, 35 pp. Abruf-bar unter: <https://www.birdlife-afk.at/artenliste-species-list/>
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2017): European birds of conservation concern: populations, trends and national responsibilities Cambridge, UK: BirdLife International.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf
- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

- CABELA A., GRILLITSCH H., TIEDEMANN F. (2001): Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich. – Publikationen des Umwelt-bundesamtes, Wien – DP-066: 1 - 880.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- DOMINONI DM, QUETTING M, PARTECKE J (2013) Long-Term Effects of Chronic Light Pollution on Seasonal Functions of European Blackbirds (*Turdus merula*). PLoS ONE 8(12): e85069. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0085069>
- DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta 55: 6-42. www.birdlife.at/page/egretta
- DVORAK M. (2019): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2013bis 2018. — BirdLife Österreich im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer. 248 S
- EGGER, G., ELLMAUER, T., KARRER, M., THEISS, S. & AIGNER S. (2004): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche, Umweltbundesamt, MONOGRAPHIEN, Band 167.
- ESSL, F., ESSL, F. et al. (2015): Referenzliste der Biotoptypen Österreichs. Dezember 2015. CC-BY-3.0 Umweltbundesamt, Abt. biologische Vielfalt und Naturschutz.
- ESSL, F., EGGER, G., ELLMAUER, T. & AIGNER S. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Wälder, Forste, Vorwälder, Umweltbundesamt, MONOGRAPHIEN; Band 156.
- ESSL, F., G. EGGER, M. POPPE, I. RIPPELKATZMAIER, M. STAUDINGER, S. MUHAR, M. UNTERLERCHE & K. MICHOR (2008): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Binnengewässer, Gewässer- und Ufervegetation. Technische Biotoptypen und Siedlungsbiotoptypen. UBA-Monographien, Rep-0134. Umweltbundesamt GmbH, Wien.
- FISCHER, M., OSWALD, K., ADLER, W. (2008): Exkursionsflora für Österreich, Lichtenstein, Südtirol – 3. Auflage, Biologiezentrum des Oberösterreichischen Landesmuseums.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Studie im Auftrag von Bundesministerium für Digitales und Verkehr; https://www.deutsche-fledermauswarte.org/wp-content/uploads/2023/07/AH_Fledermaeuse_und_Strassenverkehr_2023.pdf
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GASSNER, E., WINKELEBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- GOLLMANN G. (2007): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs.

Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 37–60.

- HARMS, C. (2020): Zur Rufaktivität des Uhus *Bubo bubo* unter mitteleuropäischen Bedingungen – Lehren aus 1101 Verhörungen 2014 –2018 im Raum Freiburg, Baden-Württemberg. Ornithologischer Beobachter 117, 2020
- HÖTTINGER, H. & PENNERSTORFER J. (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidae). In: Zulka, K.P. (Red.): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hsg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.
- LAND OBERÖSTERREICH (2018): Österreichischer Leitfaden AUSSENBELEUCHTUNG. Licht, das mehr nützt als stört. Expertengruppe im Auftrag der Landesumweltreferenten Österreich.
- LUGON, A., EICHER, C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- REISCHÜTZ, A., REISCHÜTZ, P. L. (2007): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 363–433.
- SCHRATT-EHRENDORFER, L., DIVERSE AUTOREN (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage – Staphia – 0114: 1 – 357
- SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien: 45–62.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J.A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M. & LAßNIG-WLAD, C. (Hrsg) (2024): Österreichischer Brutvogelatlas 2013 – 2018 (2. Auflage). Wien (Verlag des Naturhistorischen Museums Wien)

Normen und Richtlinien:

- ÖNORM B 1121: Ausgabedatum: 2021 04 15. Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- ÖNORM O 1052: Ausgabedatum: 2022 10 15. Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), April 2017. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2015. RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2015. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Januar 2007. RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2019. RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), September 2007. RVS 04.03.12 Wildschutz. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), September 2024. RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), September 2015. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2024. RVS 04.03.16 Fledermausschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) idgF
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) idgF

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgezetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF
- NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2 idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500 idgF
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001 idgF

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

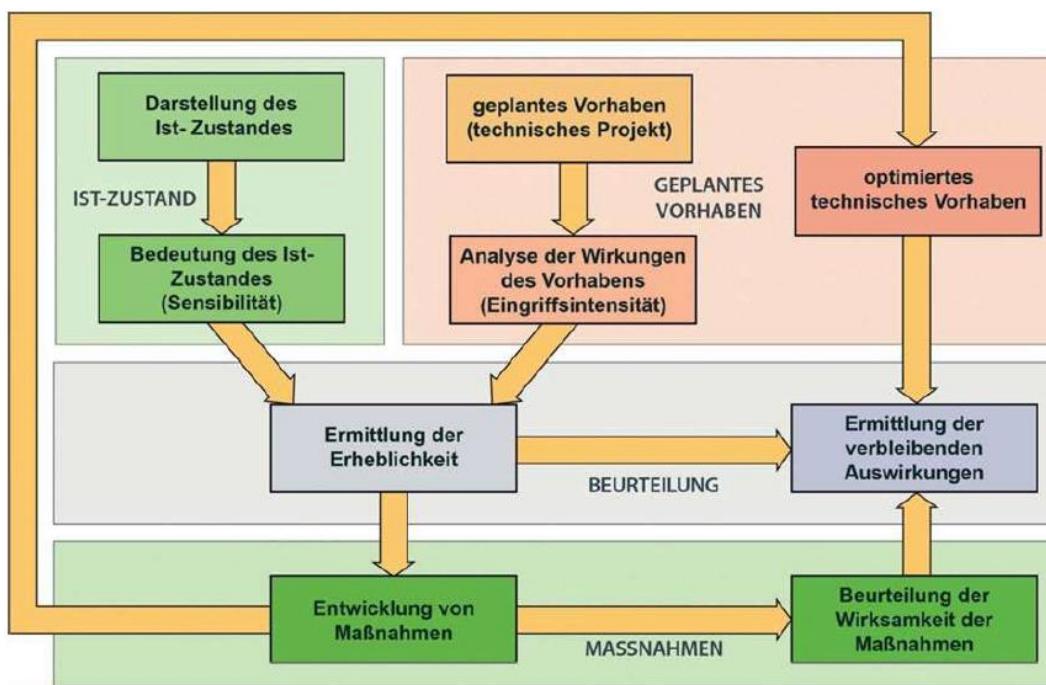


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschema zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedan-kens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, interna-tional bedeutend
i.S. des Ressourcen-schutzes	im großen Aus-maß und in guter Qualität vorhan-den, Bedarf weit übertrffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abge-deckt	knappe Ressour-ce, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressour-ce, großer Bedarf, regionale / natio-nale Bedeutung
i.S. des Schutzgedan-kens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzwertspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschema der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcodierung in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	light green	yellow	yellow	yellow
	mäßig	yellow	orange	orange	orange
	hoch	yellow	red	red	red
	sehr hoch	yellow	red	purple	purple

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
	light green	yellow	orange	red	purple

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzwärtig spezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					
Verbleibende Auswirkung		Verbesserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe
						sehr hohe

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.1 Ist-Zustand – Befund

Zunächst wird für jede Artengruppe die Erhebungsmethodik aus dem Fachbericht der Projektwerberin (PW) zusammengefasst. Anschließend wird der Ist-Zustand auf Basis der Einreichunterlagen (Fachbericht Biologische Vielfalt, 2024, Einlage B.3.18.0.0) und des eigenen Lokalaugenscheins (16.09.2025) beschrieben.

4.1.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Methodik Projektwerberin (PW):

Der Ist-Zustand der Lebensräume wurde am 14.09.2022 von der PW aufgenommen. Um die vorgefundene Lebensräume besser beschreiben zu können, wurden beispielhaft Artenlisten erstellt, wobei diese keine vollständige Liste der vorhandenen Arten darstellen.

Die verwendete Literatur ist dem Fachbericht Biologische Vielfalt (Einlage B.3.18.0.0) zu entnehmen.

Die Bewertung der Sensibilität und Eingriffsintensität erfolgte gemäß RVS „Artenschutz an Verkehrswegen: „*Im Wesentlichen wird die Sensibilität der Arten als auch die Eingriffsintensität des Vorhabens basierend auf der Methodik aus der RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“ beurteilt.*“

Ist-Zustand Biotoptypen:

Vom Eingriff betroffen sind Offenflächen wie Ruderalfuren und ein intensiv bewirtschafteter Acker, aber auch vegetationsarme Flächen wie die bereits bestehenden Kiesgruben ALLBAU I und II. Um das Projektgebiet liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Abbauhalden.

Die vom Abbau betroffenen Flächen liegen südwestlich der bestehenden Betriebsfläche ALLBAU I und südlich von ALLBAU II. KOLLER XI umfasst zwei Ackerstreifen und eine Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation.

Sowohl ALLBAU I und II als auch KOLLER XI sind anschließend durch den Deponiebetrieb betroffen. ALLBAU I und II umfassen dabei die bereits vorhandene Kiesgrube mit versiegelten Teichen, die zum Teil das Vorkommen an geschützten Arten begünstigen (z.B. *Typha* sp.), Ruderalfuren trockener Standorte mit offener Pioniergehölze (Schlehen- und Holundergebüsch). Die Kiesgruben sind vegetationsarm, die Ruderalfuren teilweise artenarm.

Zum Zeitpunkt der Begehung war in ALLBAU II wie in ALLABU I eine Kiesgrube zu sehen. Diese war bereits durch eine teils lückige, teils dichtere Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pioniergehölze bewachsen. Die Abbauhalde wurde in der Plandarstellung der PW ergänzt. Die Ton- und Erdhalde im Vergleich dazu war kaum sichtbar und wurde daher im Plan entfernt. Zudem waren in ALLBAU I und II über tonigen Senken kleine Vernässungsstellen ausgebildet. Im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße befand sich ein etwas größerer Tümpel, der im Luftbild ebenfalls gut zu sehen ist (siehe Abbildung 4). Die Aktualisierung durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH sind in der Planeinlage (siehe Abbildung 3) ergänzt.

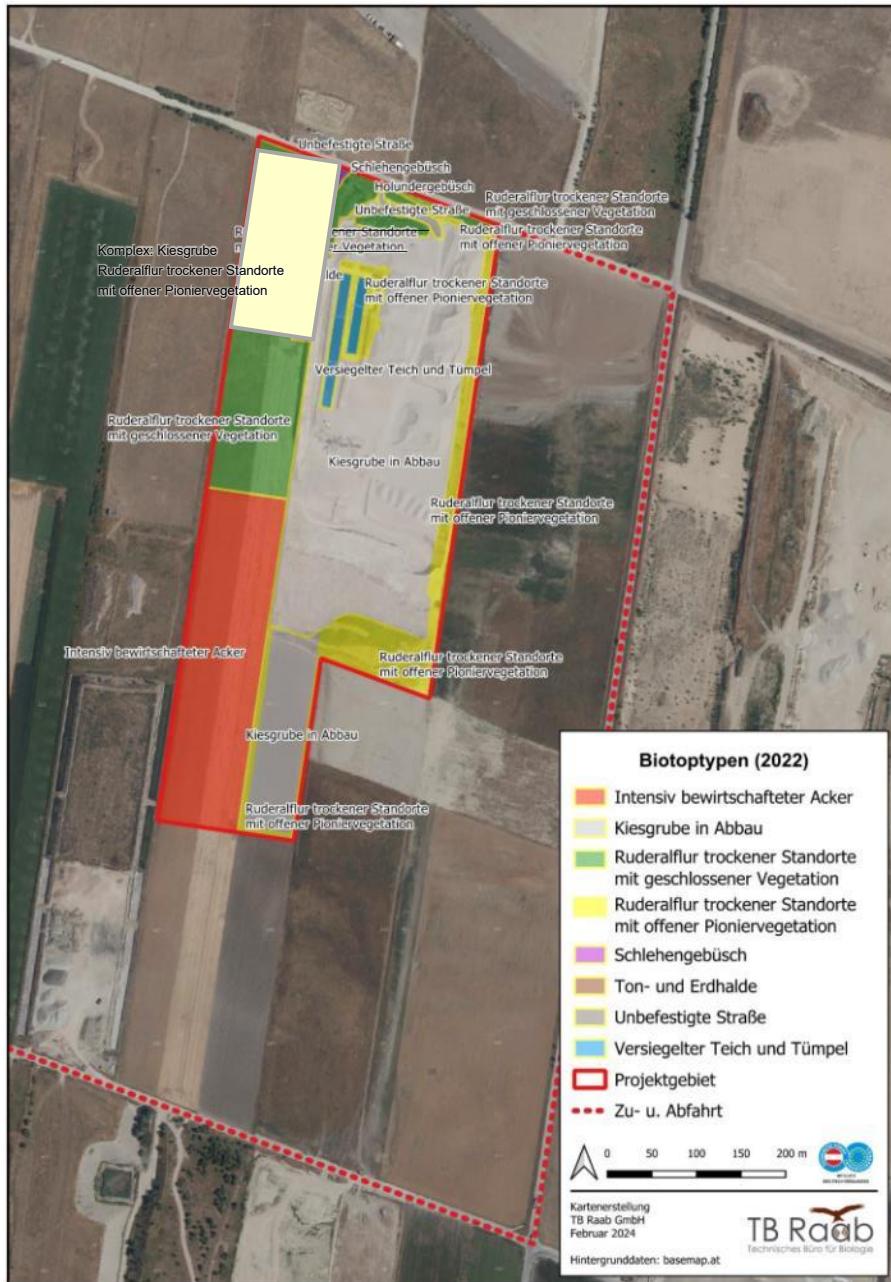


Abbildung 3: Lage der Biototypen im Projektgebiet (Quelle: Einlage B.3.18.0.0; 2024) und Änderungen/Ergänzungen durch die Begehung (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH)



Abbildung 4: Tümpel im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße (Quelle: NÖ Atlas, 01.12.2025)



Abbildung 5: Ackerfläche, Projektgebiet KOLLER XI (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 6: Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, Projektgebiet KOLLER XI (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 7: Kiesgrube, Projektgebiet ALLBAU I (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 8: Ruderalfleur und Rohrkolben-Population bei den Teichen (rote Ellipse), Projektgebiet ALLBAU I (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 9: ALLBAU I mit naturnahem Tümpel (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 10: ALLBAU II mit Kiesgrube und Ruderalfur (Quelle: eigene Aufnahme)

Ist-Zustand Pflanzenarten:

Die Auflistung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Pflanzenarten ist im Einreichoperat (Fachbericht Biologische Vielfalt; Einlage B.3.18.0.0) zu finden. Diese Listen geben beispielhaft die Arten-Garnitur wieder, sind allerdings nicht als vollständig zu betrachten.

Bei der Begehung wurden außerdem weitere Arten aufgenommen. Diese Liste ist ebenfalls als nicht vollständig zu betrachten; sie stellt eine Ergänzung zur Einlage B.3.18.0.0 dar.

Tabelle 7: Zusätzlich aufgenommene Pflanzenarten im Projektgebiet; Gefährdung gemäß Rote Liste Österreich (RL Ö) und Rote Liste Pannonicum (RL Pann.) Kategorien: LC = ungefährdet, NT – potentiell gefährdet, n – Neophyt, Listung in der NÖ Artenschutzverordnung idgF

Wiss. Artnname	Trivialname	RL Ö	RL Pann.	NÖ AVO
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette	LC	LC	-
<i>Ballota nigra</i>	Schwarznessel	LC	LC	-
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	LC	LC	-
<i>Centaurea stoebe</i> s. str.	Rispen-Flockenblume	LC	LC	-
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LC	LC	-
<i>Delphinium consolida</i>	Gewöhnlicher Feldrittersporn	LC	LC	-
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	LC	LC	-
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufskraut	n	-	-
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu	NT	NT	-
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	n	-	-
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich	LC	LC	-
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut	LC	LC	-
<i>Malva sp.</i>	Malve	-	-	-
<i>Reseda lutea</i>	Gewöhnliche Resede	LC	LC	-
<i>Solidago gigantea</i>	Riesen-Goldrute	n	-	-
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	LC	NT	-
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	LC	LC	-
<i>Typha sp.</i>	Rohrkolben	-	-	X ²
<i>Xanthium orientale</i> agg.	Großfrüchtige Spitzklette	n	-	-

² Alle Arten sind geschützt

Ist-Zustand geschützte und gefährdete Pflanzen:

Es wurden von der PW keine gemäß § 2 der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Pflanzenarten dokumentiert. Bei der Begehung am 16.09.2025 konnte eine geschützte Pflanzenart (gemäß § 2 NÖ NschG) vorgefunden werden. Aufgrund der Absperrung konnte die genaue Lage der Rohrkolben-Population nicht verortet werden; das Vorkommen befindet sich im Bereich der versiegelten Teiche. Daher wird in der Liste ausschließlich die Abbauhalde ALLBAU I angegeben.

Tabelle 8: Geschützte Arten im Untersuchungsraum (Begehung am 16.09.2025); Gefährdung gemäß Rote Liste Öster-reich (RL Ö) und Rote Liste Pannnikum (RL Pann.), Kategorien: LC = ungefährdet

Wiss. Arname	Trivialname	RL Ö	RL Pann.	Fläche
<i>Typha sp.</i>	Rohrkolben	-	-	ALLBAU I



Abbildung 11: Bestand an Rohrkolben (Quelle: eigene Aufnahme)

Es wurden von der PW 2 potenziell gefährdete Arten und eine gefährdete Art dokumentiert. Bei der Begehung am 16.09.2025 konnten zwei weitere potenziell gefährdete Arten aufgenommen werden. Alle Arten befinden sich auf der Projektfläche KOLLER XI. In der Liste werden alle vorgefundenen (potenziell) gefährdeten Arten der Einlage 3.18.0.0 und die Ergänzung durch die Begehung am 16.09.2025 angeführt.

Tabelle 9: Gefährdete Arten im Untersuchungsraum; Gefährdung gemäß Rote Liste Österreich (RL Ö) und Rote Liste Pannnikum (RL Pann.), Kategorien: LC = ungefährdet

Wiss. Artnname	Trivialname	RL Ö	RL Pann.	Biotop
<i>Melica transsilvanica</i>	Siebenbürger Perlgras	NT	NT	Ruderalfleur
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Kopfnelke	NT	NT	Ruderalfleur
<i>Stipa pennata</i> agg.	Federgras	VU	VU	Ruderalfleur
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu	NT	NT	Ruderalfleur
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	LC	NT	Ruderalfleur



Abbildung 12: *Melica transsilvanica* (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 13: *Petrorhagia prolifera* (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 14: *Stipa pennata* agg. (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 15: *Trifolium arvense* (Quelle: eigene Aufnahme)

4.1.2 Tiere und deren Lebensräume

Methodik Projektwerberin (PW):

Zur Beurteilung des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume wurden Daten im Zeitraum von 01.01.2018 bis 30.01.2023 verwendet. Diese Daten entstanden auch aus der Betreuung anderer Projekte im Gebiet Markgrafneusiedl.

Es fanden zudem Erhebungen an folgenden Terminen statt:

- 14.04.2022
- 03.05.2022
- 16.05.2022
- 22.05.2022
- 17.06.2022
- 22.07.2022
- 14.09.2022

Details Vogel-Erhebungen:

Bei den Erhebungen der Vögel wurde das gesamte Untersuchungsgebiet begangen, wobei der Schwerpunkt vor allem auf den zentralen Teil des Schutzgebietes gelegt wurde. Zudem wurden besonders attraktive Flächen für den Triel begangen, um hier eine gezielte Aufnahme durchzuführen. Diese Flächen wurden ab Ende März/Anfang April regelmäßig, vor allem in den Abendstunden, abgegangen, wobei auch Klangattrappen verwendet wurden.

Um die Reviere diverser Arten abgrenzen zu können, wurden an mehreren Tagen Revierkartierungen durchgeführt. Außerdem konnten weitere Aufnahmen während der Kartierungen der anderen Schutzgüter gemacht werden.

Die Verortung wurde mittels Smartphones und der App „Locus GIS Landvermessung“ durchgeführt.

Details Säugetier-Erhebungen:

Es wurden alle Säugetier-Sichtungen aufgenommen, wobei der Hauptfokus auf den naturschutzrelevanten Arten Ziesel und Feldhamster lag. Die bereits aus anderen Projekten bekannten Zieselflächen konnten hierfür gezielt begangen und Baue, Baueingänge sowie Individuen verortet werden. Für die Kartierung der Feld-Hamster wurden besonders attraktive Flächen wie extensiv genutzte Flächen aufgesucht und Baue, Baueingänge sowie Individuen verortet.

Die Verortung wurde mittels Smartphones und der App „Locus GIS Landvermessung“ durchgeführt.

4.1.2.1 Ist-Zustand Vögel

Im Untersuchungsraum wurden von der PW insgesamt 71 Vogelarten aufgenommen. Für 3 Arten gab es keine aktuellen Beobachtungen, es bestehen jedoch Telemetriedaten im Untersuchungsgebiet. 40 Arten wurden als wertbestimmend angesehen. Davon sind 25 Arten durch das Vorhaben betroffen. Diese 25 Arten wurden näher beschrieben und die Auswirkungen des Vorhabens für sie beurteilt.

Alle Arten, die nicht nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind, unterliegen dem NÖ Jagdgesetz.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende wertbestimmende Vogelarten festgestellt:

Tabelle 10: Auf der Untersuchungsfläche nachgewiesene Vogelarten und deren Gefährdungs- und Schutzstatus

Anmerkung: RL Ö = Rote Liste Österreichs (2017); LC = ungefährdet, NT = potentiell gefährdet; VU = gefährdet, EN = stark gefährdet, CR = vom Aussterben bedroht; SPEC = Species of European conservation concern: SPEC 1 = Europäische Arten, die global gefährdet sind, SPEC 2 = Arten, deren globale Populationen in Europa konzentriert vorkommen und die in Europa einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben oder gefährdet sind, SPEC 3 = Arten, deren globale Population sich nicht auf Europa konzentrieren, dort aber einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben oder gefährdet sind; VSRL = Vogelschutzrichtlinie: Anhang 1 gelistet; NÖ AVO = NÖ Artenschutzverordnung; lokaler Status: NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, (m)BV = (möglicher) Brutvogel, WG = Wintergast, Nachweis (Jahr oder „aktuell“ [letztes Jahr der Erhebungen])

Wiss. Artnname	Trivialname	RL Ö	SPEC	VS Anh. I, II	NÖ AVO	Lokaler Status	Nachweis
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	LC	-	- (Schutzgut VS-Gebiet)	-	NG	-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	NT	-	- (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV	Bis 2025
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	NT	2	-	X	NG, BV der Umgebung	2021 2022
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	CR	3	I (Schutzgut VS-Gebiet)	X	-	2018 2020
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	EN	2	-	X	DZ, BV der Umgebung	2018 2020
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	3	I	X	DZ	2020
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	LC	-	II, Teil B	X	NG, BV der Umgebung	aktuell
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	LC	-	-	X	mBV	2020
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	NT	3	II, Teil B (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV	aktuell
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	VU	-	-	X	NG, mBV	aktuell
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	EN	3	-	X	DZ	2020
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	EN	2	- (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV der Umgebung	2020 bis 2022
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	EN	1	II, Teil B	X	DZ	aktuell
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	NT	-	-	-	NG	2020

Wiss. Artnname	Trivialname	RL Ö	SPEC	VS Anh. I, II	NÖ AVO	Lokaler Status	Nachweis
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	NT	3	-	X	BV der Umgebung	2020 2022
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	NT	2	I (Schutzgut VS-Gebiet)	X	(m)BV der Umgebung	2020
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler	EN	1	I (Schutzgut VS-Gebiet)	-	NG	Anm. ³
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	NT	1	II, Teil B (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV der Umgebung	aktuell
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	CR	3	I (Schutzgut VS-Gebiet)	-	WG	2021 2022
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	LC	-	-	X	BV der Umgebung	2020 2022
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	LC	2	I (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV der Umgebung	2020 bis 2022
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	CR	3	- (Schutzgut VS-Gebiet)	X	WG	2020 bis 2022
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	VU	2	-	-	BV	aktuell
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	NT	-	I (Schutzgut VS-Gebiet)	-	NG	2020 bis 2022
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	VU	1	I (Schutzgut VS-Gebiet)	-	NG	2022, Anm. ⁴
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	LC	-	II, Teil B	X	NG	2022
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	LC	3	-	X	DZ	2022
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	NT	-	- (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV der Umgebung	2018-2022
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	EN	-	I (Schutzgut VS-Gebiet)	-	NG	Anm. ⁵
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	LC	3	- (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV der Umgebung	2022
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	EN	3	I	-	(m)BV der Umgebung	2020

³ Telemetriedaten

⁴ Telemetriedaten

⁵ Telemetriedaten

Wiss. Artnname	Trivialname	RL Ö	SPEC	VS Anh. I, II	NÖ AVO	Lokaler Status	Nach-weis
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	CR	1	I (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV	aktuell
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	NT	1	- (Schutzgut VS-Gebiet)	-	(m)BV der Umgebung	2020
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	NT	3	- (Schutzgut VS-Gebiet)	X	BV	aktuell
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	LC	3	I	-	(m)BV der Umgebung	2020 2021
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	LC	3	- (Schutzgut VS-Gebiet)	-	BV (der Umge-bung)	2018-2023
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	VU	1	I	X	(m)BV der Umgebung	2019 2020
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	LC	-	I	X	NG	2020
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	VU	1	-	X	WG, DZ	2022

Als prüfungsrelevante Vogelarten wurden wertbestimmende (Gefährdungseinstufung und Schutzbestimmungen) Arten, die vom Projekt potenziell betroffen sind, ausgemacht. Diese werden im Einreichoperat ausführlich aufgelistet und näher beschrieben. Nachfolgend werden die besonders relevanten Arten beschrieben.

- Bienenfresser (*Merops apiaster*): Der Bienenfresser brütet in Steilhängen. Er nutzt sekundär außerdem Strukturen, die durch den Bergbau/Materialabbau entstehen. Im Untersuchungsgebiet des PW wurden mehrere Bienenfresser Nistplätze festgestellt und zahlreiche Sichtungen vermerkt (siehe Abbildung 17). Im Zuge der Erhebungen wurden keine Niströhren im Projektegebiet festgestellt. Bei der eigenen Begehung (09.2025) wurden mehrere Niströhren von Bienenfressern innerhalb des Projektgebietes (im Abbruchkante zwischen ALLBAU I und KOLLER XI) festgestellt (siehe Abbildung 16).



Abbildung 16: Nisthöhlen des Bienenfressers in Abbruchkante zwischen ALLBAU I und KOLLER XI (Quelle: eigene Aufnahme)

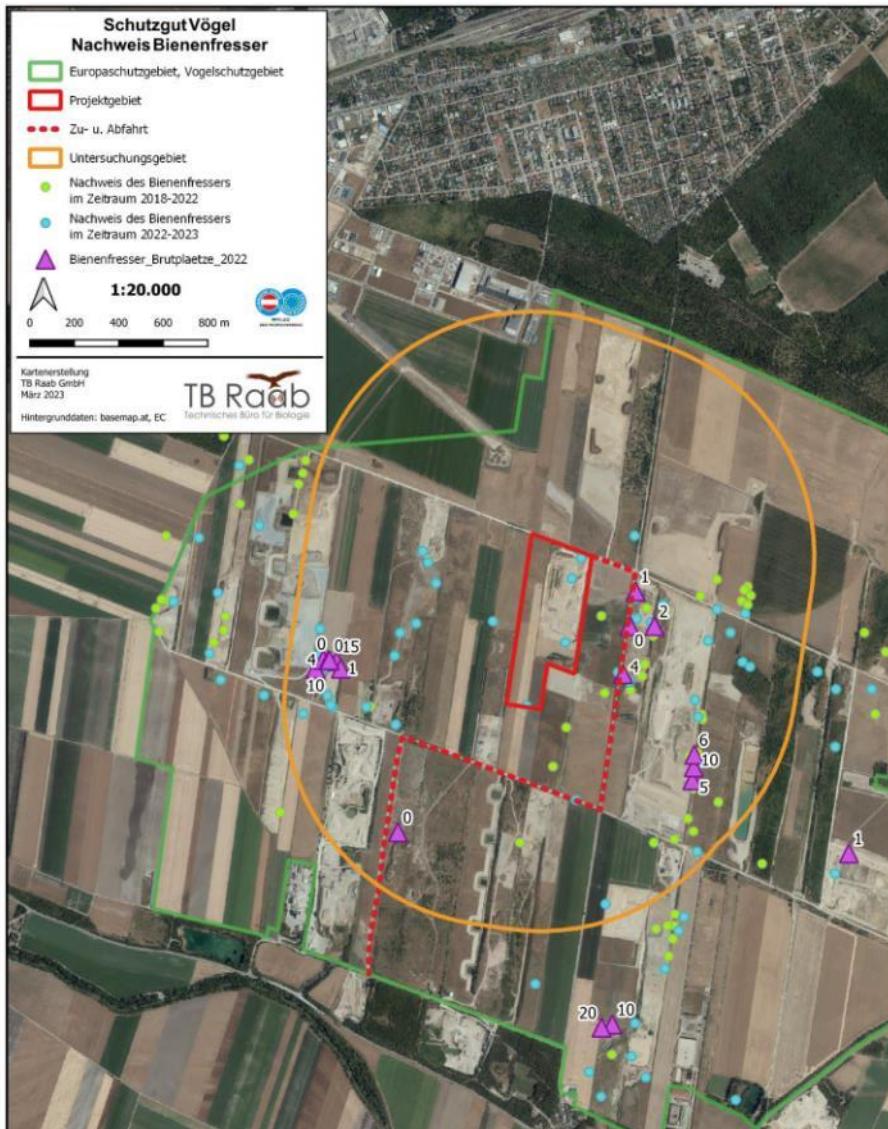


Abbildung 17: Bienenfresser-Nachweis (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Feldlerche (*Alauda arvensis*):** Von der Feldlerche wurden im Jahr 2022 insgesamt 152 Reviere im Schutzgebiet in der Umgebung von Markgrafneusiedl nachgewiesen (siehe Abbildung 18). Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben liegt hierbei nur für einen geringen Anteil der bekannten Reviere (unter 5 %) vor.

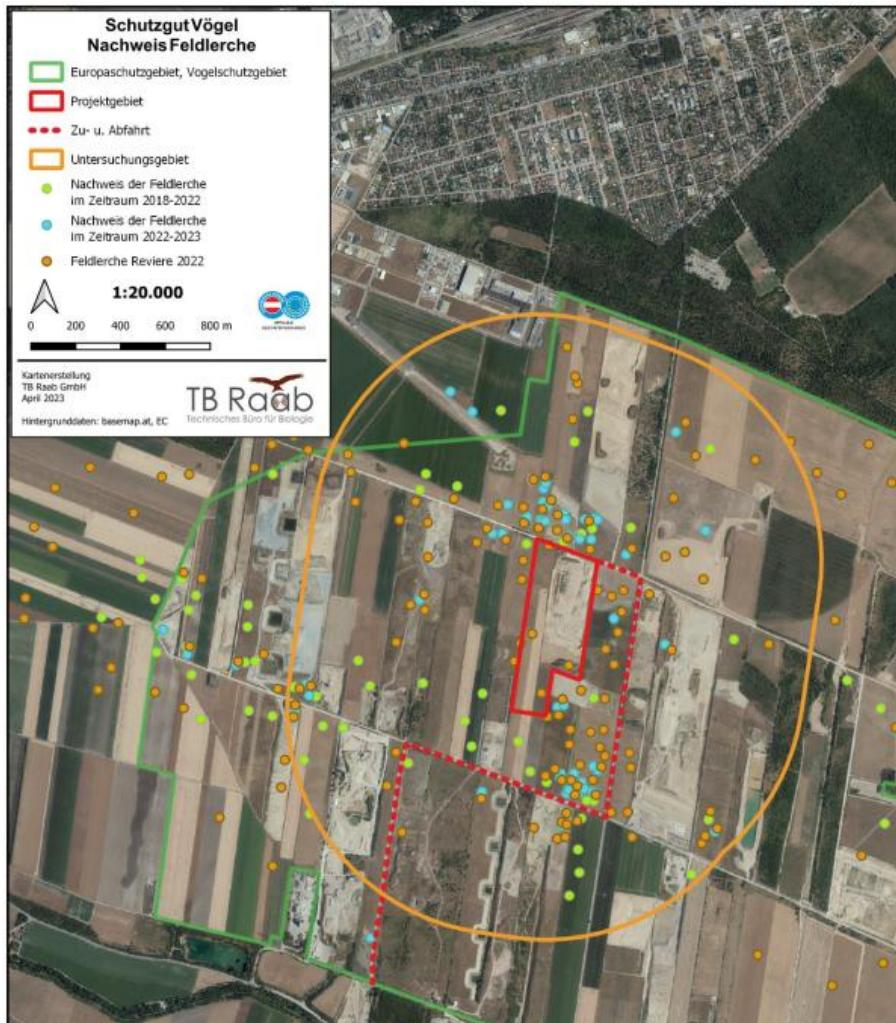


Abbildung 18: Feldlerche Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*):** Im Schutzgebiet besteht ein kleines Vorkommen des Flussregenpfeifers. Aktuelle Nachweise (Jahr 2022) liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets und des Projektgebietes (siehe Abbildung 19) vor. Reviere oder Brutplätze wurden auf der Projektfläche bzw. der Untersuchungsfläche während der Kartierung nicht gefunden.

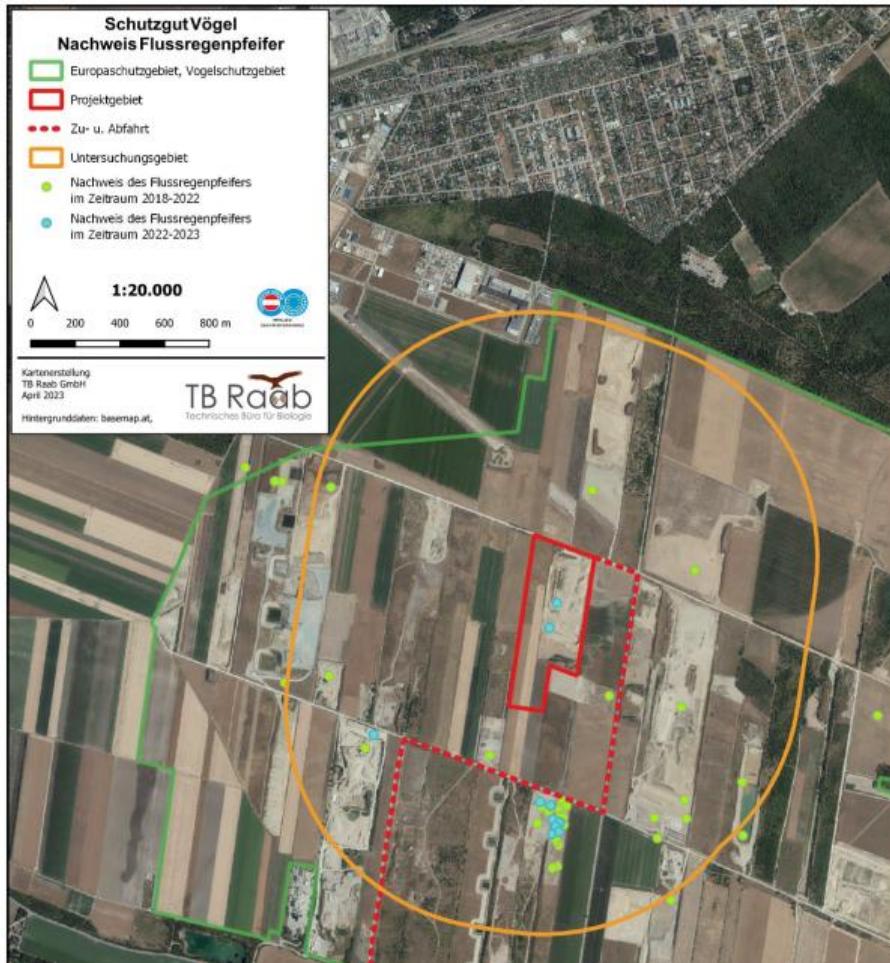


Abbildung 19: Flussregenpfeifer Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Kiebitz (*Vanellus vanellus*):** Im Schutzgebiet besteht ein wichtiges Vorkommen des Kiebitzes. Insgesamt wurden im Jahr 2022 15 Reviere nachgewiesen, welche sich alle innerhalb des Schutzgebietes befanden. Demgemäß kann eine Beeinflussung der lokalen Population durch die geplante Deponie nicht ausgeschlossen werden, eine direkte Betroffenheit von Brutvorkommen liegt im Projektgebiet jedoch nicht vor (siehe Abbildung 20).

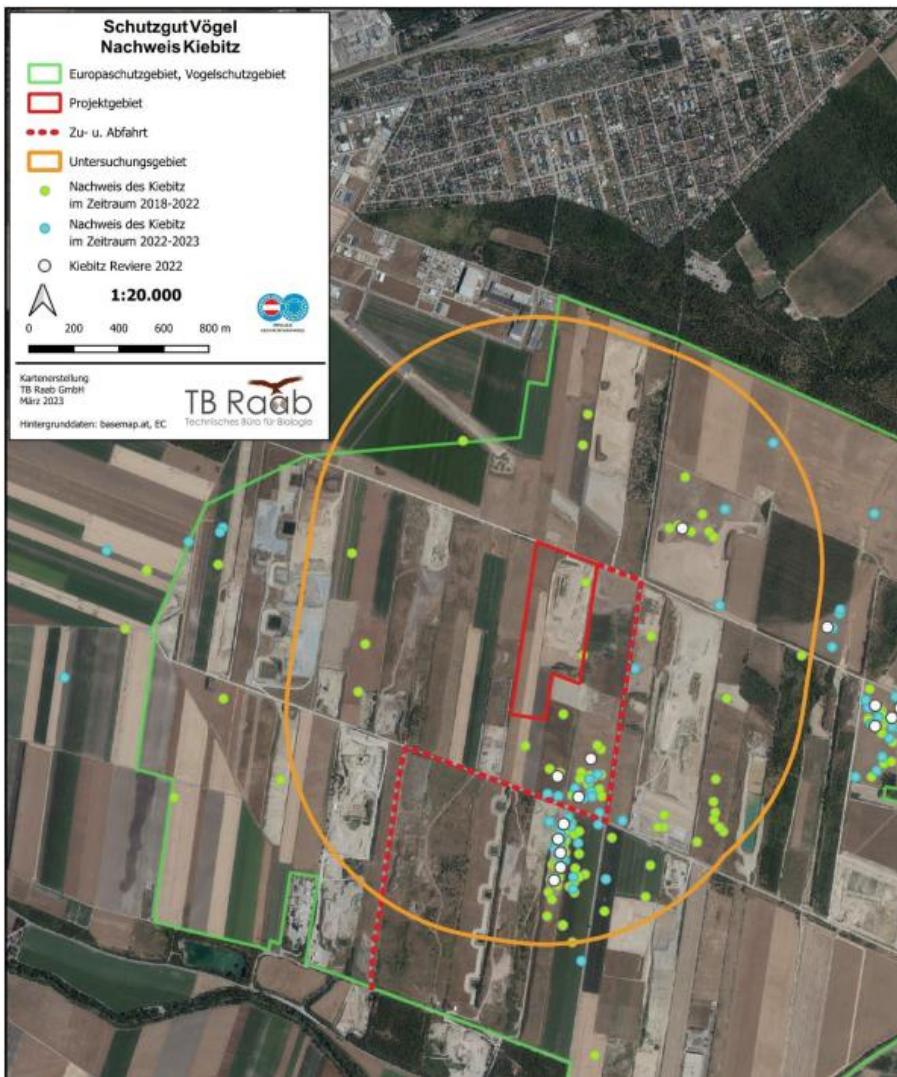


Abbildung 20: Kiebitz Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Rebhuhn (*Perdix perdix*):** Das Rebhuhn wurde vor allem in der Umgebung, jedoch auch auf der Untersuchungsfläche nachgewiesen (siehe Abbildung 21). Die Fläche, die vom geplanten Kiesabbau betroffen ist, stellt einen kleinen Teilbereich des potenziellen Lebensraumes dieser Art dar.

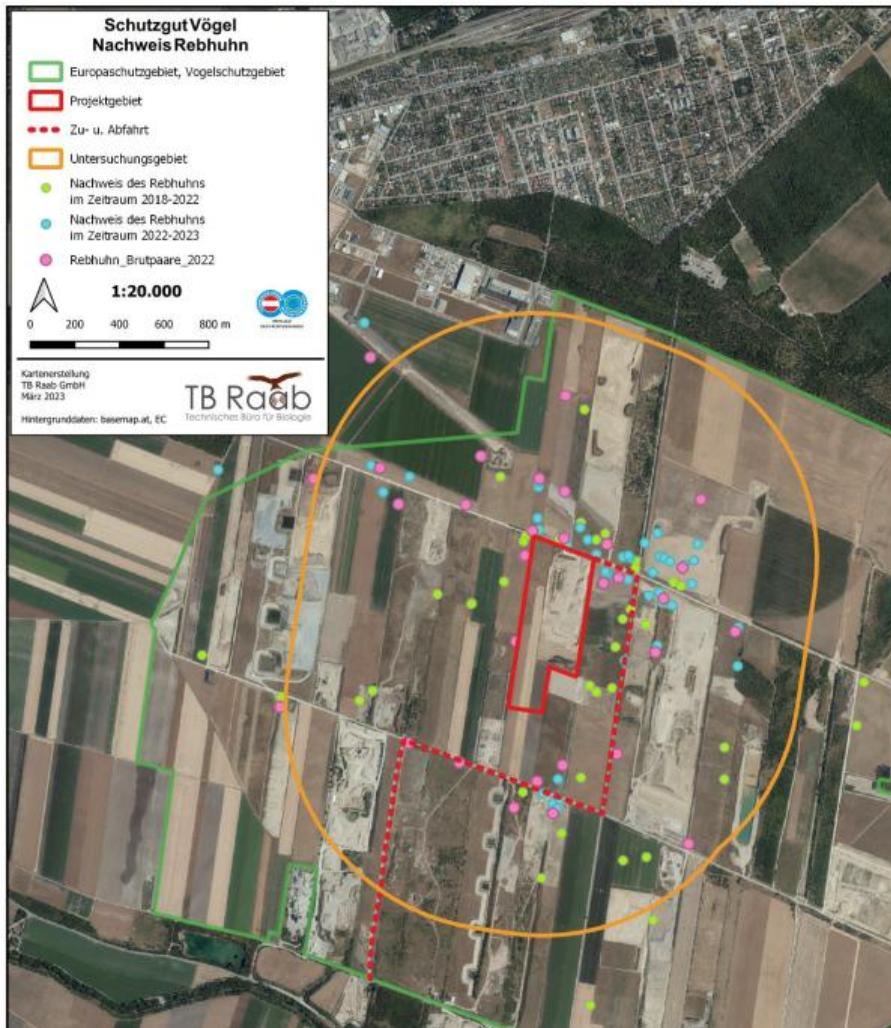


Abbildung 21: Rebhuhn Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Triel (*Burhinus oedicnemus*):** Der Triel bevorzugt offene und trockene Landschaften mit steppen- oder halbwüstenartigem Charakter wie Sand- und Heidegebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Karstgelände, steiniges Ödland, ausgedehnte Kies- und Schotterflächen an Wildflüssen bis hin zu lichten Steppen- und Trockenwäldern. Als Sekundärhabitate werden steppenartige Kulturlandschaften, wie z.B. sandige oder steinige Hackfruchtäcker und Brachen, extensive Weiden, sowie Sand-, Schotter- und Tagabbaugebiete und militärische Übungsplätze besiedelt. Der Bestand des Triels ist durch das Vorhaben potenziell betroffen, da sowohl die Projektfläche als auch die Umgebung vom Triel in der Vergangenheit als Brutbereich bzw. Revier genutzt wurden (siehe Abbildung 22).

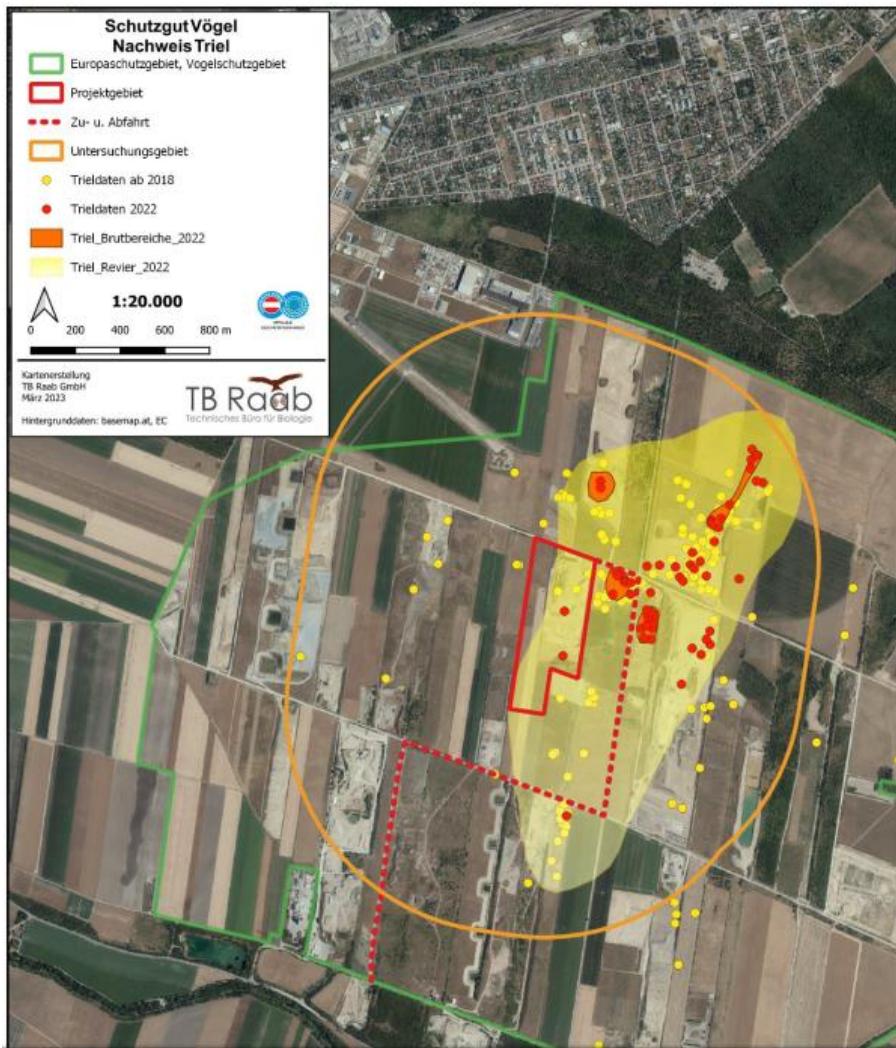


Abbildung 22: Triel Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Uferschwalbe (*Riparia riparia*):** Die Uferschwalbe nutzt in der Umgebung ähnlich wie der Bienenfresser die temporär entstehenden Abbruchkanten der Kiesabbaugruben zur Anlage ihrer Niströhren. Insgesamt wurden im Jahr 2022 309 Brutpaare der Uferschwalbe in Steilwänden von 6 Gruben nachgewiesen. Auf der Untersuchungsfläche und dem Projektgebiet liegen jedoch keine Nachweise vor. Ähnlich wie beim Bienenfresser, kann sich dies jedoch mittlerweile geändert haben.

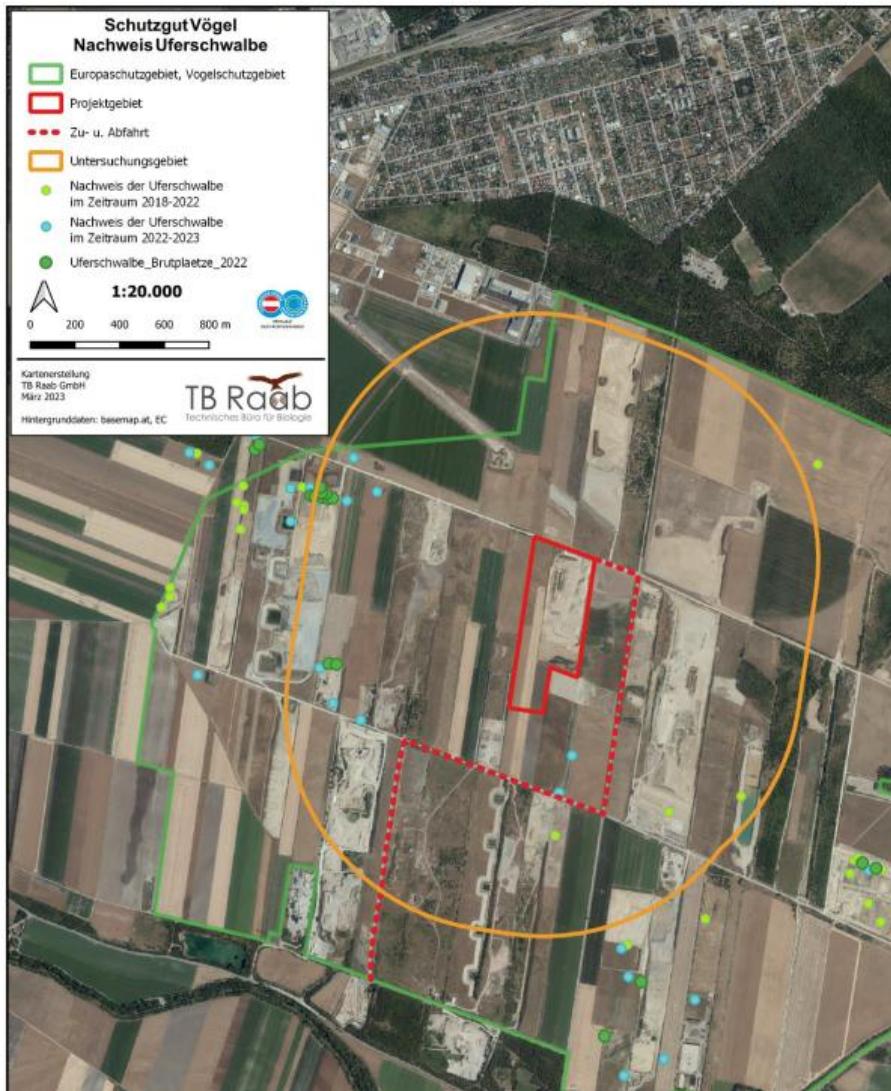


Abbildung 23: Uferschwalbe Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

- **Wachtel (*Coturnix coturnix*):** Das Untersuchungsgebiet beherbergt ein kleines Brutvorkommen der Wachtel, es wurden insgesamt sieben Reviere nachgewiesen (siehe Abbildung 24). Es liegen bis 2023 keine Brutnachweise aus dem Projektgebiet vor.

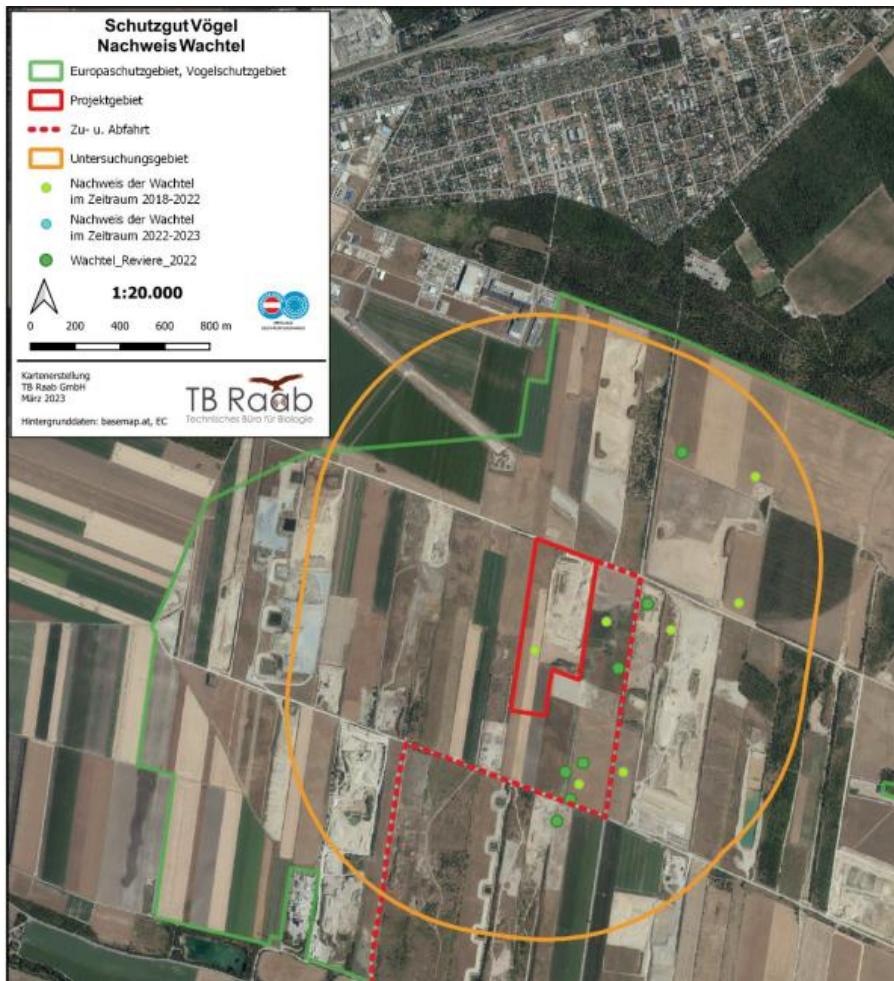


Abbildung 24: Wachtel Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

4.1.2.2 Ist-Zustand Säugetiere

Ziesel (*Spermophilus citellus*)

Nördlich des Projektgebietes wurden über mehrere Jahre Ziesel-Vorkommen nachgewiesen. Im Bereich des Vorhabens konnten keine Baueingänge festgestellt werden.

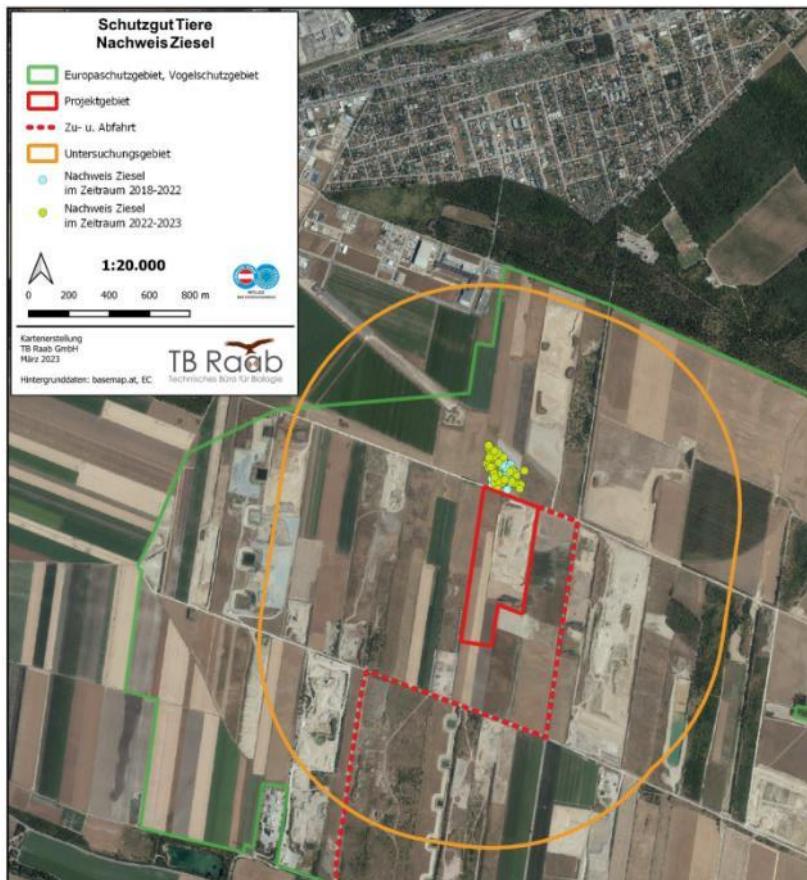


Abbildung 25: Ziesel-Vorkommen (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

Hamster (*Cricetus cricetus*)

Nördlich des Projektgebietes wurden zwei Hamster-Vorkommen nachgewiesen. Im Bereich des Vorhabens konnten keine Baueingänge festgestellt werden.

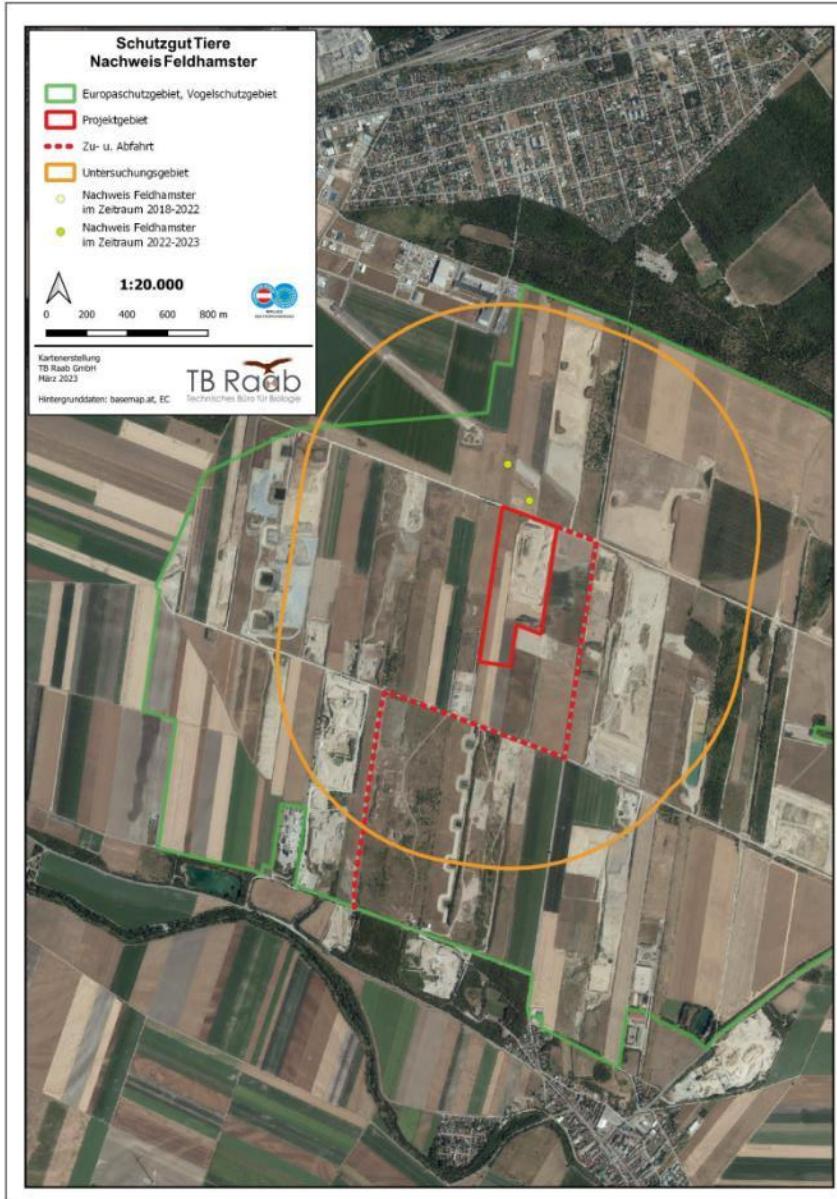


Abbildung 26: Hamster-Vorkommen (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

Bei der eigenen Begehung wurden ebenfalls keine potenziellen Baueingänge von Hamstern oder Zieseln im Projektgebiet festgestellt.

4.1.2.3 Ist-Zustand Fledermäuse

Es wurde keine Fledermaus-Erhebung durchgeführt. Die Lebensraum-Ausstattung umfasst überwiegend Offenflächen mit intensiver Nutzung (Materialabbau, Landwirtschaft) und Bracheflächen. Gehölze finden sich nur kleinflächig, welche als Quartiere nicht geeignet sind; es wird von der PW daraus geschlossen, dass das Projektgebiet nur wenig relevante Habitatstrukturen für Fledermäuse beinhaltet.

4.1.2.4 Ist-Zustand Reptilien

Von der PW konnte im Untersuchungsraum die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Es wurden keine weiteren Reptilien festgestellt, für zwei Arten wurde jedoch ein Vorkommenspotenzial festgestellt.

Die vorgefundenen Zauneidechsen befanden sich zum Zeitpunkt der Aufnahme außerhalb des Projektgebietes.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien-Arten und deren Gefährdungs- und Schutzstatus (RL Ö = Rote Liste Österreich [NT = potenziell gefährdet, VU = gefährdet]; FFH-Anhang, NÖ Artenschutzverordnung)

Wiss. Name	Trivialname	RL Ö	FFH	NÖ A VO	Anmerkung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	NT	IV	X	Nachweis PW
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	VU	IV	X	Potenzial
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	NT	-	X	Potenzial

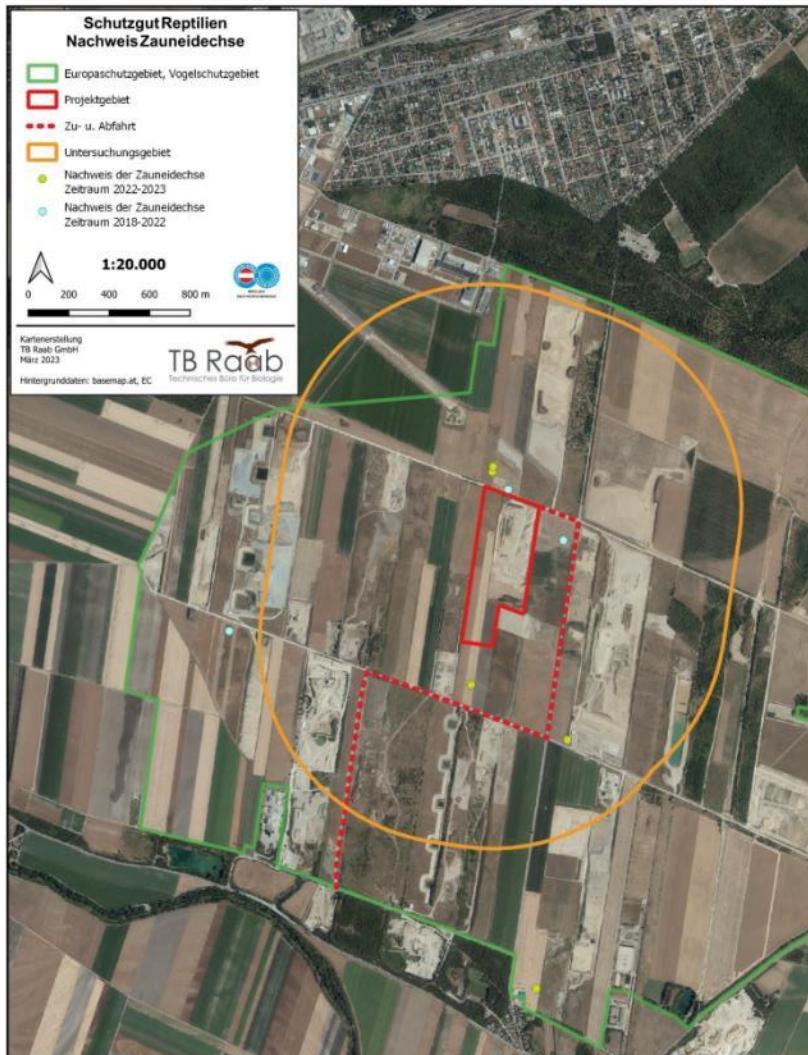


Abbildung 27: Zauneidechse – Nachweise (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

4.1.2.5 Ist-Zustand Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden von der PW zwei Amphibien-Arten festgestellt, drei weitere weisen ein Vorkommenspotenzial auf. Beide Arten werden in der Roten Liste Österreich als „gefährdet“ gelistet und in Anhang IV der FFH-Richtlinien geführt. Die Fundorte der Wechselkröte sind beschrieben und liegen alle außerhalb des Projektgebietes. Zu den Funden des Kleinen Wasserfrosches gibt es keine näheren Angaben. Bei der eigenen Begehung wurden Wasserfrösche (keine Bestimmung auf Artniveau) in einem Wasserbecken im nördlichen Bereich des Projektgebietes festgestellt (siehe auch Abbildung 4).

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien-Arten und deren Gefährdungs- und Schutzstatus (RL Ö = Rote Liste Österreich [NT = potenziell gefährdet, VU = gefährdet, EN = stark gefährdet]; FFH-Anhang, NÖ Artenschutzverordnung)

Wiss. Name	Trivialname	RL Ö	FFH	NÖ A VO	Anmerkung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	VU	IV	X	Nachweis PW
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	VU	IV	X	Nachweis PW
<i>Pelophylax sp.</i>	Wasserfrosch-Komplex	-	-	X	Nachweis eigene Begehung
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	VU	II, IV	X	Potenzial
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	NT	-	X	Potenzial
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	EN	IV	X	Potenzial

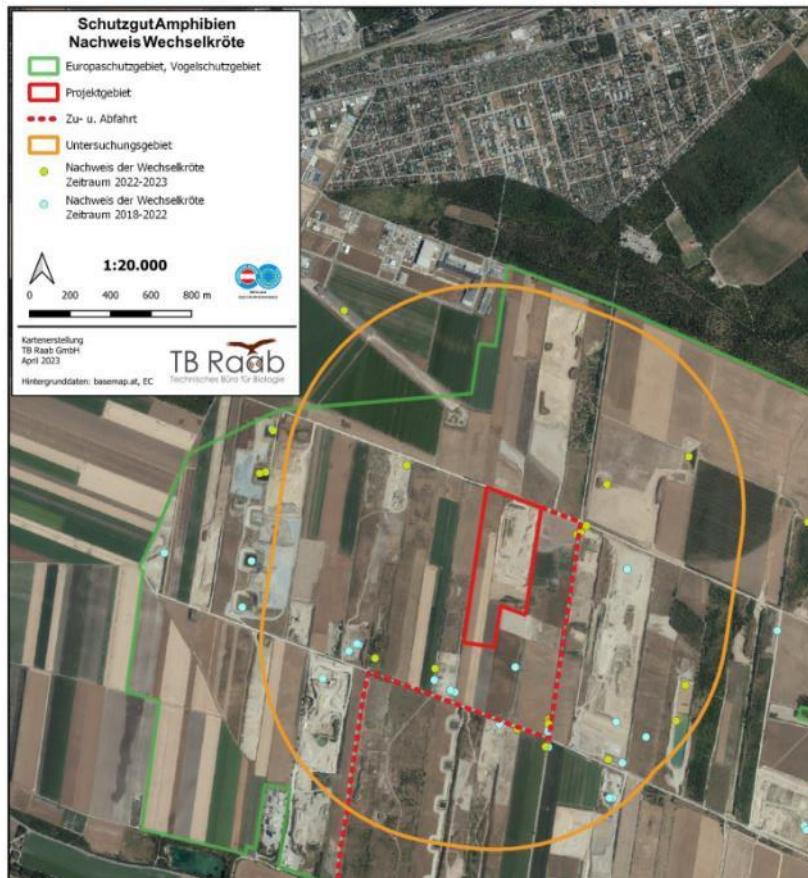


Abbildung 28: Nachweise der Wechselkröte (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)



Abbildung 29: Gewässer im Norden des Projektgebietes mit Wasserfröschen (Quelle: eigene Aufnahme, 09.2025)

4.1.2.6 Ist-Zustand Tagfalter

An geschützten Arten wurde im Untersuchungsgebiet eine Tagfalter-Art aufgenommen. Der potenziell gefährdete Segelfalter (*Iphiclus podalirius*, RL Ö = NT) ist lt. Niederösterreichischer Artenschutzverordnung (idgF) geschützt. Es konnten keine weiteren Tagfalter festgestellt werden.

Bei der eigenen Begehung wurde ein Reseda Weißling (*Pontia edusa*) und ein Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) festgestellt. Beide Arten sind ungefährdet (RL Ö = LC) und lt. Niederösterreichischer Artenschutzverordnung (idgF) nicht geschützt.

4.1.2.7 Ist-Zustand Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Heuschrecken-Arten aufgenommen, wovon zwei geschützt sind (Niederösterreichische Artenschutzverordnung, idgF). Alle Funde waren außerhalb des Eingriffsbereiches.

Bei der eigenen Begehung wurde ebenfalls die Italienische Schönschrecke festgestellt und zusätzlich die Kleine Beißschrecke und die Grüne Strandschrecke. Alle Funde lagen innerhalb des Projektgebietes.

Tabelle 13: Auf der Untersuchungsfläche nachgewiesene Heuschrecken und deren Gefährdungs- und Schutzstatus (RL Ö = Rote Liste Österreich [LC = ungefährdet, VU = gefährdet, EN = stark gefährdet, CR = vom Aussterben bedroht, DD = Daten defizitär]; FFH-Anhang, NÖ A VO = Niederösterreichische Artenschutzverordnung)

Wiss. Name	Trivialname	RL Ö	FFH	NÖ A VO	Anmerkung
<i>Calliptamus italicus</i>	Italienische Schönschrecke	VU	-	X	Nachweis PW und naSV (innerhalb Projektgebiet)
<i>Dociostaurus brevicollis</i>	Östlicher Kreuzgrashüpfer	CR	-	X	Nachweis PW (außerhalb Projektgebiet)
<i>Eumodicogryllus bordigalensis</i>	Südliche Grille	DD	-	-	Nachweis PW
<i>Oecanthus Pellucens</i>	Weinhähnchen	LC	-	-	Nachweis PW
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	EN	-	X	Nachweis naSV (innerhalb Projektgebiet)
<i>Platycleis veyseli</i>	Kleine Beißschrecke	EN	-	X	Nachweis naSV (innerhalb Projektgebiet)

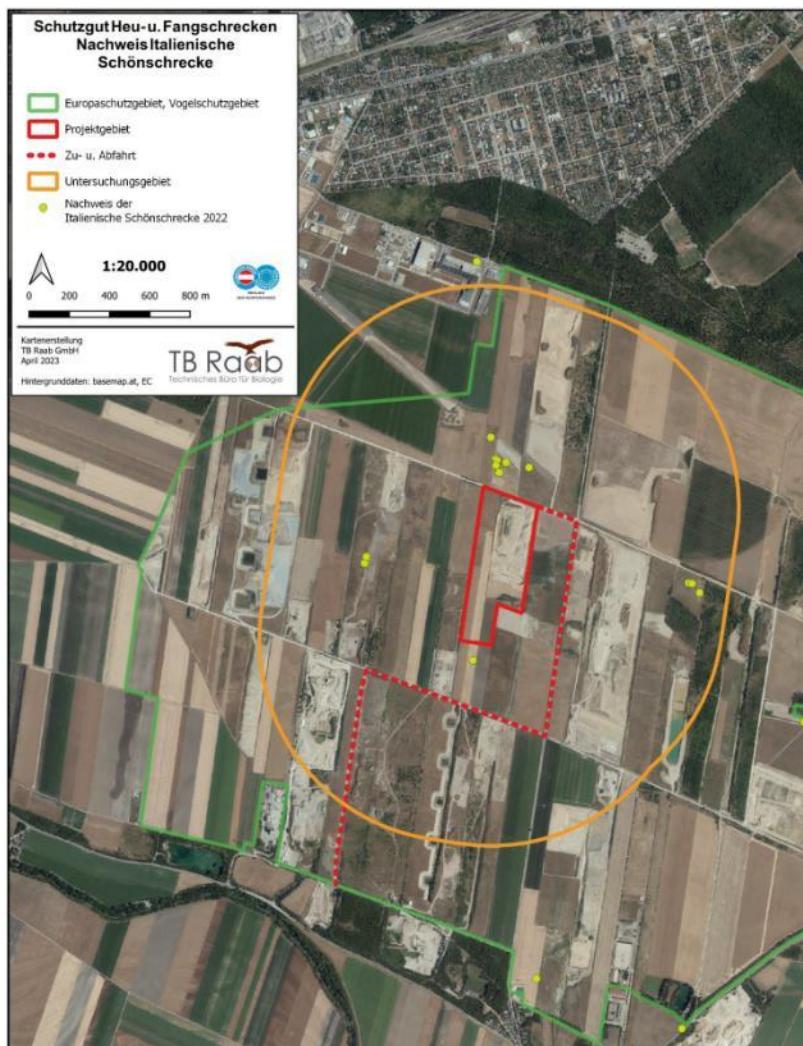


Abbildung 30: Nachweise Italienische Schönschrecke (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)



Abbildung 31: Bei der eigenen Begehung im Projektgebiet festgestellte Kleine Beißschrecke (links) und Grüne Strandschrecke (rechts) (Quelle: eigene Aufnahme, 09.2025)

4.1.2.8 Libellen und Laufkäfer

Es wurden nur wenige Libellenarten festgestellt (4 Arten), welche alle ungefährdet (RL Ö = LC) und lt. Niederösterreichischer Artenschutzverordnung (idgF) nicht geschützt sind. Es konnten keine geschützten Arten festgestellt werden.

Bei den Laufkäfern wurde das Vorkommen einzelner geschützter Arten überprüft. Es wurden dabei keine geschützten Arten festgestellt.

4.1.3 Nullvariante (genehmigter Ist-Zustand ohne Realisierung des Vorhabens)

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung. Sie basiert auf den bestehenden Genehmigungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (GFW2-NA-04167/004 vom 18.07.2022) für den Kiesabbau auf den Flächen „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“. Gemäß dieser Nullvariante würde nach Abschluss des Kiesabbaus auf den Feldern „ALLBAU I“ & „ALLBAU II“ eine Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, wobei die Grubensohle ca. 6 bis 7 Meter unter dem Umgebungsniveau verbliebe. Das Abbaufeld „KOLLER XI“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Temporär entstandene Rohbodenflächen, die als potenzielle Habitate für Pionierarten dienen könnten, würden dadurch in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt. In der Nullvariante würden im Projektgebiet somit landwirtschaftliche Flächen ohne spezifische, auf die Schutzgüter ausgerichtete Habitatstrukturen (insbesondere offene Schotterflächen für den Triel) entstehen.

4.2 Ist-Zustand - Gutachten

4.2.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Ist-Zustand Biotoptypen:

Zunächst werden die erhobenen Biotoptypen (Ist-Zustand) zusammengefasst und danach die Sensibilität der Schutzgüter eingestuft. Die Einstufung der Sensibilität sowie auch die darauffolgende Beurteilung der Auswirkungen basieren auf der RVS für Artenschutz (04.03.15).

Die zur Beurteilung herangezogenen Daten sind die Beschreibungen der Biotoptypen sowie die vorhandene Artenliste der PW (Einreichoperat; Fachbericht Biologische Vielfalt, Einlage 3.18.0.0) und die Vor-Ort Begehung, um diese Beschreibungen zu verifizieren.

Die Abgrenzung der Biotoptypen wird größtenteils übernommen, da sie plausibel erscheint. Die Fläche auf ALLBAU II wird allerdings einem anderen Biotoptyp zugeordnet, da hier der Kies-Abbau stattgefunden hat und bereits eine (lückige) Vegetationsschicht in der Kiesgrube zu finden ist. Bewertet werden alle vorgefundenen Biotoptypen. Die Ton- und Erdhalde wurde entfernt, da diese bei der Begehung nicht sichtbar war. Zudem waren in ALLBAU I und II über tonigen Senken kleine Vernässungsstellen ausgebildet. Im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße befand sich ein etwas größerer Tümpel, der im Luftbild ebenfalls gut zu sehen ist (siehe Abbildung 33). Der Tümpel stellt hierbei vor allem einen wichtigen Lebensraum für Amphibien dar. Es ist unklar, ob die Vernässungsstellen und vor allem der Tümpel im Sommer Wasser führen oder trockenfallen. Die Aktualisierung durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH sind in der Planeinlage (siehe Abbildung 32) ergänzt.

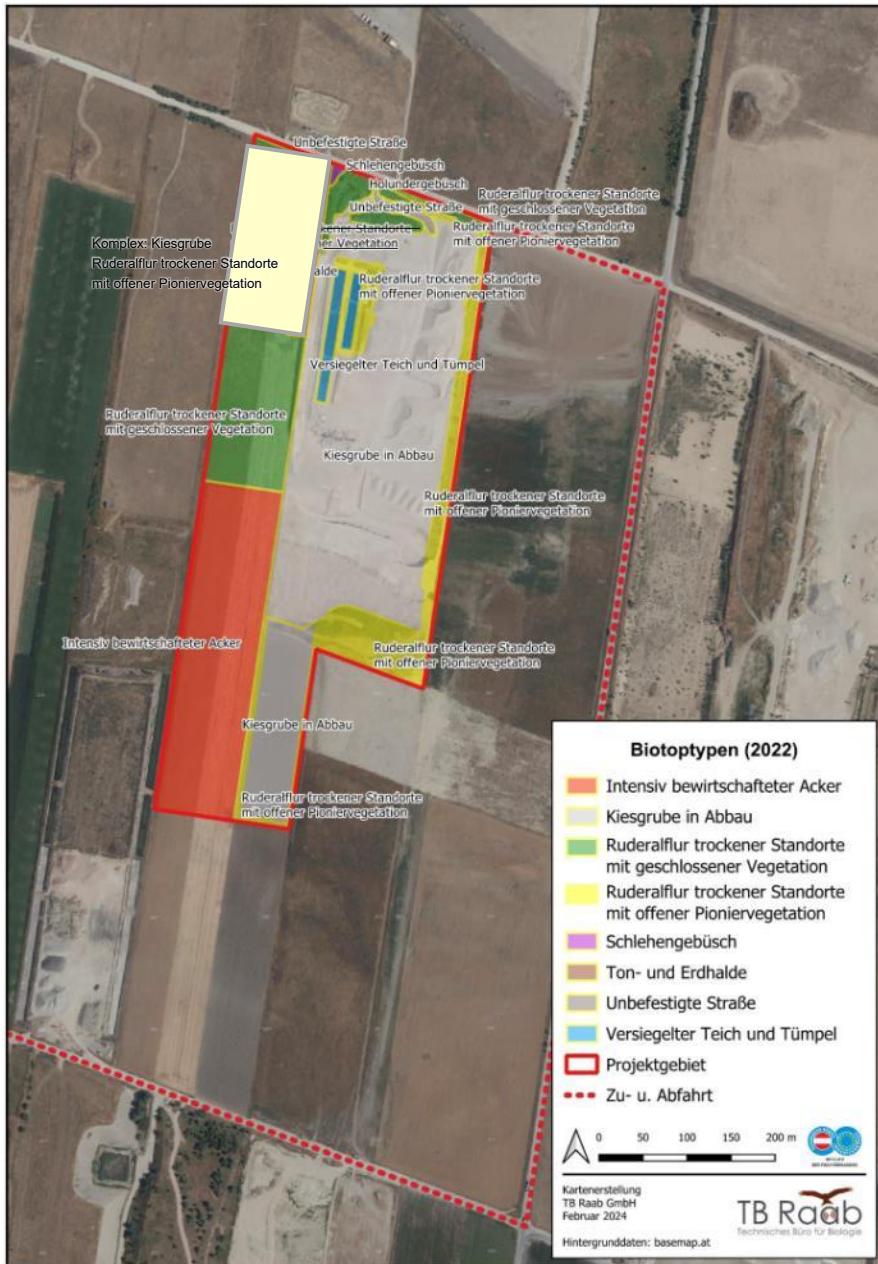


Abbildung 32: Lage der Biotoptypen im Projektgebiet (Quelle: Einlage B.3.18.0.0; 2024) und Ände-rungen/Ergänzungen durch die Begehung (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH)



Abbildung 33: Tümpel im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße (Quelle: NÖ Atlas, 01.12.2025)

Biototypen

Sowohl die Biotope auf KOLLER XI, als auch jene im genehmigten Bestand (ALLBAU I und II) sind vom ggst. Vorhaben betroffen. Die Lebensräume in ALLBAU I und II sind zwar temporär durch den Abbau entstanden, sind aber dennoch in die Bewertung miteinzubeziehen, da sie zum Teil ein wichtiges Habitat für geschützten Arten (z.B. *Typha* sp.) darstellen. Die entstandenen Steilwände beherbergen außerdem den wertgebenden, geschütztem Bienenfresser (siehe Kapitel 4.1.2 (Be-fund) und 4.2.2 (Gutachten)).

Tabelle 14: Liste der vorgefundenen Biotoptypen, deren Gefährdung (RL Ö = Rote Liste Österreich [Kategorien * – ungefährdet, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, + – nicht beurteilt]), gefährdete und geschützte Arten (siehe Tabelle 8) und Sensibilität (Bewertung gemäß RVS für Artenschutz [04.03.15])

Biotoptyp	RL Ö Biotoptypen	Gefährdete/ geschützte Arten	Sensibilität
Naturnaher Tümpel	2	-	Hoch
Versiegelter Teich und Tümpel	+	<i>Typha</i> sp. ⁶	Gering
Intensiv bewirtschafteter Acker	+	-	Gering
Ruderalfür trockener Standorte mit offener Pioniergebäuer, typischer Subtyp	3	<i>Typha</i> sp. ⁶ <i>Stipa pennata</i> agg.	Mäßig
Ruderalfür trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, typischer Subtyp	3	<i>Melica transsilvanica</i> <i>Petrorhagia prolifera</i> <i>Eryngium campestre</i> <i>Trifolium arvense</i>	Mäßig-Hoch ⁷
Holundergebüsch	*	-	Gering
Schlehengebüsch	*	-	Gering
Kiesgrube (in Abbau)	3	-	Mäßig
Komplex: Kiesgrube und Ruderalfür trockener Standorte mit offener Pioniergebäuer, typischer Subtyp	3	-	Mäßig
Unbefestigte Straße	3	-	Gering ⁸

Die Sensibilität wird aufgrund des Vorkommens vieler geringer, aber auch einiger mäßig und mäßig-hoch sensibler Biotoptypen mit gefährdeten Pflanzenarten und einem hoch sensiblen Biotoptyp insgesamt als mäßig eingestuft.

⁶ Unklar, ob Teichen oder umliegender Ruderalfür zuzuordnen

⁷ Aufwertung; Vorkommen an (potenziell) gefährdeten Arten

⁸ Abwertung; struktur- und vegetationsarm

Ist-Zustand Pflanzenarten:

Das Projektgebiet wird überwiegend von ungefährdeten Pflanzen bewachsen. Die Flächen sind teils struktur- und artenreich, großflächig allerdings sehr einheitlich und wenig divers. Die Ruderalfuren beherbergen die meisten Pflanzenarten, darunter auch (potenziell) gefährdete.

Das Projekt empfiehlt im Zuge der landwirtschaftlichen Nachnutzung die Entstehung einer Brache, die die verlorene Ruderalfur ausgleicht.

Die Sensibilität wird aufgrund des vermehrten Vorkommens vieler ungefährdeter Arten, aber auch dem Auftreten (potenziell gefährdeter) Arten insgesamt als gering-mäßig eingestuft.

Ist-Zustand geschützte und gefährdete Pflanzen:

Im Projektgebiet konnten 4 potenziell gefährdete, eine gefährdete und eine geschützte Pflanzenart aufgenommen werden. Alle 6 Arten sind vom Vorhaben betroffen.

Das Projekt umfasst eine Maßnahme zur Umsiedlung des Federgrasbestandes, um das Vorkommen dieser gefährdeten Artengruppe nicht zu zerstören. Die Maßnahme besteht aus der Schaffung einer Böschung und dem Aufbringen des Ursprungsmateriales, um die Samenbank mit autochthonen Sa-men anzureichern. Außerdem sollen invasive Neophyten kontrolliert und wenn notwendig entfernt werden.

Um den Schutz der Rohrkolben-Population und weiterer, bislang nicht aufgenommener geschützten Arten zu gewährleisten, werden die Maßnahmen um einen Auflagenvorschlag ergänzt.

Die Sensibilität wird aufgrund des vermehrten Vorkommens vieler ungefährdeter Arten, aber auch dem Auftreten (potenziell gefährdeter) Arten und einer geschützten Art insgesamt als mäßig einge-stuft.

Genehmigter Ist-Zustand (Nullvariante):

Die Nullvariante stellt eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen ALLBAU I und II dar. Im Vergleich zum Projekt würde die Ruderalfur im Bereich von KOLLER XI unberührt bleiben, wodurch die (potenziell) gefährdeten Arten nicht betroffen wären.

4.2.2 Tiere und deren Lebensräume

4.2.2.1 Ist-Zustand Vögel

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Projektgebiet nach der Bewertungsmethode im Kapitel 3. Die Einteilung der (Teil-)Lebensräume, die Arten sowie deren lokaler Status werden aus dem Einreichoperat übernommen, da sie plausibel sind.

Tabelle 15: Vögel – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Projektgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebensraum	Erläuterung	Sensibilität
Gewässer	<p>Der Lebensraum umfasst zwei versiegelte, naturferne Teiche, die für den Kiesabbau angelegt wurden und einen Tümpel.</p> <p>Der Flussregenpfeifer (RL Ö = VU) wurde in der Umgebung der Teiche festgestellt. Bis 2022 wurde keine Brut im Projektgebiet festgestellt. Eine Nutzung als Brutplatz kann jedoch nicht ausgeschlossen werden und die Teiche stellen einen relevanten Teillebensraum dieser Art dar.</p> <p>Für viele weitere Vogelarten stellen die Teiche wichtige Teillebensräume dar, beispielsweise für die Wasseraufnahme.</p> <p>Die Sensibilität wird dementsprechend mit mäßig beurteilt.</p>	mäßig
Intensiv bewirtschafteter Acker	<p>Der Lebensraum umfasst zwei längliche Grundstücke, die landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt werden. Die Flächen sind arten- und strukturarm.</p> <p>Die Ackerflächen dienen der Feldlerche (RL Ö = NT) als Bruthabitat. Da die Ackerflächen für keine weitere Vogelart von Relevanz ist und die Feldlerche gem. Roter Liste potenziell gefährdet ist, wird die Sensibilität mit gering bewertet.</p>	gering
Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pionierge- tation	<p>Der Lebensraum umfasst vor allem die neu entstandenen Böschungen zwischen den Flächen KOLLER XI, ALLBAU I und II, aber auch den Bereich um die Teiche und Teile der Randbereiche. Die Flächen sind jung bewachsen und beherbergen vor allem Pionierpflanzen.</p> <p>Die spärlich bewachsenen Schotterflächen gehören zum Teillebensraum des Triels (RL Ö = CR). Die Sensibilität wird demnach mit sehr hoch bewertet.</p>	sehr hoch
Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Ve- getation	<p>Der Lebensraum umfasst den nördlichen Teilbereich von KOLLER XI. Die Fläche ist arten- und strukturreicher.</p> <p>Die geschlossener Ruderalfur bietet für die diverse vorkommende Vogelarten Brut- und Nahrungshabitat (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel). Die Ruderalfuren zählen ebenfalls zum Teillebensraum des Triels (RL Ö = CR). Da der Teillebensraum eine geringe Relevanz für den Triel hat, wird die Sensibilität mit hoch bewertet.</p>	hoch
Holundergebüsch	Der Lebensraum umfasst einen sehr kleinen Gehölzbestand nördlich von ALLBAU II.	gering

(Teil-) Lebensraum	Erläuterung	Sensibilität
	Das Holundergebüsch bietet nur für häufige Vogelarten ein Brut- und Nahrungshabitat. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.	
Schlehengebüsch	Der Lebensraum umfasst einen kleinen Gehölzbestand nördlich von ALLBAU II. Das Schlehengebüsch bietet nur für häufige Vogelarten ein Brut- und Nahrungshabitat. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.	gering
Kiesgrube in Abbau	Der Lebensraum umfasst einen Großteil der Fläche ALLBAU I und ALLBAU II. Hier finden sich im Randbereich zu KOLLER XI große Steilhügel und weitere Strukturen, die durch die Schotter-Gewinnung entstanden sind. Die Kiesgrube in Abbau stellt potenziell den Hauptlebensraum des Triels (RL Ö = CR) dar. Zudem wurden in den Steilwänden Brutröhren des Bienenfressers (RL Ö = NT) festgestellt. Die Sensibilität wird demnach mit sehr hoch bewertet.	sehr hoch
Komplex: Kiesgrube und Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pioniergegetation, typischer Subtyp	Der Lebensraum umfasst einen Großteil der Fläche ALLBAU II. Die Flächen sind jung bewachsen und beherbergen vor allem Pionierpflanzen. Die spärlich bewachsenen Schotterflächen gehören zum Teillebensraum des Triels (RL Ö = CR). Die Sensibilität wird demnach mit sehr hoch bewertet.	sehr hoch

4.2.2.2 Ist-Zustand Säugetiere

Es wurden keine wertbestimmenden Säugetiere, wie Ziesel und Feldhamster, innerhalb des Projektgebietes festgestellt. Im Norden grenzt eine Zieselkolonie an das Projektgebiet an und wird nur von der Zufahrtstraße (Schotterstraße) getrennt. Dort befinden sich auch zwei Nachweise für Feldhamster. Das Lebensraumpotenzial innerhalb des Projektgebietes ist gering. Lediglich die Ruderalfur zwischen ALLBAU II und dem Acker hat ein gewisses Potenzial. Bei der eigenen Begehung wurden auch hier keine Baueingänge oder andere indirekte Nachweise festgestellt.

Da sich die Situation jederzeit ändern kann, wird die Sensibilität dem Vorsichtsprinzip folgend mit mäßig bewertet. Dies betrifft jedoch nur die Ruderalfur und evtl. den Acker (je nach Bewirtschaftungsweise) auf KOLLER XI. Die Kiesgrube stellt jedenfalls keinen geeigneten Lebensraum für Ziesel und Feldhamster dar.

4.2.2.3 Ist-Zustand Fledermäuse

Da die Projektfläche keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse bietet und es sich um einen wenig relevanten Lebensraum handelt, wird die Sensibilität mit gering bewertet.

4.2.2.4 Ist-Zustand Reptilien

Im Projektgebiet selbst wurden keine Reptilienarten nachgewiesen. Die Zauneidechse (RL Ö = NT) wurde knapp außerhalb des Projektgebietes nachgewiesen. Zudem weisen die Schlingnatter (RL Ö = VU) und die Ringelnatter (RL Ö = NT) ein Vorkommenspotenzial auf. Einige Biototypen sind für

die genannten Reptilienarten potenziell geeignet, wie die Ruderalfur mit offener Vegetation, die Wasserstellen und die Kiesgrube. Da die Schlingnatter eine gefährdete Art ist, wird die Sensibilität mit mäßig bewertet.

4.2.2.5 Ist-Zustand Amphibien

In der Umgebung des Projektgebietes wurde die Wechselkröte (RL Ö = VU) festgestellt. Ein Vorkommen innerhalb des Projektgebietes und auch eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte ist aktuell wahrscheinlich, da bei der eigenen Begehung im Kiesabbaugebiet mehrere flache Lacken vorhanden waren.



Abbildung 34: Potenzielle Fortpflanzungsgewässer für die Wechselkröte im Kiesabbaugebiet (Quelle: eigene Aufnahme, 09.2025)

Es ist nicht ersichtlich, wo der Kleine Wasserfrosch (RL Ö = VU) festgestellt wurde. Bei der eigenen Begehung wurden jedoch Frösche aus dem Wasserfrosch-Komplex innerhalb des Projektgebietes in einem Tümpel (siehe Abbildung 33) festgestellt. Zudem weisen weitere Arten ein Vorkommenspotenzial auf.

Die Sensibilität des Projektgebietes wird daher für die Artengruppe der Amphibien mit mäßig bewertet.

4.2.2.6 Ist-Zustand Tagfalter

Sowohl bei den Erhebungen der PW als auch bei der eigenen Begehung wurden nur wenige Tagfalter festgestellt. Da sich das Projektgebiet als wenig relevanter Lebensraum für Tagfalter darstellt, wird die Sensibilität mit gering bewertet.

4.2.2.7 Ist-Zustand Heuschrecken

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Projektgebiet nach der Bewertungsmethode im Kapitel 3. Die Einteilung der (Teil-)Lebensräume sowie die Artenzusammensetzung werden größtenteils aus dem Einreichoperat übernommen, da sie plausibel sind. Die Änderungen im Plan der PW, die aufgrund der Begehung gemacht wurden, werden hier berücksichtigt.

Tabelle 16: Heuschrecken – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Projektgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebensraum	Erläuterung	Sensibilität
Gewässer	<p>Der Lebensraum umfasst zwei versiegelte, naturferne Teiche, die für den Kiesabbau angelegt wurden und einen Tümpel.</p> <p>Die Grüne Strandschrecke (RL Ö = EN) wurde im Bereich der Teiche festgestellt. Für die Larvalentwicklung benötigt sie feuchte Böden, meist Uferbereiche von stehenden oder fließenden Gewässern.</p> <p>Da die Teiche ein wichtiger Teillebensraum einer stark gefährdeten Art sind, wird die Sensibilität mit hoch bewertet.</p>	hoch
Intensiv bewirtschafteter Acker	<p>Der Lebensraum umfasst zwei längliche Grundstücke, die landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt werden. Die Flächen sind arten- und strukturarm.</p> <p>Der Acker ist kein bedeutender Lebensraum für Heu- und Fangschrecken. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.</p>	gering
Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pionierge- tation	<p>Der Lebensraum umfasst vor allem die neu entstandenen Böschungen zwischen den Flächen KOLLER XI, ALLBAU I und II, aber auch den Bereich um die Teiche und Teile der Randbereiche. Die Flächen sind jung bewachsen und beherbergen vor allem Pionierpflanzen.</p> <p>Die Ruderalfuren um die Teiche und die halboffenen Schotterflächen sind der Lebensraum der Grünen Strandschrecke (RL Ö = EN). Ein Vorkommen der Italienischen Schönschrecke (RL Ö = VU) ist wahrscheinlich. Da die Ruderalfuren der Lebensraum einer stark gefährdeten Art sind, wird die Sensibilität mit hoch bewertet.</p>	hoch
Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Ve- getation	<p>Der Lebensraum umfasst den nördlichen Teilbereich von KOLLER XI. Die Fläche ist arten- und strukturreicher.</p> <p>Auf dieser Ruderalfur wurden die Italienische Schönschrecke (RL Ö = VU) und die Kleine Beißschrecke (RL Ö = EN) festgestellt. Die Kleine Beißschrecke besiedelt vorwiegend trockenwarme, langgrasige Wiesen und Brachen. Da die Ruderalfuren der Lebensraum einer stark gefährdeten Art sind, wird die Sensibilität mit hoch bewertet.</p>	hoch
Holundergebüsch	<p>Der Lebensraum umfasst einen sehr kleinen Gehölzbestand nördlich von ALLBAU II.</p> <p>Das Holundergebüsch stellt keinen relevanten Lebensraum für gefährdete Heuschrecken dar. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.</p>	gering
Schlehengebüsch	<p>Der Lebensraum umfasst einen kleinen Gehölzbestand nördlich von ALLBAU II.</p> <p>Das Schlehengebüsch stellt keinen relevanten Lebensraum für gefährdete Heuschrecken dar. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.</p>	gering
Kiesgrube in Abbau	Der Lebensraum umfasst einen Großteil der Fläche ALLBAU I. Hier finden sich im Randbereich zu KOLLER XI große Steilhügel	hoch

(Teil-) Lebensraum	Erläuterung	Sensibilität
	<p>und weitere Strukturen, die durch die Schotter-Gewinnung entstanden sind.</p> <p>Im Bereich der Kiesgrube wurde die Grüne Strandschrecke (RL Ö = EN) festgestellt. Ein Vorkommen der Italienischen Schönenschrecke (RL Ö = VU) ist wahrscheinlich. Da die Kiesgrube der Lebensraum einer stark gefährdeten Art ist, wird die Sensibilität mit hoch bewertet.</p>	
Komplex: Kiesgrube und Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pioniergebenton, typischer Subtyp	<p>Der Lebensraum umfasst einen Großteil der Fläche ALLBAU II. Die Flächen sind jung bewachsen und beherbergen vor allem Pionierpflanzen.</p> <p>Im Bereich der Kiesgrube wurde die Grüne Strandschrecke (RL Ö = EN) festgestellt. Ein Vorkommen der Italienischen Schönenschrecke (RL Ö = VU) ist wahrscheinlich. Da die Kiesgrube der Lebensraum einer stark gefährdeten Art ist, wird die Sensibilität mit hoch bewertet.</p>	hoch

4.2.2.8 Ist-Zustand Libellen und Laufkäfer

Im Zuge der Erhebungen und der eigenen Begehung wurden keine gefährdeten und/oder geschützten Libellen und Laufkäfer festgestellt. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.

Genehmigter Ist-Zustand (Nullvariante):

Die Nullvariante stellt eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen ALLBAU I und II dar. Diese Bereiche stellen aktuell hoch sensibel Offenbodenflächen dar. Im Vergleich zum Projekt würde die Ruderalfur im Bereich von KOLLER XI unberührt bleiben, wodurch manche Insekten und Bodenbrüter nicht betroffen wären.

4.3 Auswirkungen Luftschadstoffe

4.3.1 Betriebsphase

4.3.1.1 Befund

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafenriedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Gemäß dem Fachbeitrag Luft und Klima (Einlage B.3.15.0.0) entstehen die relevanten Emissionen (Staub, Stickstoffdioxid) durch den Betrieb der Baumaschinen, der Materialmanipulation (Abbau, Verfüllung) sowie durch den LKW-Verkehr auf den unbefestigten Wegen. Zur Reduktion der Staubemissionen sind Maßnahmen vorgesehen, insbesondere die diskontinuierliche Befeuchtung der Fahrwege mittels eines Traktors mit Wasserfass.

Für den Fachbereich Biologische Vielfalt ist die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBI. Nr. 298/2001 idgF) relevant. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden gemäß der Verordnung BGBI. Nr. 298/2001 idgF folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- 20 µg Schwefeldioxid/m³ für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März)
- 30 µg Stickstoffoxide/m³ für das Kalenderjahr

Aufgrund der neuen Luftqualitätsrichtlinie der EU (EU 2024/2881) sind ab spätestens 01.01.2030 neue Grenzwerte einzuhalten. Die Werte sind ident mit den oben genannten.

Im Einreichoperat Einlage B.3.15.0.0 werden die prognostizierten Zusatzbelastungen dargestellt. Folgende Zusatzbelastungen werden für Waldflächen prognostiziert:

max. NOx-JMW und N-Deposition durch den Betrieb des Abbaus und der Deponie für den Planfall 1/2026

	GW/RW	WF1	in % v.GW	WF2	in % v.GW	WF3	in % v.GW	WF4	in % v.GW	WF5	in % v.GW	
NOx-JMW	µg/m ³	30	0,036	0,12%	0,051	0,17%	0,014	0,05%	0,114	0,38%	0,247	0,82%
N-Dep.	kg/ha.a	20	0,0028	0,01%	0,0041	0,02%	0,0013	0,01%	0,0084	0,04%	0,0202	0,10%

max. NOx-JMW und N-Deposition durch den Betrieb der Deponie für den Planfall 2/2034

	GW/RW	WF1	in % v.GW	WF2	in % v.GW	WF3	in % v.GW	WF4	in % v.GW	WF5	in % v.GW	
NOx-JMW	µg/m ³	30	0,009	0,03%	0,008	0,03%	0,004	0,01%	0,031	0,10%	0,089	0,30%
N-Dep.	kg/ha.a	20	0,0007	0,004%	0,0006	0,00%	0,0003	0,002%	0,0023	0,012%	0,0074	0,037%

Abbildung 35: Maximale Zusatzbelastung an Stickoxiden auf Waldflächen (Quelle: Einlage B.3.15.0.0, 2024)

Außerdem wird der Eintrag an Schwermetallen für die Planfälle 1/2026 und 2/2034 berechnet und somit abgeschätzt (Einlage B.3.15.0.0).

max. Deposition durch den Betrieb des Abbaus und der Deponie für den Planfall 1/2026

	ForstG	WF1	in % v.GW	WF2	in % v.GW	WF3	in % v.GW	WF4	in % v.GW	WF5	in % v.GW	
max. Staubdep. g/m ² .d	-	0,0042		0,0024		0,0004		0,0078		0,0829		
CaO ¹⁾	mg/m ² .d	400	0,17	0,04%	0,10	0,02%	0,02	0,004%	0,31	0,08%	3,32	0,83%
MgO ¹⁾	mg/m ² .d	50	0,017	0,03%	0,010	0,02%	0,002	0,003%	0,031	0,06%	0,332	0,66%
Pb	µg/m ² .d	685	0,63	0,09%	0,36	0,05%	0,06	0,009%	1,17	0,17%	12,44	1,82%
Cd	µg/m ² .d	14	0,008	0,06%	0,005	0,03%	0,001	0,006%	0,016	0,11%	0,166	1,18%
Cu	µg/m ² .d	685	0,42	0,06%	0,24	0,04%	0,04	0,006%	0,78	0,11%	8,29	1,21%
Zn	µg/m ² .d	2740	2,1	0,08%	1,2	0,04%	0,2	0,007%	3,9	0,14%	41,5	1,51%

max. Deposition durch den Betrieb der Deponie für den Planfall 2/2034

	ForstG	WF1	in % v.GW	WF2	in % v.GW	WF3	in % v.GW	WF4	in % v.GW	WF5	in % v.GW	
max. Staubdep. g/m ² .d	-	0,0039		0,0016		0,0003		0,0055		0,0812		
CaO ¹⁾	mg/m ² .d	400	0,16	0,04%	0,06	0,02%	0,01	0,003%	0,22	0,06%	3,25	0,81%
MgO ¹⁾	mg/m ² .d	50	0,016	0,03%	0,006	0,01%	0,001	0,002%	0,022	0,04%	0,325	0,65%
Pb	µg/m ² .d	685	0,59	0,09%	0,24	0,04%	0,05	0,007%	0,83	0,12%	12,18	1,78%
Cd	µg/m ² .d	14	0,008	0,06%	0,003	0,02%	0,001	0,004%	0,011	0,08%	0,162	1,16%
Cu	µg/m ² .d	685	0,39	0,06%	0,16	0,02%	0,03	0,004%	0,55	0,08%	8,12	1,19%
Zn	µg/m ² .d	2740	2,0	0,07%	0,8	0,03%	0,2	0,005%	2,8	0,10%	40,6	1,48%

1) Durchschnittswerte aus Abfallanalysen: CaO 40 g/kg, MgO 4 g/kg

Abbildung 36: Maximale Zusatzbelastung an Schwermetallen auf Waldflächen (Quelle: Einlage B.3.15.0.0, 2024)

4.3.1.2 Gutachten

Pflanzen und deren Lebensräume

Luftschadstoffe, insbesondere Staubdeposition, können die Vegetation beeinflussen. Stickstoffeinträge können zu einer Eutrophierung führen. Da im nahen Umfeld weitere Abbau-Gebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden sind, ist der Nährstoffeintrag (Staub, Düngung) bereits ein bestehender Faktor.

Die höchsten Zusatzbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung des Projektareals und nehmen mit der Entfernung rasch ab. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine naturnahen, schützenswerten Lebensräume.

Im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik wird beschrieben, dass der Grenzwert für das Jahresmittel an Stickoxiden im Bereich des Vorhabens grundsätzlich nicht anzuwenden ist, da es sich um kein quellenfernes Gebiet und um kein besonders empfindliches Gebiet gegenüber Stickstoffeinträgen handelt. „Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NOx 30 µg/m³) ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt, noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen) vorkommen.“ (Teilgutachten Luftreinhaltetechnik, 2025)

Zusätzlich wird im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik bestätigt, dass die geltenden Grenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation im Untersuchungsraum eingehalten werden und die Zusatzbelastung als „irrelevant“ eingeschätzt wird. „Der NOx - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m³ wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (9 - 12 µg/m³) eingehalten, wobei die Immissionszunahmen lt. Ausbreitungsrechnung bei NOx mit max. 0,25 µg/m³ (JMW) im

Bereich der nächstgelegenen naturnahen Nutzung (Wald, Rechenpunkt WF5) als irrelevant einzuschätzen sind. Wie die Immissionsrasterkarten im UVE-FB. Luft und Klima, Kap. 12.4 zeigen, sind selbst im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens NOx-Zusatzimmissionen im Ausmaß von nur rd. 3,0 µg/m³ im Jahresmittel zu erwarten, was gerade im Bereich des Bagatellschwellenwertes von 10% nach RVS 04.02.12 liegt. Daraus ergibt sich eine JMW - Gesamtbelastung von max. 15 µg/m², was der Hälfte des Grenzwertes für den Schutz der Ökosysteme und der Vegetation entspricht.“ „Die derzeit geltenden Grenzwerte des IG-L (bodenrelevant v.a. der Grenzwert für Staubniederschlag) und der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden eingehalten.“ (Teilgutachten Luftreinhaltetechnik, 2025).

Die Auswirkungen des Stickstoffeintrages werden daher lt. Teilgutachten Luftreinhaltetechnik „insgesamt als vernachlässigbar eingestuft“.

Zudem wird im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik folgende Aussage zu weiteren Luftschaadstoffen getroffen: „Für die anderen im IG-L oder im ForstG geregelten Schadstoffe (Schwefeldioxid (SO2), Kohlenmonoxid (CO), Benzo(a)pyren (BaP), Benzol und Luftgetragene Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) kann aufgrund der Datenlage von verschiedenen niederösterreichischen Messstellen die generelle Aussage getroffen werden, dass die Immissionswerte in ganz Niederösterreich und damit auch im Vorhabensbereich weit unter den Grenzwerten liegen.“

Die betroffenen Biotoptypen im direkten Umfeld sind größtenteils ruderale oder ackerbaulich genutzte Flächen. Diese Lebensräume sind nicht dauerhaft beständig; sie durchlaufen entweder regelmäßig Störungen (z.B. Bewirtschaftung) oder entwickelt sich weiter (Sukzession). Im vorliegenden Fall zeigen daher die genannten Lebensräume gegenüber den zu erwartenden zusätzlichen Einträgen eine geringe Empfindlichkeit.

Da die erwartete Zusatzbelastung schnell abnimmt und die vorgegebenen Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft und nach der 2. Forst-VO in den anliegenden Waldflächen eingehalten werden, wird insgesamt von geringen verbleibenden Auswirkungen auf den Bewuchs ausgegangen.

Des Weiteren wird auf die UVP-Teilgutachten Agrartechnik/Boden und Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Tiere und deren Lebensräume

Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend werden die verbleibenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschaadstoffe in der Betriebsphase als gering bewertet.

4.3.2 Folgenutzungsphase

4.3.2.1 Befund

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

4.3.2.2 Gutachten

Da in der Folgenutzungsphase keine vorhabensbedingten Luftschatstoffemissionen mehr auftreten, die über ein ortsübliches Maß hinausgehen, sind keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

4.3.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.3.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschatstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?

Ja, in der Betriebsphase werden die Lebensräume in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben geringfügig durch die Deposition von Staub und Stickstoff beeinflusst. In der Folgenutzungsphase sind keine relevanten Beeinflussungen mehr gegeben.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinträchtigung wird aufgrund der bereits bestehenden Belastung im unmittelbaren Umfeld als gering bewertet. Die Zusatz-Belastung wirkt sich vor allem auf die unmittelbar angrenzenden Lebensräume aus, welche überwiegend wenig naturnah sind.

Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Ja. Durch die vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen (insbesondere die Befeuchtung der Fahrwege) werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen. Es werden Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen. Dies wurde ebenfalls im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik bestätigt.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwartete Restbelastung durch Luftschatdstoffe wird in der Betriebsphase als gering und in der Folgenutzungsphase als vernachlässigbar bewertet.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorrangungen bewertet?

Die geplante Befeuchtung der Fahrwege zur Staubminderung wird als wirksam bewertet.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine. Aus Sicht des Fachbereichs Biologische Vielfalt werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen. Es wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Agrartechnik/Boden und Luftreinhaltetechnik verwiesen.

4.4 Auswirkungen Abwässer/Sickerwasser

4.4.1 Betriebsphase

4.4.1.1 Befund

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafenriedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Gemäß dem Technischen Bericht (Einlage A.1.0.0.0) werden keine Deponiesickerwässer erfasst, da es sich um eine Bodenaushubdeponie für nicht kontaminiertes Material (gemäß DVO 2008) handelt.

Zur Aufbereitung hält der geologische Sachverständige fest: „Die Nassaufbereitung des nicht verunreinigten Wandschotters wird nur mechanisch ohne chem. Zusatzmittel (z.B. Flockungsmittel) [...] durchgeführt.“ Zudem „werden die anfallenden Waschwässer im Kreislauf geführt“. Hinsichtlich der Sanitärwässer wird im geologischen Gutachten bestätigt: „Die Abwässer aus dem [...] Trockenabort werden nicht zur Versickerung gebracht, sondern mit Entsorgungsfahrzeugen ordnungsgemäß entsorgt.“ Oberflächenwässer werden über Mulden zur Versickerung gebracht.

Das geologische Gutachten bestätigt weiters, dass „die Rohstoffgewinnung oberhalb des Grundwasserspiegels, also als Trockenbaggerung und ohne Eingriff in den Grundwasserkörper stattfinden soll“. Die Sohle der Deponie liegt mindestens 1 m über HGW100. Zusammenfassend hält der geologische Sachverständige fest: „Eine Verunreinigung des Untergrundes und Grundwassers ist durch das Waschwasser im Normalbetrieb nicht zu erwarten.“

Im Untersuchungsraum wurden keine grundwasserabhängigen Biotope (wie Feuchtwiesen, Niedermoore oder Auen) identifiziert. Die vorgefundenen Biotope sind vorrangig Ackerflächen, Ruderalfuren sowie die Abbauflächen selbst. Vorhandene Feuchtstrukturen (Rohrkolben-Bestände, Vernässungsstellen, Tümpel) werden durch Tagwässer (Niederschlag) gespeist und weisen keine hydraulische Verbindung zum Grundwasserkörper auf.

4.4.1.2 Gutachten

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Sickerwasser könnte nur indirekt über eine qualitative Veränderung des Grundwassers erfolgen. Der geologische Sachverständige stellt fest, dass beim Rohstoffabbau keine Sicker- und Abwässer anfallen. Die Auswirkungen auf den Untergrund werden „insgesamt als gering bewertet“.

Ausschlaggebend für die naturschutzfachliche Beurteilung ist jedoch das Fehlen von sensiblen, grundwasserabhängigen Biotopen im Einflussbereich des Vorhabens. Die festgestellten Feuchtbiotope sind tagwasserabhängig und somit von potentiellen qualitativen Änderungen des Grundwassers entkoppelt. Mangels Betroffenheit grundwasserabhängiger Ökosysteme sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Sickerwasser/Abwässer in der Betriebsphase als vernachlässigbar zu bewerten.

4.4.2 Folgenutzungsphase

4.4.2.1 Befund

Nach der fertigen Schüttung erfolgt die Herstellung der Oberflächenabdeckung entsprechend den Bestimmungen der Deponieverordnung. Als Material für die Rekultivierungsschicht wird zwischen-gelagerter Oberboden verwendet. Der geologische Sachverständige stellt zur Schutzwirkung der Deponieschüttung fest: „[...] aufgrund der tendenziell geringeren Durchlässigkeit des Bodenaushub-materiale ist aber von einem besseren Schutz des tiefen Untergrundes auszugehen.“ Gemäß dem technischen Bericht werden an den Rändern der rekultivierten Deponie im Bereich des gewachse-nen Bodens Randmulden zur ordnungsgemäßen Versickerung von im Starkregenfall anfallenden Niederschlagswässern angeordnet.

4.4.2.2 Gutachten

Durch die Rekultivierung und Begrünung wird die Sickerwasserneubildung minimiert. Da keine Schadstoffeinträge zu erwarten sind und keine grundwasserabhängige Biotope vorliegen, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

4.4.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.4.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?

Nein. Da im potenziellen Einflussbereich keine grundwasserabhängigen Biotope vorhanden sind und prozesstechnisch keine Abwässer eingeleitet werden, ist keine Beeinflussung der biologischen Viel-falt abzuleiten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Auswirkungen werden als vernachlässigbar bewertet (Bewertungsstufe 0).

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Ja. Durch die geplante Trockenbaggerung, die Kreislaufführung des Waschwassers und die Abdich-tung sanitärer Anlagen wird der Eintrag von Immissionen vermieden. Es tritt keine bleibende Schädigung der biologischen Vielfalt ein.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwartete Restbelastung ist für die Schutzgüter des Naturschutzes vernachlässigbar.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkeh-rungen bewertet?

Die Maßnahmen (z.B. Kreislaufführung Wasser, Begrünung) sind geeignet, Auswirkungen auf Bio-zönosen zu verhindern. Ergänzend wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Geologie/Geotechnik sowie Deponietechnik verwiesen.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine aus Sicht des Fachbereichs Biologische Vielfalt.

4.5 Auswirkungen Lärm

Der Wirkfaktor Lärm ist nur für Tiere relevant, Pflanzen und Biotoptypen werden daher nicht behandelt.

4.5.1 Betriebsphase

4.5.1.1 Befund

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafenriedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Lärmemissionen entstehen in der Betriebsphase durch den Einsatz von Baumaschinen, der mobilen Kieswaschanlage sowie durch den LKW-Verkehr für den Abtransport von Kies und den Antransport von Bodenauhub. Gemäß dem schalltechnischen Fachbericht sind höhere Pegelwerte auf den unmittelbaren Bereich des Vorhabensareals und der Transportrouten beschränkt. Die Betriebszeiten sind auf Montag bis Samstag von 06:00 bis 19:00 Uhr beschränkt.

Im näheren Umfeld finden sich bereits mehrere Lärm-Quellen, wie die L6 (südwestlich, ~2 km Entfernung) und L3023 (südwestlich, ~2,1 km Entfernung), die Bahnstrecke (nordwestlich, ~2,6 km Entfernung) und weitere Landesstraßen (z.B. Gänserndorfer Straße, südöstlich, ~2,4 km Entfernung).

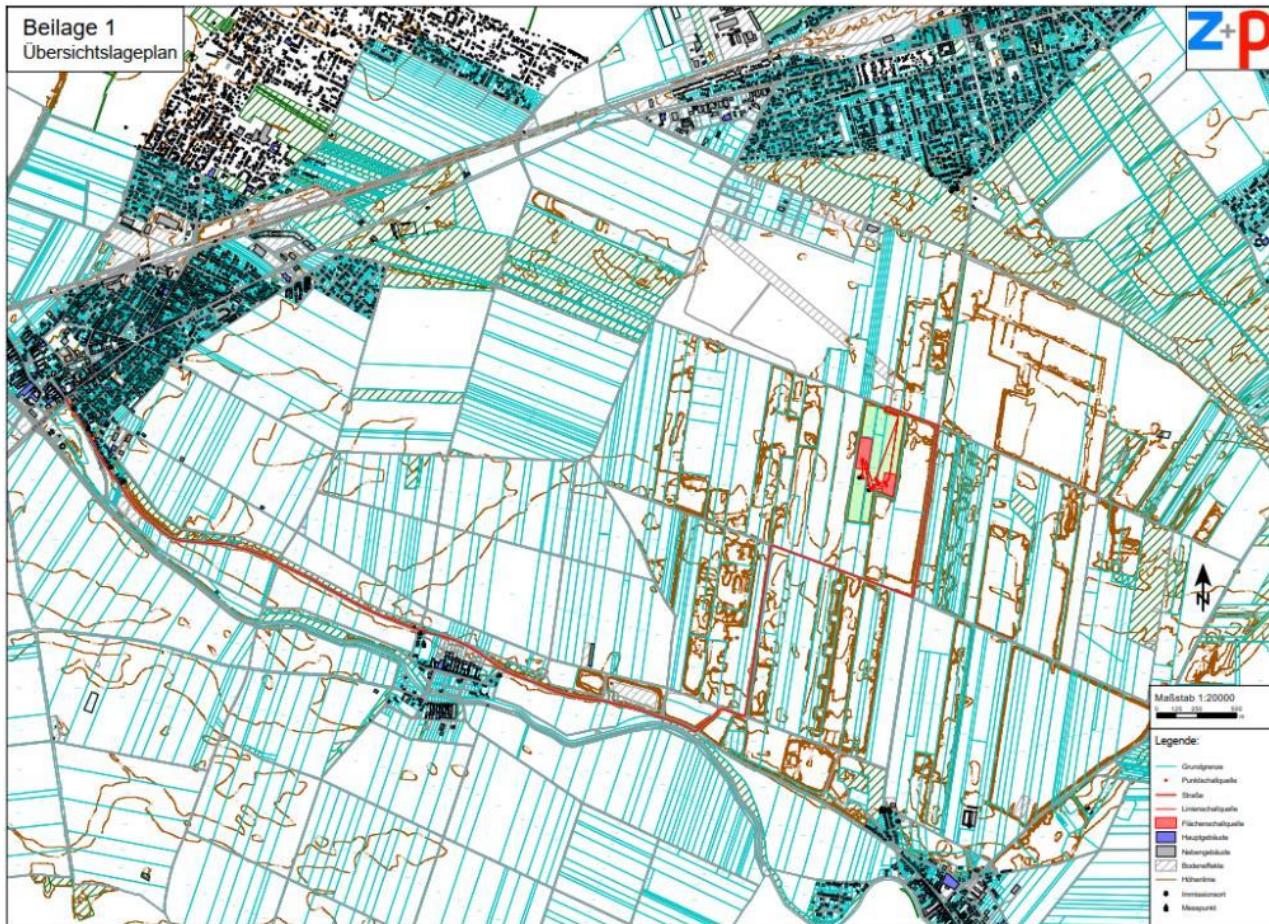


Abbildung 37: Übersichtsplan (Quelle: Fachbeitrag Schalltechnik, Einlage B.3.16.0.0)

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutz induzierter Verkehr zu einem ausreichenden Ausmaß berücksichtigt. „Der induzierte Verkehr wurde auf der L6 bis hin zur im Westen liegenden B8 betrachtet obwohl aus fachlicher Sicht eine Abgrenzung an der L6 möglich gewesen wäre. Die Veränderung der Emissionen konnte auf Grundlage der Verkehrszahlen mit 0,5 dB ermittelt werden.“ Zudem wird angegeben, „dass der Planungstechnische Grundsatz im Tageszeitraum [Anm. in der Betriebsphase] an allen Immissionspunkten im Bereich des Vorhabens eingehalten werden kann.“ Für weiterführende Details wird auf das UVP Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

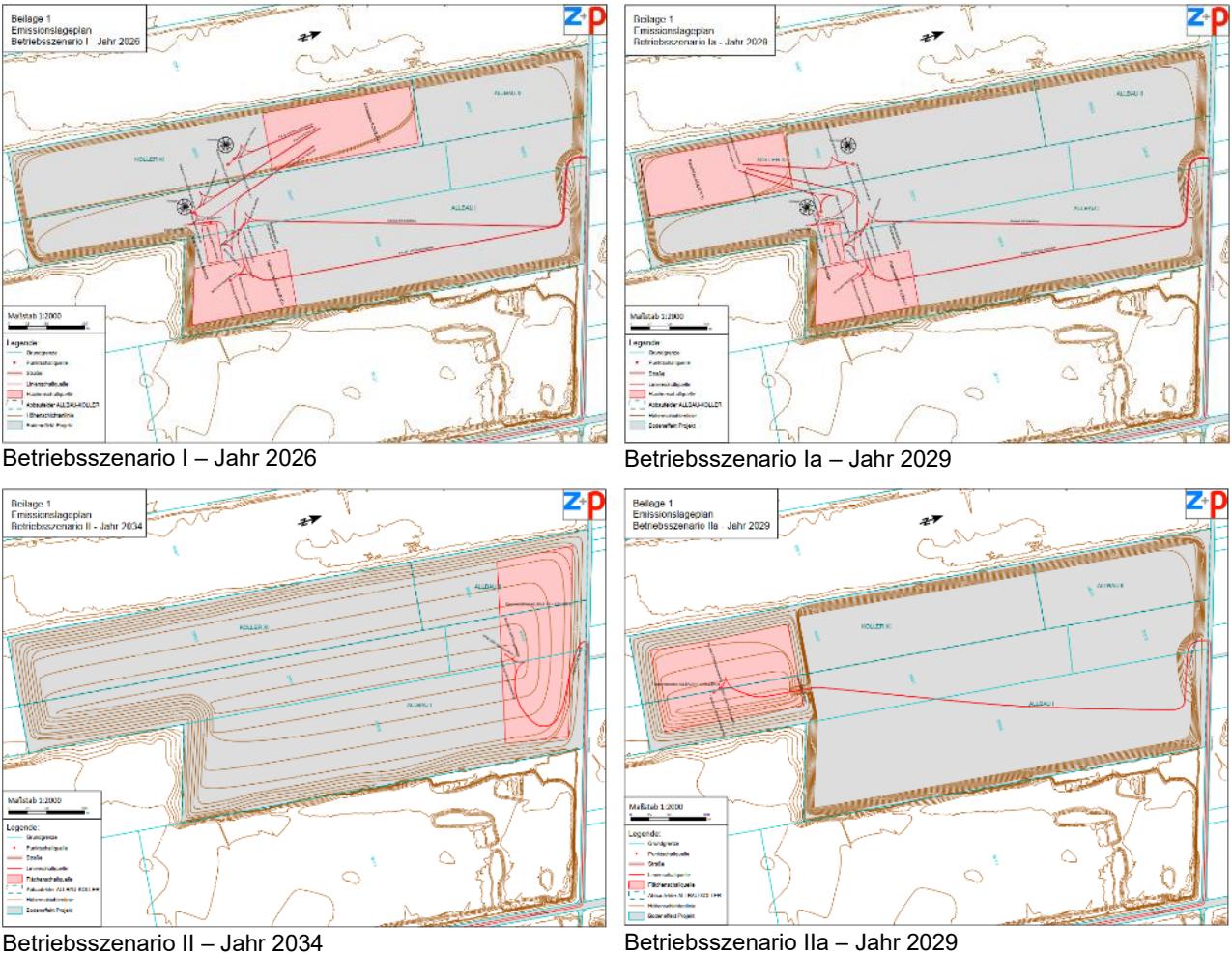


Abbildung 38: Schallimmission Betriebsszenarien, Schallquellen Projektfläche (Quelle: Fachbeitrag Schalltechnik, Einlagen B.3.16.0.0)

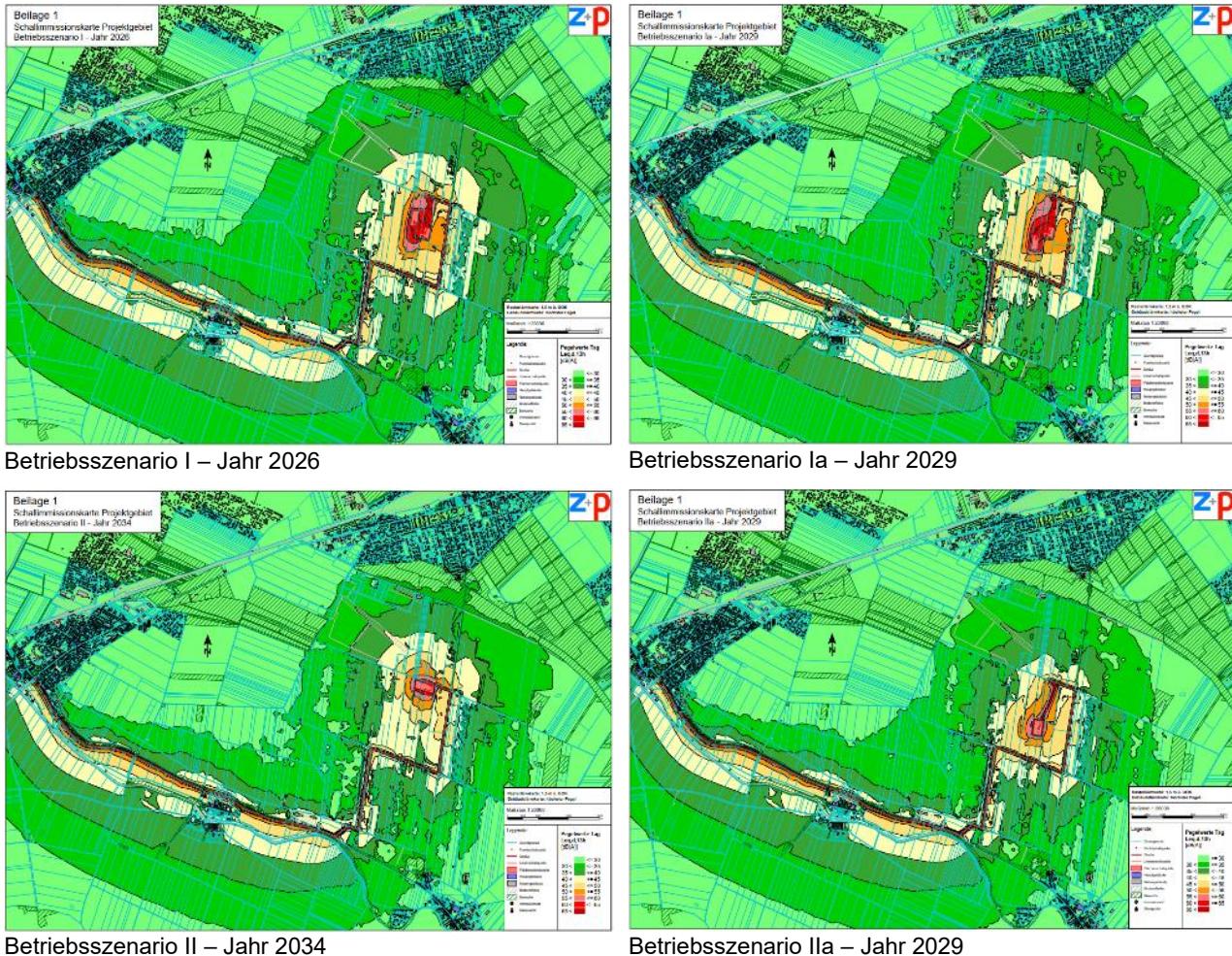


Abbildung 39: Schallimmission Betriebsszenarien (Quelle: Fachbeitrag Schalltechnik, Einlage B.3.16.0.0)

Gem. dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz weisen die in der UVE behandelten Themen zur Betriebsphase einen angemessenen Grad an Qualität, Detaillierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf. Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung einschlägiger Richtlinien und Normen.

Anschließend werden mögliche Auswirkungen auf lärmempfindliche Arten beschrieben. Hierzu zählen die Artengruppen Vögel und Säugetiere (insb. Fledermäuse).

4.5.1.2 Gutachten

Lärmintensive Tätigkeiten bedeuten für Tiere Störwirkungen, auf die sie mit Verhaltensänderungen (Flucht, Abwanderung) reagieren können, wobei die Störungsempfindlichkeiten artspezifisch stark variieren. Es ist davon auszugehen, dass als lärmempfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel und Säugetiere (insb. Fledermäuse) zu betrachten sind.

Das Projektgebiet liegt in einem aktiven Kiesabbaugebiet mit einer bereits bestehenden Lärmvorbelastung durch andere Betriebe und Verkehr. Die neuen Emissionen stellen daher keine grundsätzlich neue Störungsart in der Landschaft dar, sondern führen zu einer zeitlichen und räumlichen Verlagerung bzw. Überlagerung bestehender Lärmquellen.

Fledermäuse:

Generell kann man für Fledermäuse eine Aktivitätsphase von April bis Oktober und eine Winterschlafperiode von November bis März annehmen. Akustische Reize können auf unterschiedliche Weise zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen:

Störung im Bereich der Quartiere (v.a. Wochenstube, Winterquartier): Konsequenzen von akustischen Störungen in Quartieren können die Aufgabe der Quartiere oder Abwanderung bzw. Vergrämung sein.

Störung im Bereich der Nahrungshabitate: Nachtaktive Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d.h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z.B. verkehrsbedingte Verlärzung der Jagdhabitatem können diese Beutetiergeräusche teilweise „maskiert“ werden (Lugon et al., 2017). Baustellenlärm kann zur Meidung von Baustellen nahen Jagdhabitaten führen.

Im Projektgebiet und in dessen nahen Umgebung besteht kein Quartier-Potenzial für Fledermäuse. Die Störungen können sich daher nur auf das Nahrungshabitat beziehen.

Es ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen aufgrund der Lage im Kiesabbaugebiet an äußere anthropogene Einflüsse wie Lärm gewöhnt sind. Zudem liegen die nächtlichen Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse außerhalb der festgelegten Betriebszeiten (06:00 bis 19:00 Uhr). Außerhalb dieser Betriebszeiten unterbleiben Aktivitäten, die mit Dauerlärmentwicklungen verbunden sind.

Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Artengruppe durch das Vorhaben kaum negativ beeinflusst wird. Die Auswirkungen werden daher als gering eingestuft.

Vögel

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Schallimmissionen können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen. Akustische Reize können bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen kann es zu einem veränderten Aktivitätsmuster bzw. zu veränderter Raumnutzung und somit zur partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmt Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen (vgl. z.B. Reijnen et al. 1987, Bairlein & Sonntag 1994, Foppen & Reijnen 1994, Kruckenberg et al. 1998, Reck et al. 2001, Habib et al. 2007, Bayne et al. 2008, Blickley et al. 2012, McLaughlin & Kunc 2013, McClure et al. 2013).

Die Lärmempfindlichkeiten der im Untersuchungsraum vorkommenden wertbestimmenden (Brut-)vogelarten werden gemäß dem Bericht „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et al., 2010) folgendermaßen eingeteilt:

Tabelle 17: Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz⁹ und (wenn bekannt) kritischer Schallpegel¹⁰ und Fluchtdistanz¹¹ der wertbestimmenden (Brut-)vogelarten im Untersuchungsraum

Wiss. Artname	Trivialname	Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei Störungen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	Gruppe 5 – Brutvogelarten ohne spezifischer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 120 m
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
<i>Saxicola ruberta</i>	Braunkehlchen	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	Gruppe 5 – Brutvogelarten ohne spezifischer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Gruppe 1 – Brutvogel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Höhe des Immissionsortes 1 m). Kritischer Schallpegel 52 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 500 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 300 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	Gruppe 5 – Brutvogelarten ohne spezifischer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 10 m

⁹ Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

¹⁰ Als kritischer Schallpegel wird der Mittelungspegel nach RLS-90 bezeichnet, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.

¹¹ Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Unter 'Fluchtdistanz' wird die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum sowie mehr oder weniger große Gruppierungen (z. B. Rasttrupps) zur Flucht (z. B. durch Wegschießen, Weglaufen, Wegtauchen, Auffliegen) veranlasst.

Wiss. Artnname	Trivialname	Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei Störungen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 300 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Gruppe 3 – Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm (Effektdistanz 200 m). Kritischer Schallpegel: 55 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 100 m
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 10 m
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Gruppe 3 – Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm (Effektdistanz 300 m). Kritischer Schallpegel: 55 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 100 m
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Gruppe 4 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 300 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Gruppe 2 – Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 300 m). Kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 100 m
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	- Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 400 m
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Gruppe 2 – Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 500 m). Kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 25 m
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Gruppe 5 – Brutvogelarten ohne spezifischer Lärmempfindlichkeit (Störradius der Kolonie 200 m). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 50-10m (Abhängig von Höhe und Erreichbarkeit der Brutwand bzw. -höhlen)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Gruppe 2 – Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 500 m). Kritischer Schallpegel 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 100 m
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Gruppe 1 – Brutvogel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Höhe des Immissionsortes 10 m). Kritischer Schallpegel 52 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 50 m

Wiss. Arname	Trivialname	Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei Störungen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Gruppe 1 – Brutvogel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Höhe des Immissionsortes 10 m). Kritischer Schallpegel 47 dB(A) nachts Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 50 m

Die überwiegende Mehrheit der im Kartierungszeitraum aufgenommenen Vögel fällt unter die Gruppen 4 und 5 – Brutvogel mit untergeordneter (schwacher) bzw. ohne spezifischer Lärmempfindlichkeit.

Zur Gruppe 1 (Drosselrohrsänger, Wachtel, Wachtelkönig) gehören Arten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist. Es handelt sich um Arten, die als sehr lärmempfindlich gegen Straßenverkehrslärm einzustufen sind.

Für den Drosselrohrsänger gibt es keine aktuellen Brutnachweise in der nahen Umgebung zum Projektgebiet. Gem. dem UVE Fachbericht (Einlage 3.18.0.0, 2024) wurde 2020 ein Brutverdacht südlich des Projektgebietes festgestellt. In diesem Bereich kommt es zu keinen kritischen Lärmemissionen. In der nahen Umgebung zum Projektgebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate.

Der Wachtelkönig wurde 2019 und 2020 südlich des Projektgebietes nachgewiesen. In diesem Bereich kommt es zu keinen kritischen Lärmemissionen. Der Wachtelkönig ist bekannt für sein unregelmäßiges und über die Jahre fluktuierendes Auftreten. Ein Vorkommen in höherer Dichte kann daher auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs bezieht sich jedoch auf die Dämmerungs- und Nachstunden. Zur Beschränkung der Lärmemissionen in den Nachtstunden ist eine projektintegrale Maßnahme vorgesehen (siehe unten).

Die Wachtel brütet in den Ruderalfuren und Wiesen der Umgebung. Die Brutnachweise stammen aus den von Lärm beeinträchtigten Flächen. Bei einer Überschreitung des kritischen Schallpegels (52 dB(A) tags) nimmt die Habitatemignung für die Wachtel gem. Garniel et al. 2010 um 50 % ab. Gem. den Schallimmissionen während der Betriebszeiten (siehe Abbildung 39 bzw. Fachbeitrag Schalltechnik, Einlage B.3.16.0.0) befinden sich die umliegenden potenziellen Bruthabitate in einem Bereich von mehr als 50 dB(A). Die Lärmimmissionen sind jedoch lokal begrenzt, wodurch den Tieren störungsfreie Ausweichhabitare zur Verfügung stehen. In der Umgebung befinden sich noch weitere potenziell geeignete Bruthabitate für die Wachtel. Eine temporäre Abnahme der Habitatemignung bzw. Verlegung der Bruthabitate ist für diese ungefährdete Vogelart (RL Ö = LC) vertretbar. Zudem profitiert auch die Wachtel von der Ausgestaltung der Rekultivierungsflächen.

Für den Triel gibt es keine Angaben zur Lärmempfindlichkeit. Da die Hauptlebensräume des Triels in Österreich in stark anthropogen genutzten Gebieten liegen, die von gewissen Lärmemissionen geprägt sind, wird er gemeinsam mit den Arten der Gruppe 2 (Sumpfohreule, Turteltaube, Uhu) beurteilt. Nach Garniel et al. (2010) gehören die Arten der Gruppe 2 nicht zu den lärmempfindlichsten Arten. Der Lärm ist meistens nicht der Wirkfaktor mit der größten Reichweite, er beeinflusst dennoch ihre räumliche Verteilung. Dies entspricht auch der Einstufung nach Bernotat & Dierschke (2021), die eine sehr geringe bis höchstens mittlere Störungsempfindlichkeit für die Arten Uhu, Sumpfohreule und Turteltaube festgestellt haben. Die potenziellen Bruthabitate von Uhu, Sumpfohreule und Turteltaube liegen zudem außerhalb der von Lärm beeinflussten Bereiche.

Die Gesangsaktivitäten des Triels beginnen in den Abendstunden und können die ganze Nacht dauern. Dies ist daher der lärmkritische Zeitraum des Triels. Zur Beschränkung der Lärmemissionen in

den Nachtstunden ist eine projektintegrale Maßnahme vorgesehen (siehe unten). Diese Maßnahme wurde auf die Aktivitätszeiten des Triels abgestimmt.

Die Arten der Gruppe 3 (Kiebitz, Rebhuhn) sind Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm. Das Rebhuhn ist direkt von Flächenverlust betroffen und es besiedelt die Flächen der nahen Umgebung, welche durch Lärmimmissionen (>50 dB(A)) betroffen sind. Die Gesangsaktivitäten des Rebhuhns finden in der Abenddämmerung bis zur völligen Dunkelheit und vor Sonnenaufgang statt. Dies ist daher der lärmkritische Zeitraum des Rebhuhns. Zur Beschränkung der Lärmimmissionen in den Nachtstunden ist eine projektintegrale Maßnahme vorgesehen (siehe unten). Diese Maßnahme wurde auf die Aktivitätszeiten des Triels abgestimmt. Die Lärmimmissionen sind zudem lokal begrenzt, wodurch den Tieren störungsarme Ausweichhabitatem zur Verfügung stehen.

Der Kiebitz wurde häufig in der Umgebung der Projektfläche nachgewiesen. Die Brutreviere lagen vorwiegend südlich und nordöstlich des Projektgebietes. Sie lagen somit in Bereichen, welche nur wenig von Schallimmissionen beeinträchtigt werden und in allen Betriebsphasen unter dem kritischen Schallpegel von 55 dB(A) liegen.

Gem. dem Fachbericht Biologische Vielfalt (Einlage B.3.18.0.0) gibt es eine projektintegrale Maßnahme zur Reduktion des Lärms in den sensiblen Dämmerungszeiten: *Die Betriebszeiten und die Zeiten, in denen künstliches Licht vorhanden ist, werden auf die Aktivitätsphasen des Triels Rücksicht nehmen. Deshalb werden die Betriebszeiten in der Zeit von 1. April bis 15. Juli höchstens bis zum Sonnenuntergang (bzw. bis 19 Uhr) reichen bzw. sind die Betriebszeiten auf einen Zeitraum von 06:00 – 19:00 festgelegt. Danach werden insbesondere Aktivitäten, die mit Dauerlärmwicklung verbunden sind, unterbleiben, um die akustische Kommunikation nicht zu beeinträchtigen.*

Die Maßnahme wird grundsätzlich als relevant und wirksam erachtet. Damit jedoch auch weitere lärmempfindliche Arten wie das Rebhuhn geschützt sind, wird die Maßnahme in Form eines Auflagenvorschages (*Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit*) ausgeweitet.

Zudem wird aufgrund des bereits sehr hohem Umgebungslärm im Bestand (Planfall 0a) sowie den relativ geringen Erhöhungen in der Umgebung im Planfall 1a und unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahme, von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Brutvögel und die Vögel allgemein in der Umgebung des Projektgebietes ausgegangen.

Andere Artengruppen

Für andere Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter und Mollusken sind keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich Schallemissionen zu erwarten.

Gesamtbewertung

Zusammenfassend werden die verbleibenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (v.a. Vögel und Fledermäuse) durch Lärm in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahme und des Auflagenvorschlags als „gering“ bewertet. Zudem wird im UVP-Teilgutachten Lärmschutz eine Überprüfung der tatsächlichen Lärmimmissionen auf die Einhaltung der projektierten Werte vorgeschrieben.

4.5.2 Folgenutzungsphase

4.5.2.1 Befund

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

4.5.2.2 Gutachten

Da in der Folgenutzungsphase keine relevanten vorhabensbedingten Lärmemissionen mehr auftreten, die über ein ortsübliches Maß hinausgehen, sind keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

4.5.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen (siehe Kapitel 9):

- Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.5.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?

Ja, in der Betriebsphase wird die lokale Tierwelt, insbesondere die lärmsensible Artengruppen der Vögel, durch die Lärmmissionen von Baumaschinen und LKW-Verkehr potenziell beeinflusst. In der Folgenutzungsphase sind keine relevanten Beeinflussungen mehr gegeben.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinträchtigung wird unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlages als gering bewertet. Die Lärmmissionen sind temporär, lokal begrenzt und treten in einem bereits vorbelasteten Gebiet auf. Durch die Beschränkung der Betriebszeiten und des Auflagenvorschlages werden die sensiblen Aktivitätsphasen von störungsempfindlichen, dämmerungs- und nachtaktiven Arten wie Triel und Rebhuhn geschützt.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Ja. Durch den Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, und insbesondere durch die zeitliche Beschränkung des Betriebs werden die Lärmimmissionen auf ein Maß reduziert, das keine bleibenden Schäden an der biologischen Vielfalt erwarten lässt. Durch die projektintegrale Maßnahme, welche durch einen Auflagenvorschlag erweitert wird, werden zudem die sensiblen Dämmerungs- und Nachtstunden vor Lärmimmissionen geschützt.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwartete Restbelastung durch Lärm ist als tragbar zu bewerten. Sie führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Populationen der relevanten Vogelarten (v.a. Triel), da eine Einschränkung lärmintensiver Arbeiten durch die Betriebszeiten (06:00 bis 19:00 Uhr) und durch die projektintegrale Maßnahme inkl. Auflagenvorschlag erfolgt. Zudem sind die Lärmimmissionen temporär und lokal begrenzt.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorrangungen bewertet?

Die vom Projektwerber vorgesehene Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr sowie die Einschränkung während der sensiblen Fortpflanzungszeit (01. April bis 15. Juli) wird als relevante, jedoch nicht ausreichende Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Störungen bewertet.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus Sicht des Fachbereichs Biologische Vielfalt wird die projektintegrale Maßnahme „Beschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Fortpflanzungszeit von 01. April bis 15. Juli höchstens bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr auf den 01. März ausgeweitet. In der Zeit von 01. März bis 15. Juli sind die Betriebszeiten demnach bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr zu beschränken. Es wird zudem auf die Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutztechnik verwiesen.

4.6 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

4.6.1 Betriebsphase Pflanzen und deren Lebensräume

4.6.1.1 Befund

Das Vorhaben umfasst rund 18,6 ha mit folgenden Grundstücken:

- 389/2 (KOLLER XI)
- 389/3 (ALLBAU II)
- 390/1 (ALLBAU I)
- 390/2 (ALLBAU I)
- 390/6 (ALLBAU I)

Die Grundstücke 389/3, 390/1, 390/2 und 390/6 haben bereits eine Genehmigung zur Materialgewinnung.

Zeitplan und Details

- Kiesabbau in KOLLER XI: ca. 3 Jahre
- Bodenaushubdeponie: ca. 9 Jahre (für 20 Jahre angesucht)
- Volumen verwertbarer Kiese und Sande in KOLLER XI: 249.837 m³
- Maximale Schüttung pro Jahr: 500.000 t Aushub
- Landwirtschaftliche Nachnutzung

Phasen des Vorhabens						
Planungszeitraum	2026 - 2028		2029 - 2035			bis 2040
Phasen	A1	A2				
Kiesabbau	"KOLLER XI"					
Phasen	D1	D2	D3	D4	D5	
Bodenaushubdeponie	"ALLBAU I"		"KOLLER XI"		"ALLBAU II"	
Rekultivierung / Nachsorge	"ALLBAU I", "KOLLER XI", "Allbau II"					

Abbildung 40: Vereinfachte Darstellung Zeitplan (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

Sukzessive Rekultivierung

- Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase und soll bis 2040 vollständig abgeschlossen sein. Die Rekultivierung sieht eine landwirtschaftliche Nachnutzung der 4 % geneigten Oberfläche vor. Zudem wird der Bestand an Federgras auf eine neu angelegte Böschung verbracht.
- Die Oberflächenabdeckung der Deponie hat folgenden Aufbau:
 - 50 cm bewuchsfähiges Material
 - 50 cm Ausgleichsschicht

- Bodenaushub

- Geplant ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung (Beweidung) am Plateau der Deponie. Hierfür wird eine regionstypische Saatgutmischung ausgebracht.
- Die Böschungen werden an die Vegetation der Umgebung angepasst. Es werden großteils Saatgutmischungen für Landschaftsrasen ausgebracht. Zudem werden auf den Böschungen Gehölzgruppen zu je 4 bis 6 heimischen Gehölzen gepflanzt. Die Gehölze werden überwiegend an den Böschungsfuß gesetzt. Außerdem wird an der nordöstlichen Grundstücksgrenze ein Gehölzstreifen (20 m breit und 67 m lang) angelegt.
- Rund 3,5 ha verbleiben als Offenbereiche.
- Es wird ein Tümpel mit einer Fläche von rund 200 m² angelegt.
- Es werden Stein- und Totholzhaufen (~ 20 m²) angelegt.
- Es werden linsenförmige Sandflächen angelegt.
- Bei Bedarf werden die Flächen außerhalb der Brutsaison 1-2 Mal jährlich gemäht.

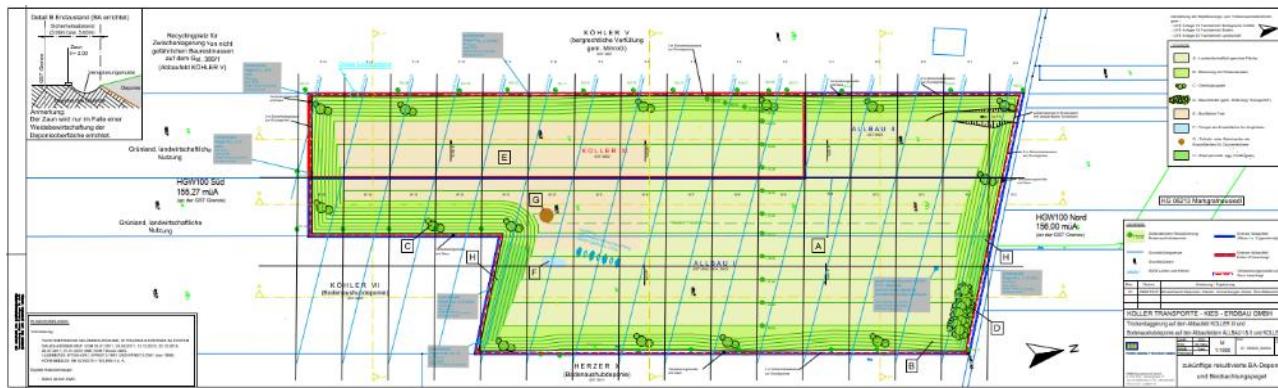


Abbildung 41: Rekultivierung (Quelle: Einlage A.3.8.0.0, 2024)

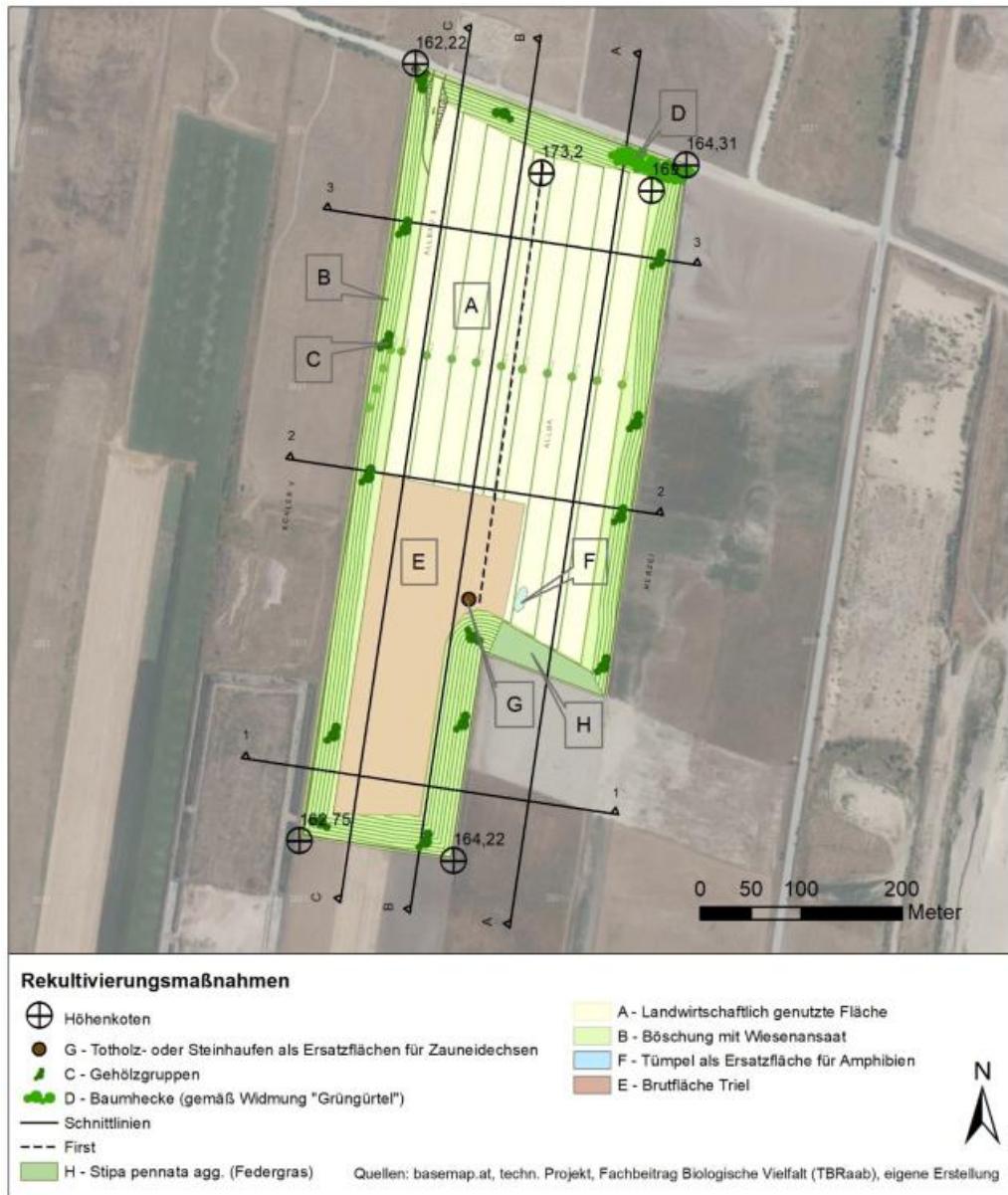


Abbildung 42: Rekultivierungsmaßnahmen (Quelle: Einlage B.3.20.0.0, 2024)

Folgende Biotoptypen wurden im Untersuchungsraum aufgenommen. Die Aktualisierung durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH sind in der Planeinlage (siehe Abbildung 43) ergänzt.

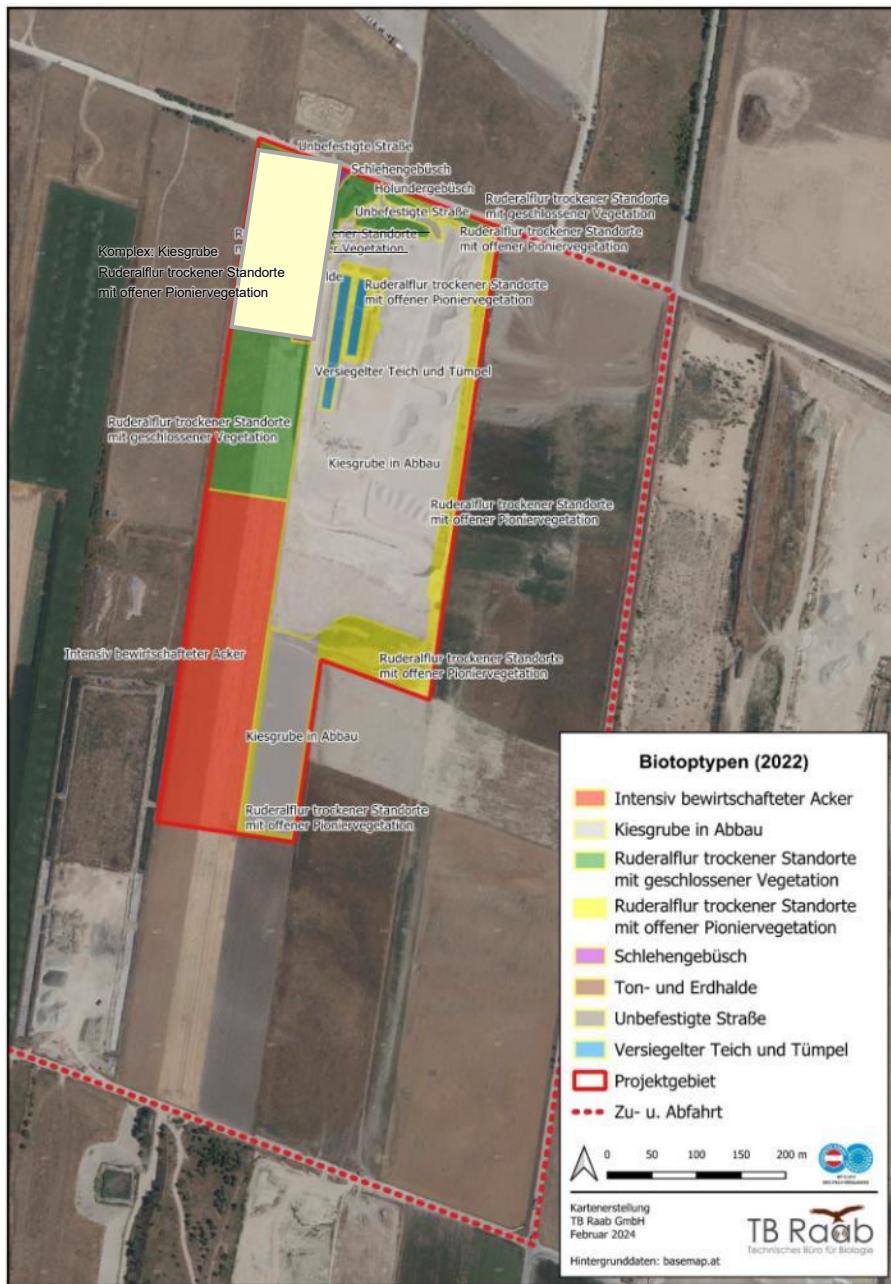


Abbildung 43: Lage der Biotoptypen im Projektgebiet (Quelle: Einlage B.3.18.0.0; 2024) und Ände-rungen/Ergänzungen durch die Begehung (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH)



Abbildung 44: Tümpel im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße (Quelle: NÖ Atlas, 01.12.2025)

Alle Lebensräume sind vom Vorhaben betroffen. Die Lebensräume im Bereich der genehmigten Kiesabbau-Flächen sind relativ jung und haben sich im Zuge der Materialgewinnung etabliert. Da sie zum Teil eine gefährdete Art (z.B. *Stipa pennata* agg.) und eine geschützte Art (*Typha* sp.) beherbergen und damit naturschutzfachlich relevant sind, sind auch diese Flächen beurteilt. Die Änderungen im Plan der PW ergeben auch Änderungen in den Flächengrößen. Diese wurden im NÖ Atlas (www.atlas.noe.gv.at) ausgemessen. Die Gesamt-Flächenzahl ist ident mit der im Einreichoperat. Die Sukzession im Bereich von ALLBAU I wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Tabelle 18: Liste der vorgefundenen Biotoptypen, gefährdete und geschützte Arten (siehe Tabelle 8) und deren Sensibilität (Bewertung gemäß RVS für Artenschutz [04.03.15]) und Betroffenheit [ha]

Biotoptyp	Gefährdete/ geschützte Arten	Sensibilität	Betroffenheit [ha]
Naturnaher Tümpel	-	Hoch	~ 0,002
Versiegelter Teich und Tümpel	<i>Typha</i> sp. ¹²	Gering	0,34
Intensiv bewirtschafteter Acker	-	Gering	3,45
Ruderalfleur trockener Standorte mit offener Pioniergevegetation, typischer Subtyp	<i>Typha</i> sp. ¹² <i>Stipa pennata</i> agg.	Mäßig	1,98
Ruderalfleur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, typischer Subtyp	<i>Melica transsilvanica</i> <i>Petrorhagia prolifera</i> <i>Eryngium campestre</i> <i>Trifolium arvense</i>	Mäßig-Hoch ¹³	~ 2,1
Holundergebüsch	-	Gering	0,04
Schlehengebüsch	-	Gering	0,03
Kiesgrube (in Abbau)	-	Mäßig	8,59
Komplex: Kiesgrube und Ruderalfleur trockener Standorte mit offener Pioniergevegetation, typischer Subtyp	-	Mäßig	~ 1,9
Unbefestigte Straße	-	Gering ¹⁴	0,16
Gesamt			18,59

¹² Unklar, ob Teichen oder umliegender Ruderalfleur zuzuordnen

¹³ Aufwertung: Vorkommen an (potenziell) gefährdeten Arten

¹⁴ Abwertung; struktur- und vegetationsarm

Die folgende Tabelle zeigt die Flächeninanspruchnahme nach der Sensibilität. Sie verdeutlicht, wie groß die Beanspruchung an gering, mäßig, mäßig-hoch und hoch sensiblen Biotopen ist.

Tabelle 19: Betroffene Biototypen, deren naturschutzfachliche Bedeutung und das Flächenausmaß (Einreichoperat; Fachbeitrag Biologische Vielfalt 2024, Einlage B.3.18.0.0; Adaptation nach eigener Begehung)

Biototyp	Naturschutzfachliche Bedeutung (ha)				Gesamt [ha]
	gering	mäßig	mäßig-hoch	hoch	
Versiegelter Teich und Tümpel	0,34			~ 0,002	0,34
Intensiv bewirtschafteter Acker	3,45				3,45
Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, typischer Subtyp		1,98			1,98
Ruderalfur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, typischer Subtyp			~ 2,1		3,56
Holundergebüsch	0,04				0,04
Schlehengebüsch	0,03				0,03
Kiesgrube in Abbau		8,59			8,59
Komplex: Kiesgrube und Ruderalfur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, typischer Subtyp		~ 1,9			
Unbefestigte Straße	0,16				0,16
Gesamt	4,46	~ 12,47	~ 2,1	~ 0,002	18,59

Das Vorhaben sieht die temporäre Schaffung einer Brache vor, indem der intensiv bewirtschaftete Acker außer Nutzung gestellt wird. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nachnutzung wird die Schaffung einer langfristig erhaltenen Brache angestrebt.

Des Weiteren wird im Süden von ALLBAU I eine Böschung angelegt, auf die der Federgras-Bestand umgesiedelt wird. Dadurch wird der Bestand dieser gefährdeten Art erhalten.

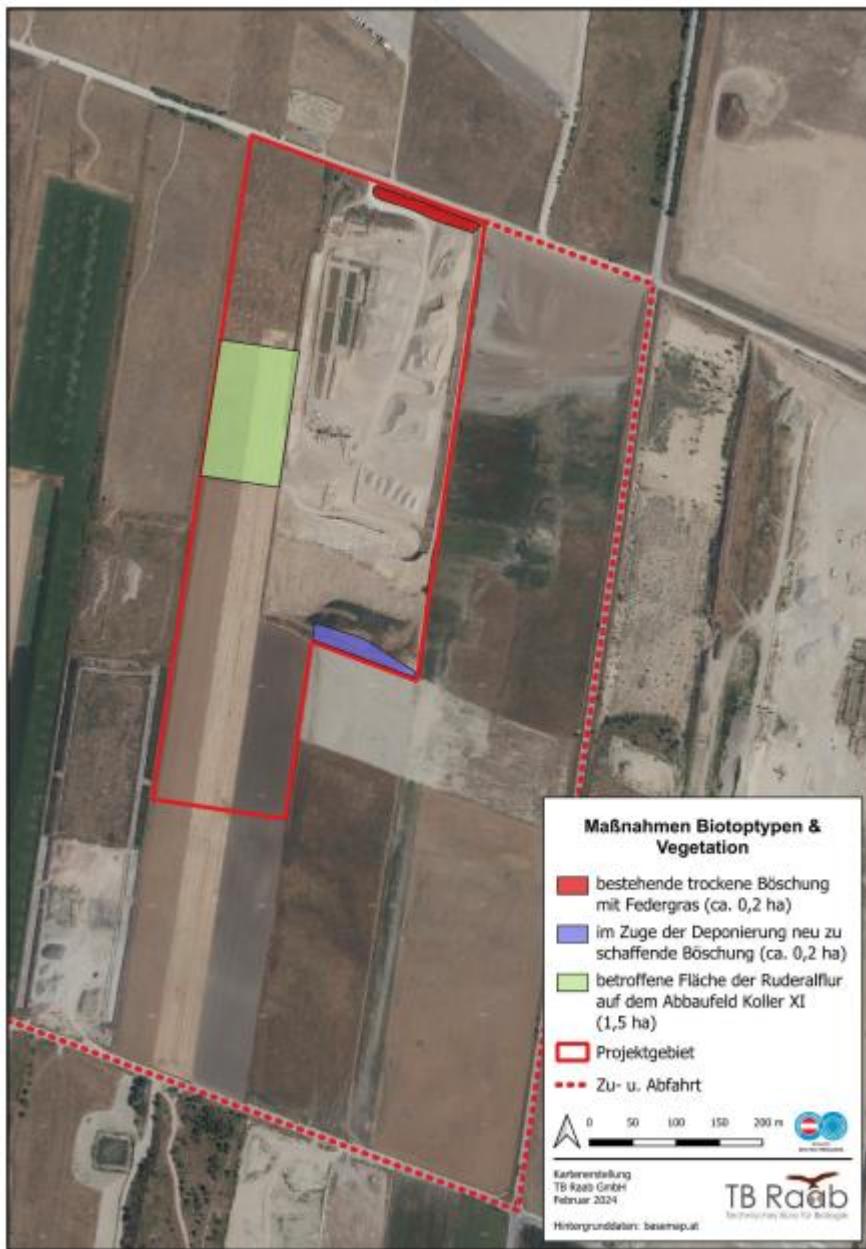


Abbildung 45: Maßnahmen (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

Im Rahmen der Rekultivierung werden rund 9,7 ha als dauerhafte Nahrungsfläche für den Triel mit einer Ansaat rekultiviert. Des Weiteren bleiben 3,5 ha als ungestörte Schotterfläche (dauerhafte Brutfläche Triel) bestehen.

Zusammenfassung												
Phasen des Vorhabens												
Planungszeitraum	2026 - 2028		2029 - 2035			bis 2040						
Phasen	A1	A2										
Kiesabbau	"KOLLER XI"											
Phasen	D1	D2	D3	D4	D5							
Bodenaushubdeponie	"ALLBAU I"		"KOLLER XI"			"ALLBAU II"						
Rekultivierung / Nachsorge	"ALLBAU I", "KOLLER XI", "Allbau II"											
Projektimmanente naturschutzfachliche Maßnahmen												
Triel												
Brut- und Nahrungsflächen auf:												
"Koller XI"	2,5 ha Nahrungsfläche (temp.) ab 2026					bis "Allbau I - D" wirksam						
"Allbau I & II - D"		2,1 ha	4,4 ha	7,0 ha	9,7 ha	Nahrungsfläche dauerhaft Verfügbar ab Ende der jeweiligen Phase (Werte - kummiert)						
"Allbau II"	1,0 ha ungestörte Schotterfläche (temp.) ab 2026					bis "Koller XI - D" wirksam						
"Koller XI - D"				2,5 ha	3,5 ha	Brutfläche dauerhaft Verfügbar ab Ende der jeweiligen Phase (Werte - kummiert)						
(wirkt ebenfalls für Kiebitz, Rebhuhn, Italienische Schönschrecke, Östlicher Kreuzgrashüpfer)												
Sonstiges Triel	Das TB Raab ist über Brutnachweise im Projektgebiet zu verständigen, um Schutzmaßnahmen festzulegen zu können. Anpassung der Betriebszeiten an die Aktivitätsphasen und in Ruhezonen.											
Zauneidechse												
Stein- oder Totholzhaufen Fläche auf:												
"Koller XI"	ca. 20m ² wirksam (temp.) ab 2026					bis "Allbau I - D" wirksam						
"Allbau I - D"		ca. 20m ² wirksam ab 2029				dauerhaft						
(wirkt ebenfalls für Italienische Schönschrecke, Östlicher Kreuzgrashüpfer)												
Amphibien												
Tümpel Aufwertungsfläche auf:												
"Allbau I - A"	Wasserflächen Bestand temporär											
"Allbau I - D"		ca. 200m ² wirksam ab 2029				dauerhaft						
Ziesel, Feldhamster	Das TB Raab ist über Nachweise von Bauten bzw. Individuen im Projektgebiet zu verständigen, um Schutzmaßnahmen festzulegen zu können.											
"Allbau I - A" = Abbaubereich, "Allbau I - D" = Deponiebereich,												

Abbildung 46: Maßnahmenkonzept (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

4.6.1.2 Gutachten

Vergleich Ist-Zustand

Durch das gegenständliche Vorhaben werden vorwiegend mäßig sensible Biotope beansprucht. Diese werden gefolgt von gering sensiblen, anschließend von mäßig-hoch und zuletzt hoch sensiblen Biotoptypen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich großteils um die Kiesgruben im Bereich ALLBAU I und II, die aufgrund ihres Strukturreichtums und der Funktion als wichtiger Lebensraum für diverse Tierarten mäßig sensibel sind. Außerdem werden Ruderalfreifluren, ein Acker, versiegelte Teiche und kleinflächig Gehölze sowie eine unbefestigte Straße und Vernässungsstellen/ein Tümpel beansprucht. Naturschutzfachlich relevant sind die Ruderalfreifluren, auf denen (potenziell) gefährdete Arten zu finden sind sowie der Bestand an *Typha* sp. (alle Arten sind geschützt gemäß Niederösterreichischem Naturschutzgesetz) im Bereich der Teiche. Aufgrund des Vorkommens einer gemäß NÖ NschG (2000, idgF) geschützten Art wurde hier ein Auflagenvorschlag formuliert. Zudem wurde ein Auflagenvorschlag zur Anlage der Offenfläche (Triel-Nahrungsfläche) formuliert.

Die Sensibilität wurde aufgrund des Vorkommens einiger geringer, aber auch strukturreicher, mäßig bis mäßig-hoch sensibler Biotoptypen und einem hoch sensiblen Biotoptypen im Ist-Zustand insgesamt als mäßig eingestuft. Durch die Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase ergeben sich aufgrund der mäßigen Sensibilität und der hohen Eingriffsintensität mäßige verbleibende Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume.

Vergleich Nullvariante

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung. Sie basiert auf den bestehenden Genehmigungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (GFW2-NA-04167/004 vom 18.07.2022) für den Kiesabbau auf den Flächen „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“. Gemäß dieser Nullvariante würde nach Abschluss des Kiesabbaus auf den Feldern „ALLBAU I“ & „ALLBAU II“ eine Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, wobei die Grubensohle ca. 6 bis 7 Meter unter dem Umgebungsniveau verbliebe. Das Abbaufeld „KOLLER XI“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Temporär entstandene Rohbodenflächen, die als potenzielle Habitate für Pionierarten dienen könnten, würden dadurch in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt werden. In der Nullvariante würden im Projektgebiet somit landwirtschaftliche Flächen ohne spezifische, auf die Schutzgüter ausgerichtete Habitatstrukturen (insbesondere offene Schotterflächen für den Triel) entstehen. Dennoch bestünde in der Nullvariante im Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume ein naturschutzfachlicher Konflikt aufgrund des Aufkommens einer geschützten Art (*Typha*-Bestand).

Bei Durchführung der Nullvariante bliebe je nach weiterer Nutzung die Ruderalfreiflur auf KOLLER XI bestehen. (Potenziell) gefährdete Arten wären damit nicht betroffen. Die *Typha*-Population auf ALLBAU I wäre von der Umwandlung in eine landwirtschaftliche Fläche betroffen und damit gefährdet.

Die unberührten Flächen auf KOLLER XI in der Nullvariante können insgesamt aufgrund der gering sensiblen Ackerfläche, aber auch der strukturreichen Ruderalfreiflur als gering-mäßig sensibel eingestuft werden. Durch die fehlende Eingriffsintensität in KOLLER XI ergeben sich aufgrund der gering-mäßigen Sensibilität keine verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume.

Die Flächen auf ALLBAU I und II werden aufgrund ihres Strukturreichtums und der Wichtigkeit als Habitat für eine gefährdete und eine geschützte Art als mäßig-hoch sensibel eingestuft. Die Durchführung der Nullvariante ohne Rücksicht auf die geschützte *Typha*-Population würde aufgrund der

mäßig-hohen Sensibilität und der hohen Eingriffsintensität ohne Maßnahmen zu erheblichen verbleibenden Auswirkungen führen.

4.6.2 Folgenutzungsphase Pflanzen und deren Lebensräume

4.6.2.1 Befund

Laut Einreichoperat kommt es zu keiner permanenten Flächeninanspruchnahme. Alle betroffenen Flächen werden für eine Nachnutzung vorbereitet. Die Flächen in der Folgenutzungsphase dienen der landwirtschaftlichen Nachnutzung und sollen Lebensraum für diverse Tiere darstellen.



Abbildung 47: Rekultivierung (Quelle: Einlage A.3.8.0.0, 2024)

4.6.2.2 Gutachten

In der Folgenutzungsphase kommt es zu keinem permanenten Flächenverlust durch Versiegelung, Verdichtung etc. Die Flächen werden rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nachnutzung überführt. Die gefährdeten Bestände des Federgrases werden versetzt und damit nicht zerstört. Unter Einhaltung der Auflagen und Maßnahmenvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume kommt.

4.6.3 Betriebsphase Tiere und deren Lebensräume

4.6.3.1 Befund

Das Vorhaben umfasst rund 18,6 ha mit folgenden Grundstücken:

- 389/2 (KOLLER XI)
- 389/3 (ALLBAU II)
- 390/1 (ALLBAU I)
- 390/2 (ALLBAU I)
- 390/6 (ALLBAU I)

Die Grundstücke 389/3, 390/1, 390/2 und 390/6 haben bereits eine Genehmigung zur Materialgewinnung.

Zeitplan und Details

- Kiesabbau in KOLLER XI: 3 Jahre exkl. Restarbeiten
- Bodenaushubdeponie: 9 bis 9,5 Jahre (für 20 Jahre veranschlagt)
- Volumen verwertbarer Kiese und Sande in KOLLER XI: 249.837 m³
- Maximale Schüttung pro Jahr: 500.000 t Aushub
- Landwirtschaftliche Nachnutzung

Phasen des Vorhabens						
Planungszeitraum	2026 - 2028		2029 - 2035			bis 2040
Phasen	A1	A2	D3	D4	D5	
Kiesabbau	"KOLLER XI"					
Bodenaushubdeponie	D1	D2	D3	D4	D5	
	"ALLBAU I"					
			"KOLLER XI"			"ALLBAU II"
Rekultivierung / Nachsorge	"ALLBAU I", "KOLLER XI", "Allbau II"					

Abbildung 48: Vereinfachte Darstellung Zeitplan (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

Sukzessive Rekultivierung

- Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase und soll bis 2040 vollständig abgeschlossen sein. Die Rekultivierung sieht eine landwirtschaftliche Nachnutzung der 4 % geneigten Oberfläche vor. Zudem wird der Bestand an Federgras auf eine neu angelegte Böschung verbracht.
- Die Oberflächenabdeckung der Deponie besteht aus folgendem Aufbau:
 - 50 cm bewuchsfähiges Material
 - 50 cm Ausgleichsschicht
 - Bodenaushub
- Geplant ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung (Beweidung) am Plateau der Deponie. Hierfür wird eine regionstypische Saatgutmischung ausgebracht.
- Die Böschungen werden an die Vegetation der Umgebung angepasst. Es werden großteils Saatgutmischungen für Landschaftsräsen ausgebracht. Zudem werden auf den Böschungen Gehölzgruppen zu je 4 bis 6 heimischen Gehölzen gepflanzt. Die Gehölze werden überwiegend an den Böschungsfuß gesetzt. Außerdem wird an der nord-östlichen Grundstücksgrenze ein Gehölzstreifen (20 m breit und 67 m lang) angelegt.
- Rund 3,5 ha verbleiben als Offenbereiche.
- Es wird ein Tümpel mit einer Fläche von rund 200 m² angelegt.
- Es werden Stein- und Totholzhaufen (~ 20 m²) angelegt.
- Es werden linsenförmige Sandflächen angelegt.
- Bei Bedarf werden die Flächen außerhalb der Brutsaison 1-2 Mal jährlich gemäht.

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“, Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“;
Teilgutachten Biologische Vielfalt



Abbildung 49: Rekultivierung (Quelle: Einlage A.3.8.0.0, 2024)

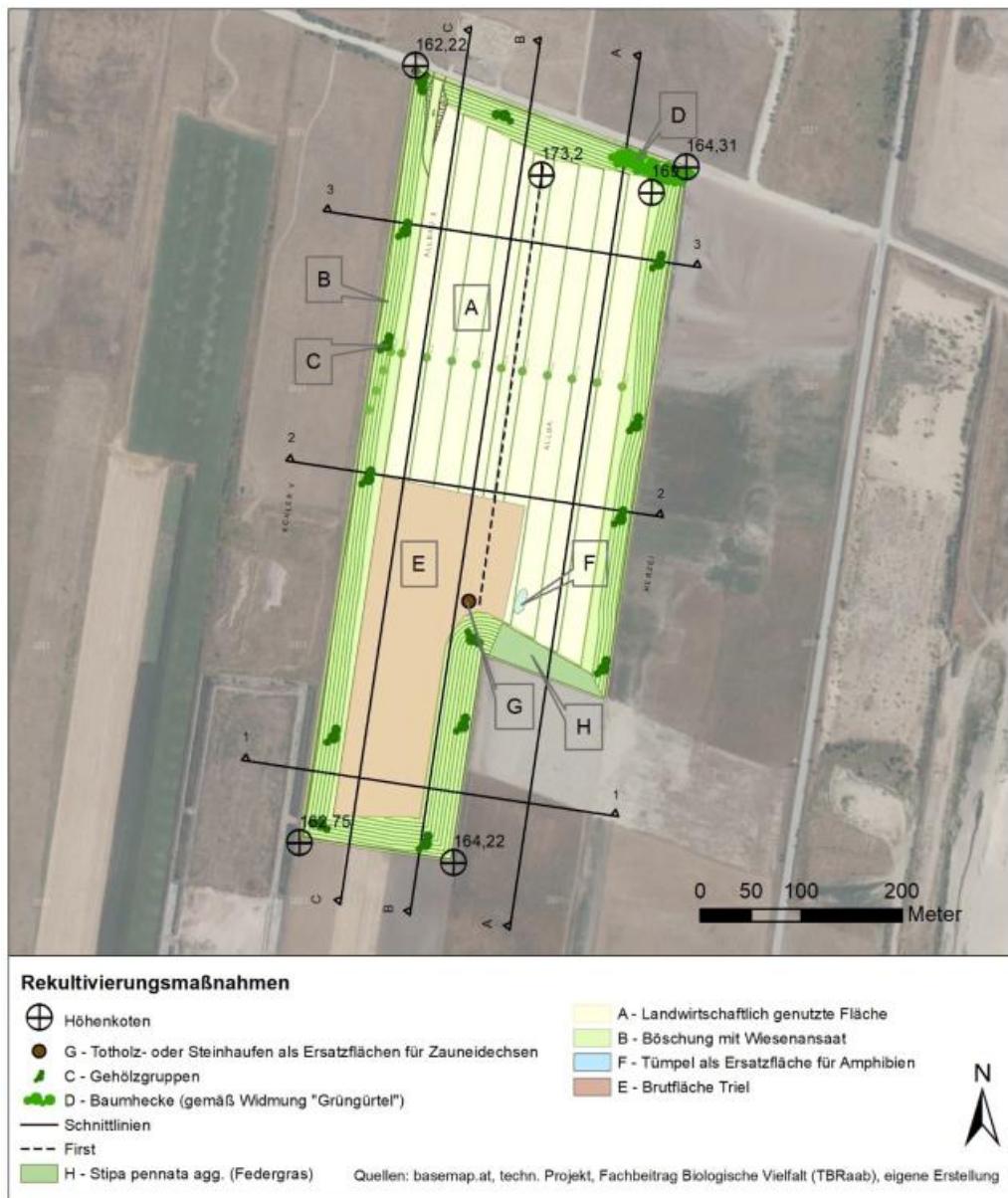


Abbildung 50: Rekultivierungsmaßnahmen (Quelle: Einlage B.3.20.0.0, 2024)

Im Rahmen der Rekultivierung werden rund 9,7 ha als dauerhafte Nahrungsfläche für den Triel mit einer Ansaat rekultiviert. Des Weiteren bleiben 3,5 ha als ungestörte Schotterfläche (dauerhafte Brutfläche Triel) bestehen.

Zusammenfassung												
Phasen des Vorhabens												
Planungszeitraum	2026 - 2028		2029 - 2035			bis 2040						
Phasen	A1	A2										
Kiesabbau	"KOLLER XI"											
Phasen	D1	D2	D3	D4	D5							
Bodenaushubdeponie	"ALLBAU I"		"KOLLER XI"		"ALLBAU II"							
Rekultivierung / Nachsorge	"ALLBAU I", "KOLLER XI", "Allbau II"											
Projektimmanente naturschutzfachliche Maßnahmen												
Triel												
Brut- und Nahrungsflächen auf:												
"Koller XI"	2,5 ha Nahrungsfläche (temp.) ab 2026				bis "Allbau I - D" wirksam							
"Allbau I & II - D"		2,1 ha	4,4 ha	7,0 ha	9,7 ha	Nahrungsfläche dauerhaft						
	Verfügbar ab Ende der jeweiligen Phase (Werte - kummiert)											
"Allbau II"	1,0 ha ungestörte Schotterfläche (temp.) ab 2026				bis "Koller XI - D" wirksam							
"Koller XI - D"				2,5 ha	3,5 ha	Brutfläche dauerhaft						
	Verfügbar ab Ende der jeweiligen Phase (Werte - kummiert)											
(wirkt ebenfalls für Kiebitz, Rebhuhn, Italienische Schönschrecke, Östlicher Kreuzgrashüpfer)												
Sonstiges Triel	Das TB Raab ist über Brutnachweise im Projektgebiet zu verständigen, um Schutzmaßnahmen festzulegen zu können. Anpassung der Betriebszeiten an die Aktivitätsphasen und in Ruhezonen.											
Zauneidechse												
Stein- oder Totholzhaufen Fläche auf:												
"Koller XI"	ca. 20m ² wirksam (temp.) ab 2026				bis "Allbau I - D" wirksam							
"Allbau I - D"		ca. 20m ² wirksam ab 2029			dauerhaft							
(wirkt ebenfalls für Italienische Schönschrecke, Östlicher Kreuzgrashüpfer)												
Amphibien												
Tümpel Aufwertungsfläche auf:												
"Allbau I - A"	Wasserflächen Bestand temporär											
"Allbau I - D"		ca. 200m ² wirksam ab 2029			dauerhaft							
Ziesel, Feldhamster	Das TB Raab ist über Nachweise von Bauten bzw. Individuen im Projektgebiet zu verständigen, um Schutzmaßnahmen festzulegen zu können.											
"Allbau I - A" = Abbaubereich, "Allbau I - D" = Deponiebereich,												

Abbildung 51: Maßnahmenkonzept (Quelle: Einlage 3.18.0.0, 2024)

Alle Lebensräume im Projektgebiet sind von Flächenbeanspruchung betroffen. Dies umfasst für Tiere die Teillebensräume Acker, Ruderalfur, Kiesgrube in Abbau, Schlehen- und Holundergebüsche und Gewässer. Für den Kiesabbau und die Errichtung der Deponie kommt es zu Rodungen von Gebüschen, die potenzielle Vogelnistplätze darstellen, allerdings kein Lebensraum-Potenzial für Fledermäuse aufweisen. Die Brutröhren des Bienenfressers in den Steilwänden der Kiesgrube zwischen ALLBAU I und KOLLER XI sind vom Vorhaben betroffen. Zudem sind potenzielle Brutplätze des vom Aussterben bedrohten Triels (RL Ö = CR) auf ALLBAU I und II vom Vorhaben betroffen. Es wurden nur wenige Tagfalter auf den Eingriffsflächen festgestellt, es handelt sich um

keinen bedeutenden Lebensraum für diese Artengruppe. Dagegen wurden mehrere geschützte und gefährdete Heuschreckenarten im Projektgebiet festgestellt. Es handelt sich daher um einen hoch sensiblen Lebensraum für diese Artengruppe. Im Untersuchungsraum wurden je zwei Amphibien- und eine Reptilienart festgestellt, wobei diese vorwiegend außerhalb des Projektgebietes gefunden wurden. Individuen aus der Wasserfrosch-Gruppe wurden auch im Projektgebiet festgestellt. Weitere naturschutzfachlich relevante Arten weisen ein Vorkommenspotenzial auf. Eine Nutzung des Projektgebietes ist sehr wahrscheinlich. Die Sensibilität wurde daher für beide Artengruppen mit mäßig bewertet. Relevante Säugetier-Funde (Ziesel, Hamster) befinden sich außerhalb des Projektgebietes. Da sich die Situation jederzeit ändern kann, wird die Sensibilität dem Vorsichtsprinzip folgend mit mäßig bewertet. Dies betrifft jedoch nur die Ruderalfur und evtl. den Acker (je nach Bewirtschaftungsweise) auf KOLLER XI.

Für die jeweiligen Artengruppen wurde das Projektgebiet mit folgender Sensibilität bewertet:

- Vögel: die höchste Bewertung ist sehr hoch aufgrund des Triels
- Säugetiere (exkl. Fledermäuse): mäßig
- Fledermäuse: gering
- Reptilien: mäßig
- Amphibien: mäßig
- Tagfalter: gering
- Heuschrecken: hoch
- Libellen und Laufkäfer: gering

4.6.3.2 Gutachten

Zunächst werden für die Artengruppen getrennt die Auswirkungen der Planungsalternative beurteilt. Abschließend werden für alle Artengruppen gemeinsam die Auswirkungen der Nullvariante beurteilt.

Vögel:

Die Sensibilität wurde für die einzelnen Teillebensräume der Vögel bewertet. Aufgrund des Vorkommens des Triels weist die Kiesgrube in Abbau und die Ruderalfur mit offener Vegetation eine sehr hohe Sensibilität auf. Die Ruderalfur mit geschlossener Vegetation wurde mit hoch und die Teiche mit mäßig bewertet. Es handelt sich demnach um einen sehr sensiblen Lebensraum für Vögel.

Die Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase betrifft vorwiegend die lokalen Brutvögel.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 71 Vogelarten festgestellt, wovon 23 (mögliche) Brutvögel der nahen Umgebung sind. Davon sind bei zumindest 7 Arten auch Bruten im Projektgebiet möglich.

Während der Betriebsphase wurde der Großteil der beanspruchten Fläche mit einer hohen oder sehr hohen Sensibilität bewertet. Lediglich der intensiv bewirtschaftete Acker und die Gebüsche wurden mit geringer Sensibilität bewertet. Es wurden potenzielle Brutplätze folgender wertbestimmender Vogelarten festgestellt:

- Bienenfresser
- Feldlerche
- Flussregenpfeifer
- Rebhuhn
- Triel
- Uferschwalbe

- Wachtel

Zum Schutz der lokalen Brutvögel sind folgende projektintegralen Maßnahmen vorgesehen:

- Temporäre Ersatzflächen: Bereitstellung einer 1,0 ha großen ungestörten Schotterfläche ("ALLBAU II") und Belassen von Ackerbrachen (2,5 ha auf "KOLLER XI") zur Sicherung der Lebensraumkontinuität.
- Phasenweiser Betrieb: Abbau, Verfüllung und Rekultivierung erfolgen in fünf aufeinander abgestimmten Abschnitten.
- Zeitnahe Rekultivierung: Bereits verfüllte Deponieabschnitte werden umgehend rekultiviert.
- Staubminderung: Bedarfsgerechte Befeuchtung unbefestigter Fahrwege.
- Lärmreduktion: Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr.

Durch das Vorhaben werden während der gesamten Betriebsphase sowohl Brut- als auch Nahrungsflächen für den Triel sichergestellt. Die Rekultivierung der Deponie richtet sich vorwiegend nach den Ansprüchen des Triels, da dieser die sensibelste Art im Projektgebiet ist. Für den Triel werden diese Maßnahmen als hoch wirksam angerechnet.

Aufgrund der teilweisen sehr hohen Sensibilität und der sehr hohen Eingriffsintensität (vollständige Beanspruchung aller aktuell vorhandenen Lebensräume in der Betriebsphase) ergeben sich sehr hohe Auswirkungen. Da die angeführten projektintegralen Maßnahmen hauptsächlich auf die Ansprüche des Triels ausgelegt sind, reichen sie nicht aus, um die Eingriffserheblichkeit für alle Vogelarten auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Es werden daher weitere Auflagenvorschläge formuliert.

Folgende zusätzliche Auflagen sind zum Schutz der Vögel während der Betriebsphase erforderlich:

- Gehölzentfernung außerhalb Vogelbrutzeit
- Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten
- Schutz Bodenbrüter
- Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe)
- Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalbe
- Temporäre Triel-Ruhezonen
- Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit

Bei der Anlage der Rekultivierungsflächen sind folgende Auflagen wirksam:

- Sitzierung Gehölze (Tiel-Schutz)
- Dauerhafte Offenhaltung des Tiel-Habitats
- Pflege der Offenflächen (Böschungen und Plateau)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sowie der Auflagenvorschläge können die Auswirkungen auf ein **verträgliches Maß** reduziert werden.

Säugetiere:

Es wurden keine wertbestimmenden Säugetiere, wie Ziesel und Feldhamster, innerhalb des Projektgebietes festgestellt. Im Norden grenzt eine Zieselkolonie an das Projektgebiet an und wird nur von der Zufahrtsstraße (Schotterstraße) getrennt. Dort befinden sich auch zwei Nachweise für

Feldhamster. Das Lebensraumpotenzial innerhalb des Projektgebietes ist gering. Lediglich die Ruderalfur zwischen ALLBAU II und dem Acker auf KOLLER XI hat ein gewisses Potenzial. Bei der eigenen Begehung wurden auch hier keine Baueingänge oder andere indirekte Nachweise festgestellt.

Da sich die Situation jederzeit ändern kann, werden Vorsichtsmaßnamen zum Schutz der Säugetiere in Form von Auflagenvorschlägen formuliert. Die Ruderalfur geschlossener Vegetation und andere potenziell geeignete Lebensräume müssen vor Beginn der Arbeiten auf geschützte Arten (insbesondere Ziesel und Feldhamster) untersucht werden. Sollten Ziesel oder Feldhamster das Projektgebiet besiedelt haben, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Unter Einhaltung des Auflagenvorschlags wird von **geringen verbleibenden Auswirkungen** ausgegangen.

Fledermäuse:

Da im Projektgebiet keine Fledermausquartiere vorhanden sind, sind Fledermäuse von keiner direkten Flächenbeanspruchung betroffen. Das Projektgebiet eignet sich nur als Jagdhabitat. Die Flächen, die während der Betriebsphase außer Nutzung gestellt werden und die rekultivierten Flächen sind als Nahrungshabitat ebenfalls geeignet.

Somit ergeben sich für Fledermäuse geringe verbleibende Auswirkungen.

Reptilien:

Im Projektgebiet selbst wurden keine Reptilienarten nachgewiesen. Die Zauneidechse (RL Ö = NT) wurde knapp außerhalb des Projektgebietes nachgewiesen. Zudem weisen die Schlingnatter (RL Ö = VU) und die Ringelnatter (RL Ö = NT) ein Vorkommenspotenzial auf. Einige Biotoptypen sind für die genannten Reptilienarten potenziell geeignet, wie die Ruderalfur mit offener Vegetation, die Wasserstellen und die Kiesgrube. Da die Schlingnatter eine gefährdete Art ist, wird die Sensibilität mit mäßig bewertet.

Das Vorhaben sieht Maßnahmen für Reptilien vor:

- *Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die potenziell geeigneten Flächen auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu bergen.*
- *Anlage eines Stein- oder Totholzhaufens auf der Fläche der Rekultivierungsfläche ALLBAU I im Ausmaß von ca. 20 m² und in räumlichem Zusammenhang mit dem Tümpel.*
- *Bis diese Fläche zur Verfügung steht, wird ein Stein- oder Totholzhaufen vor Baubeginn auf der temporären Brachfläche im südlichen Bereich von KOLLER XI geschaffen.*

Stein- oder Totholzhaufen stellen relevante Strukturen für Reptilien dar, sie bieten jedoch keinen geeigneten Lebensraum für das gesamte Jahr und erfüllen nicht alle Lebensraumfunktionen. Die Maßnahmen werden daher in Form eines Auflagenvorschlages ausgeweitet. Auf der Rekultivierungsfläche von ALLBAU I ist ein vollwertiges Reptilienhabitat zu errichten, dass auch die Lebensraumfunktionen Eiablageplatz und Winterquartier erfüllt.

Unter Einhaltung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlages wird von **geringen verbleibenden Auswirkungen** ausgegangen.

Amphibien:

In der Umgebung des Projektgebietes wurde die Wechselkröte (RL Ö = VU) festgestellt. Ein Vorkommen innerhalb des Projektgebietes und auch eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte ist aktuell

wahrscheinlich, da bei der eigenen Begehung im Kiesabbaugebiet mehrere flache Lacken vorhanden waren. Es ist nicht ersichtlich, wo der Kleine Wasserfrosch (RL Ö = VU) festgestellt wurde. Bei der eigenen Begehung wurden jedoch Frösche aus dem Wasserfrosch-Komplex innerhalb des Projektgebietes festgestellt. Zudem weisen weitere Arten ein Vorkommenspotenzial auf.

Die Sensibilität des Projektgebietes wird daher für die Artengruppe der Amphibien mit mäßig bewertet.

Das Vorhaben sieht sowohl Maßnahmen für Amphibien vor:

- *Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die Bereiche des Schotterabbaugebietes auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu Bergen.*
- *Anlage eines Teiches mit einer Wasserfläche von rund 200 m².*
- *Der Teich wird sich auf der Rekultivierungsfläche ALLBAU I befinden, und steht somit vor dem Verlust der bestehenden Wasserbecken zur Verfügung.*

Die Beschreibung der Maßnahmen wird als nicht ausreichend erachtet. Die Ausgestaltung des Gewässers wird daher in Form eines Auflagenvorschlages definiert. Es soll den Habitatansprüchen der Wechselkröte entsprechen. Beim Schutzgut Pflanzen wurde ein Bestand geschützter Rohrkolben festgestellt und ist zu sichern. Diese Rohrkolben dürfen jedoch nicht in das geplante Gewässer auf ALLBAU I umgesiedelt werden, da dies den Habitatansprüchen der Wechselkröte widerspricht. Die Rohrkolben sind daher in einem separaten, geeigneten Gewässer umzusiedeln und zu sichern. Dieses separate, mit Pflanzen bewachsene Gewässer entspricht auch den Lebensraumansprüchen der Wasserfrösche, die bevorzugt vegetationsreiche Gewässer besiedeln.

Unter Einhaltung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge wird von geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen.

Tagfalter:

Sowohl bei den Erhebungen der PW als auch bei der eigenen Begehung wurden nur wenige Tagfalter festgestellt. Da sich das Projektgebiet als wenig relevanter Lebensraum für Tagfalter darstellt, wird die Sensibilität mit gering bewertet.

An wertbestimmenden Arten wurde im Untersuchungsraum wurde der potenziell gefährdete (RL Ö = NT) Segelfalter festgestellt. Im Projektgebiet befindet sich ein Schlehenengebüsch, welches eine relevante Lebensraumstruktur für diese Art darstellt. Schlehen (*Prunus spinosa*) sind potenzielle Eiablageplätze und Raupenfutterpflanzen für den Segelfalter. Die gewählten Arten für die Gehölzgruppen der Rekultivierungen sind für den Segelfalter als Raupenfutterpflanze geeignet. Es muss sichergestellt werden, dass bereits neu gepflanzte Gehölzgruppen zur Verfügung stehen, bevor das Schlehenengebüsch entfernt wird (siehe Auflage)

Aufgrund der geringen Sensibilität ergeben sich **geringe Auswirkungen** für Tagfalter. Die Tagfalter profitieren von den Rekultivierungen inkl. Gehölzpflanzungen und werden in Zukunft einen artenreichereren Lebensraum zur Verfügung haben.

Heuschrecken:

Bei den Heuschrecken wurden im Projektgebiet gering, mäßig und hoch sensible Lebensräume festgestellt. Dies ist vorwiegend auf zwei stark gefährdete Arten (Kleine Beißschrecke und Grüne Strandschrecke) zurückzuführen, die bei der eigenen Begehung festgestellt wurden. Außerhalb des Projektgebietes gibt es gem. Einreichunterlagen Nachweise des vom Aussterben bedrohten *Dociostaurus brevicollis* (Östlicher Kreuzgrashüpfer bzw. Südosteuropäischer Grashüpfer).

Das Vorhaben sieht keine spezifischen Maßnahmen für die Heuschrecken vor. Die Heuschrecken profitieren jedoch von den Rekultivierungen und Maßnahmen, die für die anderen Schutzgüter umgesetzt werden. Für Heuschrecken werden alle aktuell relevanten Lebensräume und Habitatstrukturen wieder errichtet. Diese sind:

- Tümpel auf ALLBAU I
- Offene Schotterflächen (Bruthabitat für Triel)
- Artenreiche Wiese (Nahrungshabitat Triel)

Aufgrund der phasenweisen Umsetzung des Vorhabens, stehen all diese Lebensräume während der gesamten Betriebsphase zur Verfügung. Die bestehenden Gewässer werden erst entfernt, nachdem das neue Gewässer auf ALLBAU I errichtet wurde.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen, welche relevante Lebensräume für Heuschrecken erhalten bzw. neu anlegen, wird von **geringen verbleibenden Auswirkungen** ausgegangen.

Libellen und Laufkäfer:

Im Zuge der Erhebungen und der eigenen Begehung wurden keine gefährdeten und/oder geschützten Libellen und Laufkäfer festgestellt. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering bewertet.

Aufgrund der geringen Sensibilität ergeben sich **geringe Auswirkungen** für diese Artengruppen. Libellen und Laufkäfer profitieren von den Rekultivierungen und werden in Zukunft einen artenreicherem Lebensraum zur Verfügung haben.

Nullvariante:

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung. Sie basiert auf den bestehenden Genehmigungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (GFW2-NA-04167/004 vom 18.07.2022) für den Kiesabbau auf den Flächen „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“. Gemäß dieser Nullvariante würde nach Abschluss des Kiesabbaus auf den Feldern „ALLBAU I“ & „ALLBAU II“ eine Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, wobei die Grubensohle ca. 6 bis 7 Meter unter dem Umgebungsniveau verbliebe. Das Abbaufeld „KOLLER XI“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

In der Nullvariante würden im Projektgebiet somit landwirtschaftliche Flächen ohne spezifische, auf die Schutzgüter ausgerichtete Habitatstrukturen (insbesondere offene Schotterflächen für den Triel) entstehen. Der Acker und die Ruderalfur auf KOLLER XI würden je nach zukünftiger Bewirtschaftung weiter bestehen.

Die Errichtung landwirtschaftlicher Flächen im Projektgebiet (ALLBAU I und II) ohne Habitatstrukturen (Tümpel für Amphibien, Stein- und Totholzhaufen für Reptilien, Offenbodenflächen für Heuschrecken) sowie Ausgestaltungen und Pflegemaßnahmen nach den Lebensraumansprüchen des Triels (offene Schotterflächen, Nahrungshabitat) hätte jedenfalls sehr hohe verbleibende Auswirkungen.

4.6.4 Folgenutzungsphase Tiere und deren Lebensräume

4.6.4.1 Befund

Laut Einreichoperat kommt es zu keiner permanenten Flächeninanspruchnahme. Alle betroffenen Flächen werden für eine Nachnutzung vorbereitet. Die Flächen in der Folgenutzungsphase dienen der landwirtschaftlichen Nachnutzung und sollen Lebensraum für diverse Tiere darstellen.

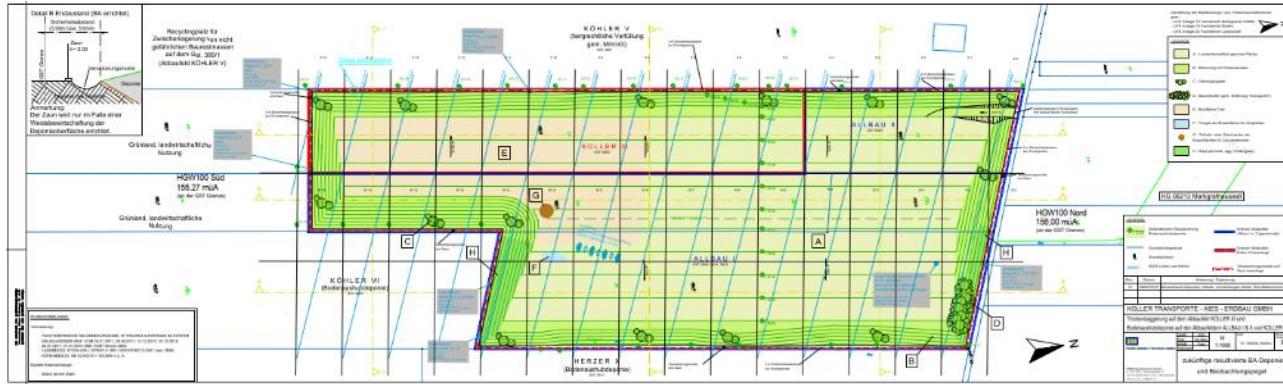


Abbildung 52: Rekultivierung (Quelle: Einlage A.3.8.0.0, 2024)

4.6.4.2 Gutachten

In der Folgenutzungsphase kommt es zu keinem permanenten Flächenverlust durch Versiegelung, Verdichtung etc. Die Flächen werden rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nachnutzung überführt. Es bestehen Habitat-Strukturen, die v.a. auf den Triel abgestimmt wurden. Zudem werden ein Teich und Lebensraum-Strukturen angelegt, um weiteren Tierarten ein passendes Habitat zu bieten. Unter Einhaltung der Auflagen und Maßnahmenvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass es zu **keinen erheblichen Auswirkungen** auf Tiere und deren Lebensräume kommt.

4.6.5 Auflagen und Bewertung

Auflagen (siehe Kapitel 9):

- Gehölzentfernungen außerhalb Vogelbrutzeit
 - Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten
 - Schutz Bodenbrüter
 - Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe)
 - Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalbe
 - Temporäre Triel-Ruhezonen
 - Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit
 - Situierung Gehölze (Triel-Schutz)
 - Dauerhafte Offenhaltung des Triel-Habitats
 - Pflege der Offenflächen (Böschungen und Plateau)
 - Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger

- Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben
- Schaffung eines Reptilienlebensraumes
- Umsiedlung geschützter Pflanzenarten

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.6.6 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Durch das Vorhaben wird die Ruderalfür auf der Fläche KOLLER XI und Teilbereiche von ALLBAU I und II beherbergen (potenziell) gefährdete Pflanzenarten und eine geschützte Pflanzenart. Bei Durchführung des Vorhabens werden alle Flächen beansprucht und dementsprechend alle Biotope zerstört. Zudem ist eine geschützte Rohrkolben-Population im Bereich ALLBAU I betroffen.

Aus Sicht der Tiere stellt nahezu das gesamte Projektgebiet sehr wertvolle Lebensräume dar. Dies betrifft auch die Abbauflächen auf ALLBAU I und II, da sie Lebensraum des Triels sind. Doch auch die Ruderalfuren haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert für andere Vogelarten und Heuschrecken. Einzig der intensiv bewirtschaftete Acker auf KOLLER XI stellt keinen wertvollen Lebensraum dar.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

Das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform und der Wasserhaushalt werden durch das Vorhaben lokal verändert.

Durch den Abbau und die Einbringung von bodenfremdem Material (Aushub) wird der gewachsene Bodenkörper dauerhaft verändert. Das Geländeniveau wird durch die Schüttung neu modelliert (Plateau/Böschung). Durch den Auftrag von 50 cm bewuchsfähigem Material auf einer Ausgleichsschicht wird jedoch die biologische Funktion als Standort für Vegetation wiederhergestellt.

Der Deponiekörper weist im Vergleich zum gewachsenen Boden eine veränderte Wasserspeicherfähigkeit und Durchlässigkeit auf. Durch die Wahl standortgerechter Zielgesellschaften und die Stärke der Oberflächenabdeckung wird jedoch sichergestellt, dass sich eine stabile Vegetation entwickeln kann.

Durch die geänderte Topographie und Vegetation entstehen lokal neue mikroklimatische Verhältnisse (z. B. sonnige Böschungen), die jedoch für Zielarten (wie z. B. Reptilien) förderlich sind.

Zwar finden Veränderungen statt, diese führen jedoch bei erfolgreicher Umsetzung der Rekultivierung und Pflege (inkl. Neophytenmanagement) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraums.

b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Im Projektgebiet wurden mehrere (stark) gefährdete, teils vom Aussterben bedrohte und wertbestimmende Arten festgestellt. Obwohl der Lebensraum stark anthropogen geprägt ist und genutzt wird, stellt er einen relevanten Lebensraum dar. Es werden projektimmanente Maßnahmen zum Schutz der lokalen Flora und Fauna getroffen. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an charakteristischen sowie gefährdeten oder geschützten Arten werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird großteils genutzt. Im Projektgebiet befinden sich zum Großteil Kiesgruben, Ruderalfuren und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Rund um das Projektgebiet sind ebenfalls Abbaustätten und landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Dennoch stellt das Projektgebiet einen wertvollen Lebensraum dar. Der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wird unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschläge nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Nein. Die Störung ist lokal auf das Projektgebiet begrenzt. Das Beziehungs- und Wirkungsgefüge im umgebenden Landschaftsraum wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

Bei einer erfolgreichen Rekultivierung und Anlage von attraktiven Lebensräumen (Totholz, Tümpel, etc.) ist davon auszugehen, dass die zeitweilig verdrängten Tier- und Pflanzenarten wieder einen geeigneten Lebensraum finden. Die lokalen Wechselwirkungen wären demnach in der Folgenutzungsphase wiederhergestellt.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Es wird auf das Kapitel 6 verwiesen.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Es wird auf das Kapitel 5.2 verwiesen.

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungs-räumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Es wird auf das Kapitel 5.1 verwiesen.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Die von der PW vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ausreichend und wurden daher durch Auflagenvorschläge erweitert. Bei einem Einhalten dieser Vorschläge können die Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

In Summe wird die Wirksamkeit der Maßnahmen als nicht ausreichend beurteilt, weshalb weitere Maßnahmen in Form von Auflagenvorschlägen durch den naSV formuliert werden.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- Gehölzentferungen außerhalb Vogelbrutzeit

- Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten
- Schutz Bodenbrüter
- Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe)
- Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalbe
- Temporäre Triel-Ruhezonen
- Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit
- Situierung Gehölze (Triel-Schutz)
- Dauerhafte Offenhaltung des Triel-Habitats
- Pflege der Offenflächen (Böschungen und Plateau)
- Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger
- Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben
- Schaffung eines Reptilienlebensraumes
- Umsiedlung geschützter Pflanzenarten

4.7 Auswirkungen visuelle Störungen (Licht)

Da die Flora nicht von Auswirkungen durch Lichtimmissionen betroffen ist, werden im Folgenden die Auswirkungen auf die erhobenen und in Bezug auf Licht relevanten Tiergruppen behandelt.

4.7.1 Betriebsphase

4.7.1.1 Befund

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafneusiedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Die Betriebszeiten für den Kiesabbau, den Betrieb der Kieswaschanlage und den Betrieb der Bodenauhubdeponie sind gemäß dem technischen Bericht 6:00 bis 19:00 (Mo – Sa).

„Die LKW für den Transport des Abbaumaterials sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und verfügen daher über eine StVO-konforme Beleuchtung. Auch die für den Ab- und Einbau verwendeten Arbeitsmittel (Radlader, Löffelbagger) verfügen über ausreichende Beleuchtungen (Scheinwerfer).“ „Der Freibereich bei der Kiesgrubeninfrastruktur (Mannschafts-/Lagercontainer, Trockenabort) wird gemäß § 2 Abs 7 Z 2 AStV während der Betriebszeiten bei Dunkelheit mit Strahlern so ausgeleuchtet, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt. Die Strahler werden erhöht montiert, sodass es zu keiner Blendwirkung kommt.“ „Routinemäßige Arbeiten auf dem Areal abseits des Freibereiches der Kiesgrubeninfrastruktur (wie zB Kontrollgänge und verschiedene Überprüfungen) werden nicht bei Dunkelheit durchgeführt.“ „Die Transportfahrzeuge fahren je nach Verfüllfortschritt zwar auch auf dem Niveau über dem angrenzenden Gelände, jedoch nicht mit Fernlicht, sondern mit Abblendlicht.“ (Technischer Bericht, Einlage A.1.0.0.0)

Im Untersuchungsraum kommen lichtempfindliche, insbesondere dämmerungs- und nachtaktive Tierarten vor. Dazu zählen manche Vogelarten (z.B. Wachtelkönig, Rebhuhn, Triel, Uhu), Fledermäuse und Amphibien (z.B. Wechselkröte).

Zugvögel sind von der Beleuchtung nur im geringen Ausmaß betroffen, da die Beleuchtung zur Zugzeit (v.a. März-April) nur kurzzeitig benötigt wird und die Paarbildung und Nestplatzsuche ebenfalls später beginnt. Manche lokalen Standvögel beginnen jedoch bereits Anfang März mit der Revierbesetzung (z.B. Rebhuhn) und Rufaktivitäten. Die Balz findet in der Morgen- (geringe Aktivität) und Abenddämmerung statt (Südbeck et al. 2005).

Fledermäuse haben im Projektgebiet und in der nahen Umgebung kein Quartierpotenzial. Sie können die Flächen nur bei Wanderungen oder zur Nahrungssuche überfliegen. Die Bedeutung als Nahrungshabitat wurde gering eingestuft.

Im Untersuchungsraum wurden die Wechselkröte und Wasserfrösche nachgewiesen, weitere Arten haben ein Vorkommenspotenzial. Auch die Nutzung der Projektfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Es befinden sich sowohl künstlich angelegte Teiche als auch Lacken im Projektgebiet. Viele Amphibien sind nachtaktiv und reagieren empfindlich auf künstliches Licht, da es ihren Tag-Nacht-Rhythmus und ihre Orientierung stören kann.

Gem. dem Fachbericht Biologische Vielfalt (Einlage B.3.18.0.0) gibt es eine projektintegrale Maßnahme zur Reduktion des Lichts in den sensiblen Dämmerungszeiten: *Die Betriebszeiten und die*

Zeiten, in denen künstliches Licht vorhanden ist, werden auf die Aktivitätsphasen des Triels Rücksicht nehmen. Deshalb werden die Betriebszeiten in der Zeit von 1. April bis 15. Juli höchstens bis zum Sonnenuntergang (bzw. bis 19 Uhr) reichen bzw. sind die Betriebszeiten auf einen Zeitraum von 06:00 – 19:00 festgelegt. Danach werden insbesondere Aktivitäten, die mit Dauerlärm entwicklung verbunden sind, unterbleiben, um die akustische Kommunikation nicht zu beeinträchtigen.

4.7.1.2 Gutachten

Das Projektgebiet befindet sich in einer stark anthropogen genutzten Umgebung und ist von mehreren anderen Abbauflächen und Deponien umgeben. Die naheliegende Straße (Auersthaler Weg) ist nicht beleuchtet. Das Projektgebiet ist daher aufgrund der vorherrschenden Bestandssituation und der Topografie eher dunkel.

Künstliche Lichtquellen in der Nacht können negative Auswirkungen auf die Fauna haben. Dazu zählen beispielsweise Anlockeffekt und Tötung bei Insekten, Störung des Tag-Nacht-Rhythmus und der Orientierung, Veränderung des Nahrungsangebotes und Beeinträchtigung des Beutefangs. Lichtemissionen spielen für Tierarten, mit großräumigen Habitaten eine geringere Rolle, da sie der Betriebsfläche ausweichen können.

Die entscheidende projektimmanente Maßnahme ist die Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr. Dadurch werden Lichtemissionen während der Kernnachtstunden gänzlich vermieden, was die Dauer der Störung erheblich reduziert. Zusätzlich gibt es eine Einschränkung während der sensiblen Brutzeit des Triels von 1. April bis 15. Juli. In dieser Zeit wird die Betriebszeit abends bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr beschränkt.

Die Maßnahme wird grundsätzlich als relevant und wirksam erachtet. Damit jedoch auch weitere dämmerungsaktive Arten wie das Rebhuhn geschützt sind, wird die Maßnahme in Form eines Auflagenvorschlages ausgeweitet.

Der Auflagenvorschlag „Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten“ minimiert die verbleibenden Auswirkungen. Die Verwendung von warmweißem Licht ($\leq 3000\text{ K}$), die vollständige Abschirmung der Leuchten verhindern unnötige Aufhellungen und die Anlockung von Insekten.

Insekten:

Für Insekten ist der Anlockeffekt von Licht von Bedeutung, da er in einer Tötung (durch Kollision) bzw. Störung der Tiere resultieren kann. Problematisch ist aber nicht der Anflug an sich, sondern die damit verbundenen Beeinträchtigungen der betreffenden Arten. Häufige Folgen des Angelockwerdens sind u.a. hoher und wenig sinnvoller Energieverbrauch, Verhinderung notwendiger Aktivitäten wie Paarung und Eiablage, Notablage von Eiern in ungeeigneten Habitaten sowie Individuenverluste. Der Anlockeffekt auf Insekten ist in der Regel bei Lichtquellen mit starker Strahlung im blauen und ultravioletten Spektralbereich am stärksten. Warm-weiße LEDs gelten derzeit als insektenfreundlichste Wahl (siehe Leitfaden Außenbeleuchtung¹⁵). Vom Anlockeffekt stark betroffen sind u.a. die Artengruppen der Zweiflügler (Diptera), bestimmter Käferfamilien (Coleoptera), nachtaktiven Schmetterlinge (Lepidoptera) und einiger Insektengruppen mit aquatischen Larven (z.B. Köcherfliegen, Trichoptera).

¹⁵ <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>

Gem. Einreichunterlagen werden nur gewisse Bereiche (Container) mit Strahlern ausgestattet. Es gibt keine Angaben zur Ausführung dieser Strahler. Es werden daher Rahmenbedingungen für eine insektenfreundliche Ausführung in Form eines Auflagenvorschlages vorgegeben.

Unter Einhaltung des Auflagenvorschlags wird von **geringen verbleibenden Auswirkungen** ausgegangen.

Vögel:

Von den Lichtemissionen sind vorwiegend die lokalen Standvögel betroffen, da ihre Brutsaison bereits Mitte Februar bzw. beim Uhu sogar im Jänner beginnt.

Es gibt Untersuchungen an Amseln (*Turdus merula*), die gezeigt haben, dass Beleuchtung die Mauser und die Geschlechtsreife von Vögeln beeinflussen kann: „*So treten die Mauser und Geschlechtsreife bei nächtlicher Schwachlichtbeleuchtung (0,3 lx, vergleichbar mit einer hellen Vollmondnacht) in Laboruntersuchungen bis zu drei Wochen früher ein, als bei Vögeln, die in absoluter Dunkelheit während der Nacht untersucht wurden*“ (Dominoni et al. 2013).

Der Uhu ist nachtaktiv und ein potenzieller Brutvogel der Umgebung. Er scheint jedoch gegenüber anthropogenen Störungen wie Lärm und Licht relativ unempfindlich zu sein. Es wurden bereits über mehrere Jahre erfolgreiche Uhu-Bruten über einem Tennisplatz mit Flutlichtanlage und neben einem Schießplatz dokumentiert. Ebenso hat sich ein Uhupaar in einer betriebsamen Lagerhalle im Hafen von Karlsruhe angesiedelt (Harms 2020).

Unter besonderer Berücksichtigung der Aktivitätsphasen des Triels, wurden die Betriebszeiten abends von 1. April bis 15 Juli bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr eingeschränkt. Diese Maßnahme wird zum Schutz weiterer dämmerungsaktiver Vogelarten (z.B. Rebhuhn) in Form eines Auflagenvorschlages ausgeweitet.

Unter Berücksichtigung der anthropogen geprägten Bestandssituation, der Maßnahme und der Auflagenvorschläge sind **geringe verbleibende Auswirkungen** auf Vögel und deren Lebensräume zu erwarten, zumal die Verminderung der Habitatqualitäten durch Licht zeitlich und räumlich begrenzt sind.

Fledermäuse:

Generell kann man für Fledermäuse eine Aktivitätsphase von April bis Oktober und eine Winterschlafperiode von November bis März annehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen aufgrund der Lage im Nahbereich zu mehreren Abbaubetrieben anthropogene Einflüsse wie Licht gewöhnt sind.

Es gibt weder im Projektgebiet noch direkt angrenzend potenzielle Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Während den Betriebszeiten zur Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) finden vorhabensbedingte Lichtimmissionen nur in zeitlich stark eingeschränktem Ausmaß statt. Die Maßnahmen und Auflagenvorschläge zum Schutz der Insekten und Vögel sind auch für Fledermäuse wirksam.

Unter Berücksichtigung der anthropogen geprägten Bestandssituation, der Maßnahme und der Auflagenvorschläge sind **geringe verbleibende Auswirkungen** auf Fledermäuse und deren Lebensräume zu erwarten, zumal die Verminderung der Habitatqualitäten durch Licht zeitlich und räumlich begrenzt sind.

Amphibien:

Im Untersuchungsraum wurden die Wechselkröte und Wasserfrösche nachgewiesen, weitere Arten haben ein Vorkommenspotenzial. Auch die Nutzung der Projektfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Es befinden sich sowohl künstlich angelegte Teiche als auch Lacken im Projektgebiet. Eine Beleuchtung von sensiblen Lebensräumen, dazu zählen auch Amphibienlaichgewässer, ist gem. ÖNORM O 1052 zu beschränken bzw. unterlassen. Diese Rahmenbedingungen werden in Form eines Auflagenvorschlages (siehe Umweltfreundliche Außenbeleuchtung) konkretisiert. Dies betrifft sowohl die bereits bestehenden Teiche als auch das neu anzulegende Gewässer im Zuge der Re-kultivierung auf ALLBAU I während der Betriebsphase.

Unter Berücksichtigung der anthropogen geprägten Bestandssituation, der Maßnahme und der Auflagenvorschläge sind **geringe verbleibende Auswirkungen** auf Amphibien und deren Lebensräume zu erwarten, zumal die Verminderung der Habitatqualitäten durch Licht zeitlich und räumlich begrenzt sind.

Gesamtbewertung:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Immissionen durch technische und organisatorische Maßnahmen reduziert werden. Aufgrund der räumlichen Begrenzung der Beleuchtungen auf den Nahbereich und der zeitlichen Beschränkung der Hauptbeleuchtung sind flächig erhebliche Belastungen für die Umwelt unwahrscheinlich. Die Lebensräume bleiben grundsätzlich erhalten und sind außerhalb der Beleuchtungszeiten bzw. in größerer Entfernung ungestört.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere unter Einhaltung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge durch Licht in der Betriebsphase von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auszugehen.

4.7.2 Folgenutzungsphase

4.7.2.1 Befund

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Es sind keine permanenten, künstlichen Lichtquellen im Projekt vorgesehen.

4.7.2.2 Gutachten

Da in der Folgenutzungsphase keine relevanten vorhabensbedingten Lichtemissionen mehr auftreten, die über ein ortsübliches Maß hinausgehen, sind keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

4.7.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen (siehe Kapitel 9):

- Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten
- Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit

Bewertung:

- Betriebsphase: 1

- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

- 0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
1 = geringe/mäßige Auswirkungen
2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.7.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst?

Ja, in der Betriebsphase können dämmerungs- und nachtaktive Tierarten (insb. Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten) durch die notwendige künstliche Beleuchtung während der dunklen Tageszeiten (Früh- und Abendstunden insbesondere im Winter) beeinflusst werden. In der Folgenutzungsphase sind keine Einflüsse mehr gegeben.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinträchtigung wird als vertretbar bewertet. Die zeitliche Beschränkung der Betriebstätigkeit auf 06:00 bis 19:00 Uhr vermeidet Störungen während der Kernnacht. Die verbleibenden potenziellen Störungen in den Dämmerungsstunden werden durch die vorgeschriebene, dem Stand der Technik entsprechende, umweltfreundliche Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Es gibt keine gesetzlich verbindlichen Grenzwerte für Lichtimmissionen zum Schutz der Fauna. Die vorgeschlagene Auflage orientiert sich jedoch an der anerkannten Richtlinie ÖNORM O 1052, welche den Stand der Technik darstellt.

4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Ja. Die Kombination aus der Begrenzung der Betriebszeiten (Maßnahme und Auflage) und der in der Auflage geforderten, strengen technischen Vorgaben für die Beleuchtung (warmweiße Farbtemperatur, vollständige Abschirmung, zielgerichtete Abstrahlung) stellt sicher, dass die Lichtimmissionen auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert werden und eine bleibende Schädigung der biologischen Vielfalt ausgeschlossen werden kann.

5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwartete Restbelastung durch Licht ist als vertretbar zu bewerten, da die Störung zeitlich und räumlich eng begrenzt ist und nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052) zusätzlich begrenzt werden.

6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die vom Projektwerber vorgesehene Beschränkung der Betriebszeiten wird als relevante Maßnahme bewertet, welche jedoch durch einen Auflagenvorschlag ausgeweitet wird, um die Wirksamkeit zu erhöhen.

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten
- Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit

5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Geschützte Pflanzenarten

Im Zuge der eigenen Begehung wurden im Projektgebiet folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Pflanzenarten gefunden:

Tabelle 20: Geschützte Arten im Untersuchungsraum (Begehung am 16.09.2025); Gefährdung gemäß Rote Liste Österreich (RL Ö) und Rote Liste Pannonicum (RL Pann.) und Schutzstatus gem. NÖ Artenschutzverordnung

Wiss. Arname	Trivialname	RL Ö	RL Pann.	NÖ AVO	Fläche
<i>Typha</i> sp.	Rohrkolben	-	-	X	ALLBAU I

Nachfolgend erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen geschützten Pflanzenarten:

Tabelle 21: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für geschützte Pflanzenarten nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO)

Geschützte Arten gemäß NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
<i>Typha</i> sp.	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	<p>Der Rohrkolben ist eine gänzlich geschützte Pflanzenart. Alle Rohrkolben-Arten sind gemäß Niederösterreichischer Artenschutzverordnung geschützt.</p> <p>Zerstörungsverbot:</p> <p>Bestände des Rohrkolbens (<i>Typha</i> sp.) sind durch den zukünftigen Deponiekörper betroffen. Es wurde daher ein Auflagenvorschlag formuliert (<i>Umsiedlung geschützter Pflanzenarten</i>, siehe Kapitel 9). Unter Einhaltung des Auflagenvorschlags sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.</p>

5.2 Geschützte Tierarten

Im Rahmen der Bestandsanalyse der PW wurde das Projektgebiet und -umfeld untersucht. Zur Beurteilung des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume wurden Daten im Zeitraum von 01.01.2018 bis 30.01.2023 verwendet. Diese Daten entstanden auch aus der Betreuung anderer Projekte im Gebiet Markgrafneusiedl. Die zoologischen Erhebungen zu allen Artengruppen fanden an folgenden Terminen statt: 14.04.2022, 03.05.2022, 16.05.2022, 22.05.2022, 17.06.2022, 22.07.2022 und 14.09.2022. Zudem erfolgte am 16.09.2025 im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung ein Lokalaugenschein zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden:

- Vögel
- Hamster

- Ziesel
- Kleiner Wasserfrosch
- Wechselkröte
- Zauneidechse
- Italienische Schönschrecke
- Grüne Strandschrecke
- Kleine Beißschrecke
- Östlicher Kreuzgrashüpfer
- Segelfalter

Weitere geschützte Arten, wie Schlingnatter, Ringelnatter, Rotbauchunke, Erdkröte, Knoblauchkröte und weitere Heuschreckenarten haben ein Vorkommenspotenzial.

Nachfolgend erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen und potenziell wahrscheinlich vorkommenden geschützten Tierarten:

Vögel

Im Zuge der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur geschützte Vogelarten gemäß der NÖ Artenschutzverordnung berücksichtigt, welche als mögliche Brutvögel in den Eingriffsbereichen sowie deren unmittelbaren Umgebung vorkommen. Der Fokus wird auf die wertbestimmenden Arten gelegt. Wertbestimmende Brutvogelarten der NÖ Artenschutzverordnung, deren Brut im Projektgebiet zumindest möglich ist, sind: Bienenfresser, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Rebhuhn, Steinschmätzer, Triel, Uferschwalbe und Wachtel. Das Schwarzkehlchen kann in der unmittelbaren Umgebung brüten.

Für die geschützten Vogelarten außerhalb des Untersuchungsraumes wird aufgrund der Entfernung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen von keinen Verbotstatbeständen ausgegangen. Für sämtliche Nahrungsgäste, Rastvögel bzw. Durchzügler ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, da sich im Projektgebiet keine regional bedeutenden Nahrungs- bzw. Rastgebiete für Vögel befinden.

Tabelle 22: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nach NÖ Artenschutzverordnung (AVO) und NÖ Jagdgesetz. Die wertbestimmenden Arten, deren Brut im Projektgebiet zumindest möglich ist, sind fett gedruckt und die jagdbaren Arten kursiv dargestellt.

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
(mögliche) Brutvögel:		
Bienenfresser	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	Grundsätzlich sind sämtliche wildlebende europäische Vogelarten geschützt, somit auch häufige, ungefährdete und weit verbreitete Arten. Die vom Vorhaben berührten nachgewiesenen Brutvogelarten sind gemäß Roter Liste Österreichs als potenziell gefährdet (Bienenfresser, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe), gefährdet (Flussregenpfeifer, Rebhuhn), vom Aussterben bedroht (Triel) und ungefährdet (Steinschmätzer, Wachtel) eingestuft.
Feldlerche	oder	
Flussregenpfeifer	gemäß § 3 NÖ Jagdgesetz	
Rebhuhn		<u>Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern</u>
Schwarzkehlchen		

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
Steinschmätzer Triel Uferschwalbe Wachtel		<p>(Zerstörungsverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Zur Vermeidung der Zerstörung von Nestern und Eiern sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Wenn Bruthöhlen (Anm. des Bienenfressers oder der Uferschwalbe) entdeckt werden, sind Mindestabstände von 30 m einzuhalten, des Weiteren sind Tätigkeiten am bzw. im Umfeld der betreffenden Wände im Brutzeitraum zu unterlassen und das TB Raab zu informieren.“ Ökologische Umweltbauaufsicht (zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Ökologische Umweltbaubegleitung (zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Gehölzentfernungen außerhalb Vogelbrutzeit (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Schutz Bodenbrüter (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe) (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9) <p>Zudem werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalbe Temporäre Triel-Ruhezonen <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen / Auflagen ist von keiner Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In der Folgenutzungsphase sind die Rekultivierungen abgeschlossen und es kommt zu keinen vorhabensbedingten Flächenbeanspruchungen. Die Eingriffe beschränken sich auf die Bewirtschaftung und Pflege der rekultivierten Flächen.</p> <p>Gem. Einreichunterlage ist eine Beweidung der Fläche vorgesehen. Im Bedarfsfall ist eine 1-2 Mal jährliche Mahd außerhalb der Vogelbrutzeit (also nicht von Anfang März bis Ende September) möglich.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist von keiner Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern auszugehen.</p>

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
		<p><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Wenn Bruthöhlen (Anm. des Bienenfressers oder der Uferschwalbe) entdeckt werden, sind Mindestabstände von 30 m einzuhalten, des Weiteren sind Tätigkeiten am bzw. im Umfeld der betreffenden Wände im Brutzeitraum zu unterlassen und das TB Raab zu informieren.“ • Ökologische Umweltbauaufsicht (zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Ökologische Umweltbaubegleitung (zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Gehölzentfernungen außerhalb Vogelbrutzeit (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Schutz Bodenbrüter (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe) (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9) • Temporäre Triel-Ruhezonen <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme und Auflagen ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot der absichtlichen erheblichen Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (Störungsverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Während der Betriebsphase sind für Vögel zeitweise Störungen und damit Entwertungen von (Teil-)Habitaten, Einschränkungen in der Nutzung des Lebensraumes, Fluchtreaktionen bzw. Vertreibungseffekte auf Grund von Licht, optische Reizauslöser / Bewegung und Lärm möglich. Scheuchwirkungen aufgrund der Anwesenheit von Menschen, Betriebsfahrzeugen etc. können zu Veränderungen in der Raumnutzung führen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Störwirkungen sind während der Betriebsphase folgende Maßnahmen / Auflagen für Vögel wirksam:</p>

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Ersatzflächen: Bereitstellung einer 1,0 ha großen ungestörten Schotterfläche ("ALLBAU II") und Belassen von Ackerbrachen (2,5 ha auf "KOLLER XI") zur Sicherung der Lebensraumkontinuität. • Phasenweiser Betrieb: Abbau, Verfüllung und Rekultivierung erfolgen in fünf aufeinander abgestimmten Abschnitten. • Zeitnahe Rekultivierung: Bereits verfüllte Deponieabschnitte werden umgehend rekultiviert. • Staubminderung: Bedarfsgerechte Befeuchtung unbefestigter Fahrwege. • Lärmreduktion: Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr. • Gehölzentfernungen außerhalb Vogelbrutzeit (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Da rund um das Projektgebiet Vorbelastungen durch Straßen (Zufahrten zu den Betriebsgebieten) und den bestehenden Abbaubetrieben bestehen und Ausweichlebensräume vorhanden sind, sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen / Auflagen keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Säugetiere

Im Untersuchungsraum wurden zwei Säugetier-Arten festgestellt, welche nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind.

Tabelle 23: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Säugetiere nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO)

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
Säugetiere: Ziesel Hamster	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	<u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u> Betriebsphase:

	<p>Im Untersuchungsraum wurden an geschützten Säugetieren Ziesel und Hamster nachgewiesen. Die Fundpunkte lagen nördlich des Projektgebietes. Im Projektgebiet konnten keine geschützten Säugetiere aufgenommen werden.</p> <p>Es sind keine projektimmanente Maßnahmen zum Schutz der Säugetiere vorgesehen.</p> <p>Dem Vorsorgeprinzip folgend werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welcher bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Umsiedelung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Da im Projektgebiet keine Baueingänge nachgewiesen wurden ist grundsätzlich von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Dem Vorsorgeprinzip folgend wurden dennoch Schutzmaßnahmen vorgeschrieben. Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Säugetiere durch die Auflagenvorschläge auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem liegen die Lebensräume aktuell außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden an geschützten Säugetieren Ziesel und Hamster nachgewiesen. Die Fundpunkte lagen nördlich des Projektgebietes. Im Projektgebiet konnten keine geschützten Säugetiere aufgenommen werden.</p> <p>Es sind keine projektimmanente Maßnahmen zum Schutz der Säugetiere vorgesehen.</p> <p>Dem Vorsorgeprinzip folgend werden zur Vermeidung von Tötungen folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welcher bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Umsiedelung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Da im Projektgebiet keine Baueingänge nachgewiesen wurden ist grundsätzlich von keiner Tötung im Projektgebiet auszugehen.</p>
--	---

		<p>Dem Vorsorgeprinzip folgend wurden dennoch Schutzmaßnahmen vorgeschrieben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Die festgestellte lokale Population befindet sich außerhalb des Projektgebietes. Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit mehreren Abaugebieten ist die lokale Population an gewisse betriebsbedingte Störungen gewöhnt. Da es durch das Vorhaben zu keinen Änderungen der Betriebszeiten oder LKW-Fahrten kommt, ist von keinen zusätzlichen, über das bereits bestehende Maß hinausgehenden, Auswirkungen auszugehen.</p> <p>Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>
--	--	--

Reptilien

Im Untersuchungsraum wurde eine Reptilienart erhoben, welche nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt ist. Die Zauneidechse wurde außerhalb des Projektgebietes festgestellt. Zwei weitere Arten weisen ein Lebensraum-Potenzial im Untersuchungsgebiet auf. Ein Vorkommen im Projektgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 24: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Reptilien nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO). Die potenziell vorhandenen Arten sind in grau dargestellt.

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
Reptilien: Zauneidechse Schlingnatter Ringelnatter	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	<p><u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde an geschützten Reptilien die Zauneidechse nachgewiesen. Schlingnatter und Ringelnatter können nicht ausgeschlossen werden. Keine der Arten wurde im Projektgebiet aufgenommen. Ein Potenzial für die Nutzung der</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>Projektfäche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für alle drei Arten gegeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung sind folgende projektimmanente Maßnahmen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung Strukturelemente (temporär und permanent; Stein- und Totholzhaufen, ~20 m², siehe Kapitel 8). • Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die potenziell geeigneten Flächen auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu bergen (siehe Kapitel 8). <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Schaffung eines Reptilienlebensraumes (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Reptilien durch die Maßnahmen und Auflagenvorschläge auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde an geschützten Reptilien die Zaudrechse nachgewiesen. Schlingnatter und Ringelnatter können nicht ausgeschlossen werden. Keine der Arten wurde im Projektgebiet aufgenommen. Ein Potenzial für die Nutzung der Projektfäche ist für alle drei Arten gegeben.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Tötungen sind während der Betriebsphase folgende Maßnahmen für Reptilien wirksam:</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> „Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die potenziell geeigneten Flächen auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu bergen.“ <p>Zur Vermeidung von Tötungen werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind (siehe Kapitel 9):</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Schaffung eines Reptilienlebensraumes (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme und der Auflagenvorschläge ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Die Reptilien werden vor Baufeldfreimachung aus dem jeweiligen Abbaufeld verbracht (siehe Auflage Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger, Kapitel 9). Zudem wird am ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I ein neuer Reptilienlebensraum angelegt (siehe Maßnahmen PW, Kapitel 8, und Auflage Schaffung eines Reptilienlebensraumes, Kapitel 9).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme und der Auflagenvorschläge, steht den Reptilien während der Betriebsphase ein vom Vorhaben ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden zwei Amphibienarten festgestellt, welche nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind. Drei weitere Arten weisen ein Vorkommenspotenzial auf. Bei der eigenen Begehung wurden Frösche in einem Wasserbecken im Projektgebiet festgestellt. Es wird daher eine Nutzung der Projektfläche von Amphibien angenommen.

Tabelle 25: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO). Die potenziell vorhandenen Arten sind in grau dargestellt.

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
Amphibien: Kleiner Wasserfrosch Wechselkröte Wasserfrosch-Komplex Rotbauchunke Erdkröte Knoblauchkröte	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	<p><u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden zwei Amphibienarten gefunden. Die Wechselkröte ist im Untersuchungsraum weit verbreitet, im Projektgebiet wurde sie allerdings nicht aufgenommen. Da Wasserfrösche auch im Projektgebiet festgestellt wurden und mehrere Lacken, die für die Wechselkröte geeignet sind, vorhanden waren, wird von einem Vorkommen im Projektgebiet ausgegangen. Es kann daher auch eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung sind folgende projektkonstante Maßnahmen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anlage eines Teiches auf ALLBAU I vor Verlust der bestehenden Wasserbecken</i> (siehe Kapitel 8). • <i>Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die potenziell geeigneten Flächen auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu bergen</i> (siehe Kapitel 8). <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9).

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Amphibien durch die Maßnahmen und Auflagenvorschläge auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden zwei Amphibienarten gefunden. Die Wechselkröte scheint dabei im Untersuchungsraum weit verbreitet, im Projektgebiet wurde sie allerdings nicht aufgenommen. Da Wasserfrösche auch im Projektgebiet festgestellt wurden und mehrere Lacken, die für die Wechselkröte geeignet sind, vorhanden waren, wird von einem Vorkommen im Projektgebiet ausgegangen.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen ist folgende projektimmanente Maßnahme wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die potenziell geeigneten Flächen auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu bergen</i> (siehe Kapitel 8). <p>Zur Vermeidung von Tötungen werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsiedlung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme und Auflagen ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Die Amphibien werden vor Baufeldfreimachung aus dem Projektgebiet verbracht (siehe projektilmanente Maßnahme sowie Auflagen). Zudem wird am ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I ein neues Amphibienlaichgewässer inkl. Landlebensraum angelegt (siehe Maßnahmen der PW, Kapitel 8 und Auflage, Kapitel 9).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen, steht den Amphibien während der Betriebsphase ein vom Vorhaben ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Insekten

Im Untersuchungsraum wurden gem. Einreichoperat zwei Heuschrecken-Arten und eine Tagfalter-Art festgestellt, welche nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind. Es wurden keine geschützten Arten im Projektgebiet festgestellt. Bei der eigenen Begehung wurden drei geschützte Heuschrecken-Arten im Projektgebiet gesichtet. Zwei weitere Arten weisen ein Lebensraum-Potenzial auf.

Tabelle 26: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Insekten nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO). Die Arten im Projektgebiet sind fett gedruckt dargestellt, die potenziell vorhandenen Arten sind in grau dargestellt.

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
Insekten: Italienische Schönschrecke Grüne Strand-schrecke	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	Im Projektgebiet wurde an geschützten Insekten die Italienische Schönschrecke, Grüne Strandschrecke und Kleine Beißschrecke nachgewiesen. Der Segelfalter wurde gem. Einreichoperat in der Umgebung nachgewiesen, ein Vorkommen im Projektgebiet ist jedoch nicht auszuschließen. Der Südosteuropäischer Grashüpfer ist ebenfalls in der weiten Umgebung nachgewiesen worden, für diese Art ist ein Vorkommen im Projektgebiet

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
<p>Kleine Beißschrecke Südosteuropäischer Grashüpfer Segelfalter Gottesanbeterin Blauflügelige Sandschrecke</p>		<p>unwahrscheinlich. Zudem besteht ein Lebensraum-Potenzial für Gottesanbeterin und Blauflügelige Sandschrecke.</p> <p><u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Für diese Artengruppen sind vor allem die extensiv genutzten Ruderalfuren sowie die Kiesabbau-Flächen attraktiv. Die Grüne Strandschrecke besiedelt die Bereiche um die Gewässer. Für den potenziell gefährdeten Segelfalter ist neben einer guten Gehölzausstattung auch ein hohes Blütenangebot wichtig. Der Segelfalter kann das Schlehenengebüsch im Projektgebiet als Eiablageplatz nutzen.</p> <p>Es sind keine spezifischen projektimmanennten Schutzmaßnahmen für Insekten vorgesehen.</p> <p>Im ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I ist die Errichtung eines Gewässers vorgesehen. Dieses Gewässer wird errichtet, bevor die Gewässer im Bestand zerstört werden. Dadurch ist für die Grüne Strandschrecke im Projektgebiet immer ein geeigneter Lebensraum inkl. Fortpflanzungsstätten gesichert. Die Oberfläche um das Gewässer wird begrünt und landwirtschaftlich genutzt. Am Böschungsfuß werden vereinzelt Gehölzgruppen gepflanzt. Dabei sind heimische und auch für den Segelfalter geeignete Arten vorgesehen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Artenauswahl der Gehölze (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9) <p>Der erste Rekultivierungsabschnitt umfasst etwa 3,7 ha und beinhaltet relevante Lebensraumstrukturen für die geschützten Insekten. Die Rekultivierung wird im Sinne einer funktionserhaltenden Maßnahme umgesetzt, bevor die bestehenden relevanten Lebensraumstrukturen zerstört werden.</p> <p>Es ist daher zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Insekten durch die Auflagenvorschläge und den Projektablauf auch weiterhin erfüllt bleibt. Aufgrund des Projektablaufs stehen den Insekten während der gesamten Betriebsphase immer geeignete Lebensräume inkl. Fortpflanzungsstätten zur Verfügung. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Projektgebiet wurde an geschützten Insekten die Italienische Schönschrecke, Grüne Strandschrecke und Kleine Beißschrecke nachgewiesen. Der Segelfalter wurde gem. Einreichoperat in der Umgebung nachgewiesen, ein Vorkommen im Projektgebiet ist jedoch nicht auszuschließen. Der Südosteuropäischer Grashüpfer ist ebenfalls in der weiten Umgebung nachgewiesen worden, für diese Art ist ein Vorkommen im Projektgebiet unwahrscheinlich. Zudem besteht ein Lebensraum-Potenzial für Gottesanbeterin und Blauflügelige Sandschrecke.</p> <p>Für diese Artengruppen sind vor allem die extensiv genutzten Ruderalfuren sowie die Kiesabbau-Flächen attraktiv.</p> <p>Es sind keine spezifischen projektimmanenteren Schutzmaßnahmen für Insekten vorgesehen.</p> <p>Im ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I ist die Errichtung eines Gewässers vorgesehen. Dieses Gewässer wird errichtet, bevor die Gewässer im Bestand zerstört werden. Dadurch ist für die Grüne Strandschrecke im Projektgebiet immer ein geeigneter Lebensraum gesichert. Die Oberfläche um das Gewässer wird begrünt und landwirtschaftlich genutzt. Am Böschungsfuß werden vereinzelt Gehölzgruppen gepflanzt. Dabei sind heimische und auch für den Segelfalter geeignete Arten vorgesehen.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden (siehe Kapitel 9):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9). • Artenauswahl der Gehölze (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflagen in Kapitel 9) <p>Das Projektgebiet ist ein kleiner Teil eines anthropogen stark genutzten Lebensraumes, der ständiger Wandlung unterliegt. Die hier vorkommenden Arten sind an ein gewisses Maß an Störungen und Veränderungen gewöhnt. In einem Abaugebiet ist es typisch, dass neue Lebensräume entstehen und dafür andere wieder verschwinden. Aufgrund des Projektablaufs stehen den Insekten während der gesamten Betriebsphase immer geeignete Lebensräume inkl. Fortpflanzungsstätten zur Verfügung. Das allgemeine Mortalitätsrisiko von Insekten kann in einem Abaugebiet als sehr hoch angenommen werden.</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>Unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge und des sich ständig verändernden Lebensraum ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen. Zudem verbleiben Lebensräume sowohl innerhalb des Projektgebiets als auch außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Das Projektgebiet ist ein kleiner Teil eines anthropogen stark genutzten Lebensraumes, der ständiger Wandlung unterliegt. Die hier vorkommenden Arten sind an ein gewisses Maß an Störungen und Veränderungen gewöhnt. In einem Abaugebiet ist es typisch, dass neue Lebensräume entstehen und dafür andere wieder verschwinden. Während der gesamten Betriebsphase liegen innerhalb des Projektgebiets geeignete Lebensräume für die geschützten Insektenarten vor.</p> <p>Es steht den Insekten daher während der Betriebsphase immer ein vom Vorhaben ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

5.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

5.3.1 Allgemein

Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Durch die Verwirklichung des Vorhabens, aber auch durch Ausführung der Nullvariante würde es zu Eingriffen in den Lebensraum geschützter Tierarten kommen. Es wurden daher projektimmanente

Maßnahmen und Auflagenvorschläge formuliert, die das Verwirklichen eines Verbotstatbestandes vermeiden.

Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Durch die Verwirklichung des Vorhabens, aber auch durch Ausführung der Nullvariante würde es zur Zerstörung der Rohrkolben-Population auf der Fläche von ALLBAU I kommen. Es wurde daher ein Auflagenvorschlag formuliert, der das Verwirklichen eines Verbotstatbestandes vermeidet.

5.3.2 Artenschutzprüfung Fauna

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

- Vögel allgemein, insbesondere Bienenfresser, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Rebhuhn, Triel und Uferschwalbe
- Potenziell Ziesel und Feldhamster
- Potenziell Wechselkröte, Wasserfrösche, Erdkröte, Knoblauchkröte und Rotbauchunke
- Potenziell Zauneidechse, Ringelnatter und Schlingnatter
- Insekten, wie Segelfalter, Italienische Schönschrecke, Kleine Beißschrecke und Grüne Strandschrecke

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Es handelt sich um einen stark anthropogen geprägten und im ständigen Wandel befindenden Lebensraum. Das allgemeine Lebensrisiko wird in einem solchen Lebensraum als hoch eingeschätzt. Für einige Arten wurden dennoch Auflagenvorschläge formuliert, um Tötungen zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge wird das Risiko getötet zu werden, nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

3. Ist Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Im Projektgebiet befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für mehrere geschützten Arten. Es sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit der projektintegralen Maßnahmen wird als nicht ausreichend erachtet. Es wurden daher für einige Arten zusätzlich Auflagenvorschläge formuliert, um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedlung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Die Maßnahmen sind nicht ausreichend um die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg, und die Reproduktionsfähigkeit ausreichend zu sichern. Es kommt zu keiner Verkleinerung des Verbreitungsgebietes. Es wurden daher für manche Arten Auflagenvorschläge formuliert.

6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Es wurden sowohl projektintegrale Maßnahmen als auch Auflagenvorschläge zur Vermeidung der Störung geschützter Tierarten formuliert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge wird von keinen Störungen geschützter Arten ausgegangen. Es kommt dadurch auch zu keiner Beeinträchtigung notwendiger Verhaltensweisen.

7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten ändert sich in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht durch die Verwirklichung des Vorhabens.

5.3.3 Artenschutzprüfung Flora

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Bei der Begehung konnte eine Rohrkolben-Population auf ALLBAU I festgestellt werden. Aufgrund eines Zaunes konnte die Population nicht genau betrachtet werden. Alle Rohrkolben Arten sind in Niederösterreich geschützt (NÖ Artenschutzverordnung, idgF).

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?

Ja, durch die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens, aber auch des ggst. Vorhabens würde die *Typha*-Population vernichtet werden. Es wurde daher ein Auflagenvorschlag zur Umsiedelung formuliert.

3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Nein, im Projekt sind keine Maßnahmen für diese Population vorgesehen.

4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Aufgrund des Fehlens wurde der Maßnahmenkatalog um einen Auflagenvorschlag erweitert.

6 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (NVP)

6.1 Befund

Lage und Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafneusiedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren, der Deponiebetrieb für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren geplant.

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Europaschutzgebietes (Vogelschutzgebiet) „Sandboden und Praterterrasse“ (AT1213V00).

Schutzgegenstand des Europaschutzgebiets:

Schutzgegenstand des Vogelschutzgebiets Sandboden und Praterterrasse, AT1213V00, sind gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBI. 5500/6-0 idgF, folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- „die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Großstrappe (*Otis tarda*), Triel (*Burhinus oedicnemus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Durchzügler und Wintergäste: Silberreiher (*Egretta alba*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.“

Signifikante Populationen von Schutzgütern im Europaschutzgebiet:

Im aktuellen Standarddatenbogen (Stand Nov. 2023) werden für das Gebiet signifikante Populationen von Arten wie Triel (*Burhinus oedicnemus*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Bienenfresser (*Merops apiaster*) ausgewiesen.

Tabelle 27: Signifikante Populationen (Population ≠ D) von Schutzgütern im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (AT1213V00) (Quelle: Standarddatenbogen, Stand Nov. 2023)

Code	Scientific Name	Type	Size Min	Size Max	Unit	Popula-tion	Conser-vation	Isolation	Global
A247	Alauda arvensis	w				C	B	C	B
A255	Anthus campestris	r				B	C	B	C
A404	Aquila heliaca	r	3	3	p	A	B	B	B
A773	Ardea alba	w	5	15	i	C	C	C	C

Code	Scientific Name	Type	Size Min	Size Max	Unit	Popula-tion	Conser-vation	Isolation	Global
A133	<u><i>Burhinus oedicnemus</i></u>	r	1	2	p	A	C	B	C
A224	<u><i>Caprimulgus euro-paeus</i></u>	r	15	25	p	B	B	C	A
A081	<u><i>Circus aeruginosus</i></u>	c	1	15	i	C	B	C	C
A081	<u><i>Circus aeruginosus</i></u>	r	3	5	p	C	C	C	C
A082	<u><i>Circus cyaneus</i></u>	w	5	15	i	B	B	C	B
A084	<u><i>Circus pygargus</i></u>	c				B	C	C	B
A207	<u><i>Columba oenas</i></u>	r	1	5	p	C	B	C	B
A113	<u><i>Coturnix coturnix</i></u>	r				C	B	C	C
A429	<u><i>Dendrocopos syriacus</i></u>	p				C	C	C	C
A383	<u><i>Emberiza calandra</i></u>	r	10	15	p	B	C	C	C
A511	<u><i>Falco cherrug</i></u>	r	2	3	p	B	B	C	B
A098	<u><i>Falco columbarius</i></u>	c				B	B	C	B
A098	<u><i>Falco columbarius</i></u>	w				B	B	C	B
A099	<u><i>Falco subbuteo</i></u>	r	2	4	p	C	B	C	B
A075	<u><i>Haliaeetus albicilla</i></u>	w				C	B	C	B
A075	<u><i>Haliaeetus albicilla</i></u>	c				C	B	C	B
A338	<u><i>Lanius collurio</i></u>	r	40	150	p	C	B	C	B
A340	<u><i>Lanius excubitor</i></u>	w	10	20	p	B	B	C	B
A868	<u><i>Leiopicus medius</i></u>	p				C	C	C	C
A246	<u><i>Lullula arborea</i></u>	r	8	20	p	B	B	C	B
A230	<u><i>Merops apiaster</i></u>	r	50	80	p	B	B	C	B

Code	Scientific Name	Type	Size Min	Size Max	Unit	Population	Conservation	Isolation	Global
A074	<u><i>Milvus milvus</i></u>	r	1	1	p	C	B	C	B
A074	<u><i>Milvus milvus</i></u>	c				C	B	C	B
A277	<u><i>Oenanthe oenanthe</i></u>	r				C	C	C	C
A129	<u><i>Otis tarda</i></u>	r	5	7	i	B	B	B	A
A129	<u><i>Otis tarda</i></u>	c	13	14	i	B	B	B	B
A276	<u><i>Saxicola torquatus</i></u>	r				C	C	C	C
A210	<u><i>Streptopelia turtur</i></u>	r	50	250	p	C	B	C	B
A307	<u><i>Sylvia nisoria</i></u>	r				C	B	C	B
A232	<u><i>Upupa epops</i></u>	r	2	4	p	C	B	C	B
A142	<u><i>Vanellus vanellus</i></u>	c	100	1100	i	B	B	C	B
A142	<u><i>Vanellus vanellus</i></u>	r	30	50	p	C	C	C	C

Legende für Arten-Bewertungskategorien (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806):

- Typ: Art der Population im Gebiet: r (Fortpflanzung): Das Gebiet wird zur Aufzucht von Nachwuchs genutzt (z.B. Brut); c (Sammlung): Das Gebiet wird als Rast-, Schlaf- oder Mauserplatz genutzt; w (Überwinterung): Das Gebiet wird während des Winters genutzt; p (Sesshaft): Die Art ist ganzjährig im Gebiet anzutreffen.
- Einheit: Maßeinheit der Populationsgröße: p: Paare; i: Individuen
- Population: Größe der Population im Gebiet im prozentualen Vergleich zur nationalen Gesamtpopulation: A: > 15 % (Umfasst die Klassen A1: > 75 %, A2: > 50-75 %, A3: > 25-50 %, A4: > 15-25 %); B: > 2 % – 15 %; C: > 0 % – 2 %.
- Erhaltungsgrad: Qualität des von der Art genutzten Lebensraums im Gebiet: A (hervorragend): Fast der gesamte Lebensraum ist von ausreichender Qualität; B (gut): Ein Großteil des Lebensraums ist von ausreichender Qualität; C (eingeschränkt): Ein Großteil des Lebensraums ist nicht von ausreichender Qualität.
- Isolierung: Grad der Isolation der Population im Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Art: A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.
- Global: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art: A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets:

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Europaschutzgebiete. Für das Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

„Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen, durch das weitgehende Fehlen von Gehölzen gekennzeichneten und weithin überblickbaren Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter,

- einer extensiven Landwirtschaft mit abwechslungsreicher Fruchtfolge,
- möglichst störungsfreien Brut- und Nahrungsflächen für die Großtrappen,
- frühen, offenen Sukzessionsstadien in abgebauten, möglichst störungsfreien Schottergruben als Brutlebensräume,
- trocken-steinigen, lückig bewachsenen Ackerbrachen in den schotterterrassengeprägten Landschaftsteilen,
- naturnahen Zonen an den Dorfrändern mit einem hohen Obst- bzw. Nussbaumanteil,
- straßen- bzw. wegbegleitenden Alleen aus hochstämmigen Obst- bzw. Nussbäumen,
- lichten, aufgelockerten Kiefernwäldern in den gehölzgeprägten Landschaftsteilen,
- an Sonderstrukturen wie Hecken, Buschgruppen, Einzelgehölze, Waldränder, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine in den gehölzgeprägten Landschaftsteilen.“

Natura 2000-Managementplan:

Die Erhaltungsziele wurden im Natura 2000-Managementplan (2023)¹⁶ folgendermaßen kommentiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller in der Verordnung über die Europaschutzgebiete Niederösterreichs unter § 14 Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen betrifft dies die Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ...“

... großen, weithin überblickbaren und zusammenhängenden Offenlandlebensräumen („Steppenlandschaft“)

Offenlandlebensräume mit Steppencharakter kommen in Österreich nur noch selten vor, da sie vor allem bei der Intensivierung der Landwirtschaft zerstört wurden. Sie bieten Lebensräume für die Großtrappe, den Brachpieper, die Heidelerche, aber auch diverse (Groß-) Greifvögel wie dem Sakerfalken.

... einer extensiven Landwirtschaft mit abwechslungsreicher Fruchtfolge

Dieses Erhaltungsziel ist vor allem für die Großtrappe vorrangig, da mittlerweile die meisten Brutgebiete in intensiv genutzten Agrarlandschaften liegen. Es dient aber auch zur Sicherstellung der Nahrungsgrundlage einer Vielzahl von Vogelarten, darunter vor allem Sperbergrasmücke und Neuntöter.

... möglichst störungsfreien Brut- und Nahrungsflächen für die Großtrappen

Im Wesentlichen bedeutet dies eine ausreichende Anzahl an Stilllegungs- bzw. Brachflächen, da es bei einer Bewirtschaftung während der Brutzeit zu Verlusten der Gelege oder der Jungvögel kommen kann.

... frühen, offenen Sukzessionsstadien in abgebauten, möglichst störungsfreien Schottergruben als Brutlebensräume

Wesentliche Brutlebensräume der sehr seltenen Vogelarten Triel und Brachpieper liegen in Schotterabbaugebieten des Gebietes. Die Brutvorkommen wurden in den 1990er-Jahren entdeckt und konnten seitdem durch intensive Bemühungen erhalten werden.

¹⁶ https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/5_13_Managementplan_Sandduenen.pdf

... trocken-steinigen, lückig bewachsenen Ackerbrachen in den schotterterrassengeprägten Landschaftsteilen

Das Vorhandensein eines Mosaiks aus steinig-lückigen Ackerbrachen ist für die Vogelarten Triel und Brachpieper wichtig.

... naturnahen Zonen an den Dorfrändern mit einem hohen Obstbaumanteil

Der Blutspecht ist ein Bewohner offener Habitate. Er besiedelt Parks, Friedhöfe, Alleen mit Altbaum-beständen, Streuobstwiesen, Weingärten mit Obstbäumen und Gärten und kommt sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum vor.

... straßen- bzw. wegbegleitenden Alleen aus hochstämmigen Obst- bzw. Nussbäumen

Hochstämmige Alleebäume bieten vielen Tierarten einen Lebensraum. Besonders der Blutspecht nutzt sie als Brutbäume.

... lichten, aufgelockerten Kiefernwäldern in den gehölzgeprägten Landschaftsteilen

Halboffene Waldbestände bieten günstige Lebensräume für Vogelarten wie den Ziegenmelker.

... an Sonderstrukturen wie Hecken, Buschgruppen, Einzelgehölze, Waldränder, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine in den gehölzgeprägten Landschaftsteilen

Die reich strukturierte Kulturlandschaft mit einer großen Anzahl an Sonderstrukturen in den östlichen Gebietsteilen ist ein wichtiger Lebensraum für viele Naturschutz-Zielarten. Silberreiher suchen extensive (Feucht-)Wiesen nach Nahrung ab, nutzen aber auch an Wälder anschließende Wiesen. Dieses Ziel unterstützt unter anderem Greifvögel mit einem großen Aktionsradius wie Kaiser- und Seeadler, Rotmilan sowie Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, die ihren Horst am Gewässer- oder Waldrand bauen und regelmäßig im Umland – in der extensiv genutzten Acker- und Wiesenlandschaft – jagen. Auch der Merlin jagt in Ackerbrachen nach kleinen Vögeln und Insekten. Der Mittelspecht kommt im Gebiet nur dort vor, wo entsprechend geeignete Waldfächen existieren, etwa in der Weikendorfer Remise in einem naturnahen Laubmischwald mit Eiche auf einem Sanddünenstandort.“

Vorkommen von Schutzgütern des Europaschutzgebietes

Nachfolgend eine Übersicht über die nachgewiesenen Schutzgüter (Vogelarten) des Europaschutz-gebietes im Vorhabensumfeld mit signifikanter Population, für die eine Brut zumindest möglich ist:

Tabelle 28: Nachgewiesene Schutzgüter (Vogelarten) des Europaschutzgebietes im Vorhabensumfeld mit signifikanter Population (Pop. ≠ D)

Anmerkung: RL Ö = Rote Liste Österreichs (2017); LC = ungefährdet, NT = potentiell gefährdet, CR = vom Aussterben bedroht; SPEC = Species of European conservation concern: SPEC 1 = Europäische Arten, die global gefährdet sind, SPEC 2 = Arten, deren globale Populationen in Europa konzentriert vorkommen und die in Europa einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben oder gefährdet sind, SPEC 3 = Arten, deren globale Population sich nicht auf Europa konzentrieren, dort aber einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben oder gefährdet sind; NÖ AVO = NÖ Artenschutzverordnung; lokaler Status: NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, (m)BV = (möglicher) Brutvogel, WG = Wintergast,

Wiss. Artnname	Trivialname	RL Ö	SPEC	Ampel-liste ¹⁷	NÖ AVO	Lokaler Status
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	NT	-		X	BV
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	NT	3		X	BV
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	NT	-		X	BV der Umgebung
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	LC	3		X	BV der Umgebung
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	CR	1		X	BV
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	LC	3		-	BV (der Umgebung)

Schadensbegrenzende Maßnahmen

„Schadensbegrenzende Maßnahmen können vom Plan- oder Projektentwickler vorgeschlagen und/oder von den zuständigen nationalen Behörden verlangt werden, um die in der Verträglichkeitsprüfung ermittelten Auswirkungen zu beseitigen, ihnen vorzubeugen oder sie so weit zu verringern, dass sie das Gebiet nicht mehr beeinträchtigen.“¹⁸

Im Einreichoperat der Antragstellerin sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahmen während der Betriebsphase:

- Temporäre Ersatzflächen: Bereitstellung einer 1,0 ha großen ungestörten Schotterfläche auf „ALLBAU II“ und Belassen von Ackerbrachen (2,5 ha auf „KOLLER XI“) zur Sicherung der Lebensraumkontinuität. Die temporären Brut- und Nahrungsfläche stehen am Projektbeginn mindestens so lange zur Verfügung, bis die dauerhaften Maßnahmen wirksam sind.
- Phasenweiser Betrieb: Abbau, Verfüllung und Rekultivierung erfolgen in fünf aufeinander abgestimmten Abschnitten.
- Zeitnahe Rekultivierung: Bereits verfüllte Deponieabschnitte werden umgehend rekultiviert.
- Staubminderung: Bedarfsgerechte Befeuchtung unbefestigter Fahrwege.

¹⁷ Quelle: Artenliste der Vögel Österreichs (AVIFAUNISTISCHE KOMMISSION ÖSTERREICH 2024): https://www.birdlife-afk.at/Artenliste_Jan2024.pdf

¹⁸ Quelle: EUROPÄISCHE KOMMISSION (2022): Leitfaden für die Prüfung von Plänen und Projekten in Natura-2000-Gebieten. Eine Zusammenfassung: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a3a639e3-b943-11ec-b6f4-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-301477472>

- Lärminderung: Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr.
- Lärm- und Lichtminderung: Beschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Brutzeit des Triels von 01. April bis 15. Juli abends bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr.

Maßnahmen der Folgenutzung (Endgestaltung):

- Triel-Lebensräume: Schaffung einer 3,5 ha großen Brutfläche (sandig-schottriges Material) und einer ca. 9,7 ha großen Nahrungsfläche (begrünt mit regionstypischem Saatgut).
- Amphibien- und Reptilienhabitatem: Anlage eines foliengedichteten Amphibientümpels (200 m²) und eines Stein- oder Totholzhaufens (rd. 20 m²).
- Böschungsgestaltung: Begrünung mit standortgerechter, kräuterreicher Saatgutmischung und Pflanzung von sechs heimischen Gehölzgruppen sowie einer Baumhecke (ca. 1.340 m²).
- Pflegemanagement: Festlegung von Pflegemaßnahmen wie extensive Beweidung/Mahd der Nahrungsflächen, Offenhalten der Brutflächen und Anwuchspflege für Gehölze.

Nullvariante (genehmigter Ist-Zustand ohne Realisierung des Vorhabens):

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung. Sie basiert auf den bestehenden Genehmigungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (GFW2-NA-04167/004 vom 18.07.2022) für den Kiesabbau auf den Flächen „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“. Gemäß dieser Nullvariante würde nach Abschluss des Kiesabbaus auf den Feldern „ALLBAU I“ & „ALLBAU II“ eine Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, wobei die Grubensohle ca. 6 bis 7 Meter unter dem Umgebungsniveau verbliebe. Das Abbaufeld „KOLLER XI“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Temporär entstandene Rohbodenflächen, die als potenzielle Habitate für Pionierarten dienen könnten, würden dadurch in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt. In der Nullvariante würden im Projektgebiet somit landwirtschaftliche Flächen ohne spezifische, auf die Schutzgüter ausgerichtete Habitatstrukturen (insbesondere offene Schotterflächen für den Triel) bestehen.

6.2 Gutachten

Da das Vorhaben vollständig in einem Europaschutzgebiet liegt, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen (z.B. Triel-Brut- und Nahrungsflächen) sind als projektintegrierte schadensbegrenzende Maßnahmen zu qualifizieren.

Beurteilung der Auswirkungen während der Betriebsphase (ca. 2026–2035):

Im Zuge der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung werden nur signifikante Schutzgüter des Vogelschutzgebiets berücksichtigt, welche als mögliche Brutvögel in den Eingriffsbereichen sowie deren unmittelbaren Umgebung vorkommen. Wertbestimmende Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, deren Brut im Projektgebiet oder der nahen Umgebung zumindest möglich ist, sind: Bienenfresser, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Triel und Wachtel. Von diesen Arten ist nur der Triel im Anhang I der VS-Richtlinie gelistet.

Im Nachfolgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter kurz beschrieben:

Ad Bienenfresser:

Bienenfresser nutzen die temporär im Zuge der Abbautätigkeiten entstehenden Steilwände, so wie auch die Uferschwalbe (nicht signifikantes Schutzgut). Ohne den Materialabbau hätten diese Arten keine Bruthabitate im Untersuchungsraum. Aktuell befinden sich geeignete und zumindest vom Bienenfresser genutzte Steilwände zwischen ALLBAU I und KOLLER XI. Im Zuge des Schotterabbaus auf KOLLER XI können weitere Brutmöglichkeiten für diese Arten entstehen. Die im Zuge der Rekultivierungen entstehenden Lebensräume können sie als Nahrungshabitate nutzen. Es sind keine Erhaltungsziele für Bienenfresser und Uferschwalbe definiert.

Ad Feldlerche und Wachtel:

Diese Arten wurden im Untersuchungsraum auf den Ruderal- und Wiesenflächen aufgenommen. Während der gesamten Betriebsphase stehen diesen Arten unbeeinflusste Ruderalfuren zur Verfügung. Die im Zuge der Rekultivierungen entstehenden Lebensräume können sie als Nahrungs- und Bruthabitate nutzen. Es sind keine Erhaltungsziele für Feldlerche und Wachtel definiert.

Ad Schwarzkehlchen:

Das Schwarzkehlchen ist ein Bodenbrüter und benötigt dichte Vegetation. Eine Nutzung als Bruthabitat wurde im Projektgebiet nicht festgestellt, ist jedoch potenziell möglich. Während der gesamten Betriebsphase stehen unbeeinflusste Ruderalfuren zur Verfügung, die das Schwarzkehlchen nutzen kann. Die im Zuge der Rekultivierungen entstehenden Lebensräume an den Böschungen sind geeignete Nahrungs- und Bruthabitat für das Schwarzkehlchen. Es sind keine Erhaltungsziele für das Schwarzkehlchen definiert.

Ad Steinschmätzer:

Der Steinschmätzer brütet in offenen und felsigen Habitaten. Eine Nutzung als Bruthabitat wurde im Projektgebiet nicht festgestellt, ist jedoch potenziell möglich. Während der gesamten Betriebsphase stehen unbeeinflusste Offenflächen und Ruderalfuren zur Verfügung, die der Steinschmätzer nutzen kann. Die im Zuge der Rekultivierungen entstehenden Lebensräume sind geeignete Nahrungs- und Bruthabitat für den Steinschmätzer. Es sind keine Erhaltungsziele für den Steinschmätzer definiert.

Ad Triel:

Der Triel bevorzugt offene und trockene Landschaften mit steppen- oder halbwüstenartigem Charakter wie Sand- und Heidegebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Karstgelände, steiniges Ödland oder ausgedehnte Kies- und Schotterflächen an Wildflüssen. Als Sekundärhabitatem werden steppenartige Kulturlandschaften, wie z.B. sandige oder steinige Hackfrüttäcker und Brachen, extensive Weiden, sowie Sand-, Schotter- und Tagabbaugebiete und militärische Übungsplätze besiedelt (Ellmauer 2005, Glutz von Blotzheim et al. 1977, Bieringer & Raab 2010, Raab et al. 2020). Der Bestand des Triels ist durch das Vorhaben potenziell betroffen, da sowohl die Projektfläche als auch die Umgebung vom Triel in der Vergangenheit als Brutbereich bzw. Revier genutzt wurden. Der Triel ist in Österreich vom Aussterben bedroht (RL Ö = CR) und ein Schutzgut des Vogelschutzgebietes (Anhang I).

Die Rekultivierung aber auch die Abbauphasen sind auf die besonderen Ansprüche des Triels abgestimmt. Dem Triel stehen während der gesamten Betriebsphase geeignete und ungestörte Lebensräume zur Verfügung. Diese erfüllen die Funktionen von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Die Betriebszeiten werden in der besonders sensiblen Brutzeit des Triels von 01. April bis 15. Juli abends bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr beschränkt.

Auf den Triel zielen mehrere Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ab:

- *Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an großen, weithin überblickbaren und zusammenhängenden Offenlandlebensräumen („Steppenlandschaft“)*
- *Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an frühen, offenen Sukzessionsstadien in abgebaute, möglichst störungsfreien Schottergruben als Brutlebensräume*
- *Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an trocken-steinigen, lückig bewachsenen Ackerbrachen in den schotterterrassengeprägten Landschaftsteilen*

Während der Betriebsphase treten temporäre Auswirkungen durch betriebsbedingte Störungen und Flächeninanspruchnahmen auf.

- Betriebsbedingte Störungen (Lärm, Staub, Verkehr): Diese Störungen werden durch wirksame, projektintegrierte Maßnahmen (z.B. Betriebszeitbeschränkung, Staubbbindung durch Befeuchtung) auf ein Maß reduziert, das keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter erwarten lässt. Die Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr schützt insbesondere dämmerungs- und nachtaktive Arten wie den Triel in deren Hauptaktivitätszeiten. In der besonders sensiblen Vogelbrutzeit, also von 1. März bis 15. Juli wird die Betriebszeit abends zudem bis Sonnenuntergang bzw. 19 Uhr begrenzt (siehe Auflagen Kapitel 9).
- Temporärer Lebensraumverlust und -wandel: Eine erhebliche Beeinträchtigung wird durch eine Strategie der kontinuierlichen Lebensraumverfügbarkeit vermieden. Der Abbau auf dem Feld "KOLLER XI" schafft neue, offene Rohbodenflächen, die das Erhaltungsziel "frühe, offene Sukzessionsstadien" temporär erfüllen. Parallel dazu wird ab Projektbeginn eine ungestörte Schotterfläche (1,0 ha) als gesicherter Rückzugs- und Brutlebensraum für den Triel bereitgestellt. Durch die abschnittsweise Rekultivierung wird sichergestellt, dass bereits Teile der finalen Lebensräume zur Verfügung stehen, bevor die letzten temporären Flächen überformt werden.

Beurteilung der Auswirkungen in der Folgenutzungsphase (Endzustand)

Im Vergleich zur Nullvariante führt das Vorhaben zu einer dauerhaften, qualitativen Verbesserung des Gebiets im Sinne der Erhaltungsziele:

- Schaffung von Triel-Kernlebensräumen (13,2 ha): Die gezielte Anlage einer 3,5 ha großen, dauerhaft vegetationsarmen Brutfläche für den Triel setzt das entsprechende Erhaltungsziel in hoher Qualität um. Die Etablierung einer 9,7 ha großen, extensiv genutzten Nahrungsfläche unterstützt das Erhaltungsziel "extensive Landwirtschaft".
- Erhöhung der Strukturvielfalt: Die Anlage eines Amphibientümpels, eines Reptilienlebensraums, die Pflanzung von Gehölzgruppen sowie die Sicherung des Federgras-Bestandes schaffen zusätzliche Sonderstrukturen und fördern die Biodiversität.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele:

Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind der Bewertungsmaßstab einer Naturverträglichkeitsprüfung. Nachfolgend erfolgt die Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Erhaltungsziele werden wie folgt bewertet:

Tabelle 29: Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzgüter, auf die die Erhaltungsziele abzielen (Arten, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, werden grau dargestellt)

Erhaltungsziel (gem. § 14 Abs. 3 NÖ ESV)	Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (im Vergleich zur Nullvariante)
Großflächige, überblickbare Offenlandlebensräume	Triel, Großtrappe, Brachpieper, Heidelärche, Sakerfalke	Die geschaffenen 13,2 ha gehölzfreien Flächen unterstützen den Offenlandcharakter und bieten eine höhere Habitatqualität als die in der Nullvariante vorgesehene, tieferliegende landwirtschaftliche Nutzfläche.
Extensive Landwirtschaft	Großtrappe, Neuntöter, Sperbergrasmücke	Die Etablierung einer 9,7 ha großen, extensiv genutzten Nahrungsfläche (Triel) unterstützt das Erhaltungsziel "extensive Landwirtschaft".
Brut- und Nahrungsfläche für Großtrappe	Großtrappe	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf dieses Erhaltungsziel.
Frühe, offene Sukzessionsstadien in Schottergruben	Triel, Brachpieper	Das Vorhaben schafft und sichert dauerhaft 3,5 ha hochwertigen Brutlebensraum für den Triel. Die Nullvariante würde diesen Lebensraumtyp zerstören.
Trocken-steinige und lückige Ackerbrachen	Triel, Brachpieper	Das Vorhaben schafft und sichert dauerhaft 3,5 ha hochwertigen Brutlebensraum für den Triel. Die Nullvariante würde diesen Lebensraumtyp zerstören.
Naturnahe Zonen mit Obstbaumanteil	Blutspecht	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf dieses Erhaltungsziel.
Alleen mit Obstbäumen	Blutspecht	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf dieses Erhaltungsziel.
Lichte Kiefernwälder	Ziegenmelker	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf dieses Erhaltungsziel.
Sonderstrukturen (Ruderalfl., Brachen, Gehölze)	Silberreiher, Greifvögel, Mittelspecht	Das Vorhaben schafft gezielt Ruderalflächen, einen Amphibientümpel, einen Reptilienlebensraum sowie Gehölzstrukturen und erhöht damit die Strukturvielfalt.

Schlussfolgerung zur Verträglichkeit:

Unter Berücksichtigung der projektintegrierten schadensbegrenzenden Maßnahmen ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der Integrität des Europaschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ führt. Die dauerhafte Gestaltung in der Folgenutzung führt im Vergleich zur Nullvariante zu einer ökologischen Aufwertung. Das Vorhaben ist daher aus fachlicher Sicht gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 und Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie als verträglich einzustufen.

6.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Ja, das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen verträglich. Es unterstützt durch die Schaffung von 13,2 ha gestaltetem Offenland-Lebensraum die Erreichung zentraler Erhaltungsziele, insbesondere für "frühe, offene Sukzessionsstadien" und "extensiv genutzte Offenlandlebensräume".

2. Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Die Integrität des Gebietes wird nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion des Projektgebiets für das zentrale Schutzgut Triel wird im Vergleich zur Nullvariante (allgemeine landwirtschaftliche Nutzung ohne spezifische Habitatstrukturen) langfristig gesichert und qualitativ verbessert.

3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Ja, die Erreichung von Erhaltungszielen bleibt nicht nur ausreichend gewährleistet, sondern die Entwicklung von Schutzgütern wie dem Triel und anderen Offenlandarten wird durch die Schaffung und das Management geeigneter Lebensräume aktiv gefördert.

4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstossen?

Es wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstossen. Im Vergleich zur Nullvariante stellt der Endzustand des Vorhabens eine ökologische Verbesserung dar.

5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Nein, es werden keine Entwicklungsflächen beeinträchtigt. Das Projekt schafft auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. einer für eine allgemeine landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivierenden Grubenfläche neue Entwicklungsflächen insbesondere für den Triel.

6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird als hoch bewertet. Sie sind spezifisch auf die Zielarten zugeschnitten und ihre langfristige Funktion wird durch die vorgeschlagenen Auflagen (ökologische Bauaufsicht, Monitoring, Nachsorgeplan) abgesichert.

7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projekt-integralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Ja, die Erreichung der relevanten Erhaltungsziele im Gebiet wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt, sondern für die spezifischen Offenlandarten sogar gefördert.

7 Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

Fragestellung:

Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?

Befund:

Das Vorhaben (Kiesabbau und Bodenauhubdeponie auf 18,6 ha) liegt in einem durch Rohstoffabbau und Landwirtschaft geprägten Raum. Die Nullvariante sieht für die bereits genehmigten Flächen eine Rekultivierung für eine landwirtschaftliche Nutzung vor; das neue Abbaufeld ist ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Das Projektgebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich folgender öffentlicher Pläne:

- Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost: Die Fläche ist als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen.
- Natura 2000-Managementplan (2023): Als maßgeblicher öffentlicher naturschutzrechtlicher Plan legt dieser die Erhaltungsziele- und Erhaltungsmaßnahmen für das Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (AT1213V00) fest.

Gutachten:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm, da es die vorgesehene Nutzung als Rohstoffgewinnungsstätte umsetzt. Die Folgenutzung als Bodenauhubdeponie ist eine dem Abbau nachfolgende, flächenschonende Weiternutzung eines bereits beanspruchten Areals.

Die geplante Folgenutzung ist nicht nur mit den Zielen des Natura 2000-Managementplans vereinbar, sondern trägt aktiv zu deren Umsetzung bei. Durch die Schaffung und das langfristige Management von 13,2 ha spezifischem Lebensraum für die europarechtlich geschützte Zielart Triel (*Burhinus oedicnemus*) wird eine ökologische Aufwertung im Vergleich zur Nullvariante (allgemeine landwirtschaftliche Nutzung) erzielt.

Projektbedingte Emissionen (Lärm, Staub) werden durch die im Projekt vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitbeschränkung, Staubbindung durch Befeuchtung) so weit begrenzt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Raumentwicklung oder die Schutzziele benachbarter Flächen zu erwarten sind.

Schlussfolgerung: Das Vorhaben fügt sich in den durch Rohstoffabbau geprägten Charakter des Raumes ein und steht im Einklang mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung. Durch die geplante Rekultivierung leistet es einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele des maßgeblichen naturschutzfachlichen Plans (Natura 2000-Managementplan). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes werden daher als verträglich bewertet.

8 Maßnahmen der Projektwerberin (PW)

Der Projektwerber hat in den Einreichunterlagen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen als festen Bestandteil des Projekts vorgelegt. Nachfolgend eine Auflistung der wesentlichen Maßnahmen für den Fachbereich Biologische Vielfalt:

Maßnahmen während der Betriebsphase:

- **Betriebszeiten:** Beschränkung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 19:00 Uhr (Montag bis Samstag)
- **Phasenweiser Betrieb:** Abbau, Verfüllung und Rekultivierung erfolgen in fünf aufeinander abgestimmten Abschnitten.
- **Zeitnahe Rekultivierung:** Die Rekultivierung der fertig verfüllten Deponiebereiche erfolgt gemäß dem technischen Bericht abschnittsweise, grundsätzlich jeweils kurzfristig nach Fertigstellung des jeweiligen Deponieabschnitts. „*Mit der Rekultivierung wird zugewartet, wenn aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gesamtsituation für den Triel im Raum Markgrafneusiedl entsprechende nicht rekultivierte Flächen für die Brutzeit des Triels wünschenswert wären.*“ (Technischer Bericht)
- **Temporäre Ersatzhabitare Triel** (1 ha ungestörte Schotterfläche als Ruhezone/Brutfläche und 2,5 ha Brache als Nahrungsfläche): „*Es wird bereits vor Projektbeginn eine ungestörte Schotterfläche auf der Abbaufläche Allbau II außer Nutzung gestellt, und kann somit als Ruhezone und Brutfläche zur Verfügung stehen. Als Nahrungsfläche wird ein Teilbereich der Projektfläche (Fläche auf Koller XI - jetzige landwirtschaftlich genutzte Fläche) außer Nutzung gestellt, sodass vor Projektbeginn auch eine Brache als Nahrungsfläche temporär zur Verfügung steht, bis die dauerhaften Flächen auf der neu geschütteten Deponieoberfläche in nachstehend angeführter Ausführung wirksam werden. Alle Maßnahmen sind mit dem Trielschutzbeauftragten bzw. der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.*“ „*Die temporären Brut - und Nahrungsfläche stehen am Projektbeginn mindestens so lange zur Verfügung, bis die dauerhaften Maßnahmen wirksam sind.*“ (UVE-Fachbericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume)
- **Temporäre Ruhezonen Triel:**
 - „*Für den Fall, dass das Vorhaben auf längere Zeit unterbrochen wird, stehen Schotterflächen zur Verfügung, die in diesem Zeitraum so zu sichern sind, dass sie ungestört bleiben.*“ (UVE-Fachbericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume)
 - „*Während des Betriebes einer Schottergrube ergeben sich oft Bereiche, die auf mehrere Jahre weder befahren noch in anderer Weise genutzt werden müssen. Solche Flächen sind oft besonders gut als Neststandorte für den Triel geeignet. Es ist sinnvoll, sicherzustellen, dass diese potenziellen Ruhezonen während der Brutzeit (zumindest von 1. April bis 15. Juli) tatsächlich nicht begangen, befahren oder anderweitig genutzt werden. In der Realität werden gerade solche Flächen zumeist durch mehrere Wege (Fahrspuren) durchschnitten bzw. für die Zwischenablagerung verwendet. Im Idealfall wird versucht werden, möglichst große unzerschnittene (d. h. insbesondere ohne Wege bzw. Fahrspuren) und ebene Flächen (d. h. Flächen ohne Zwischenablagerungen) zu erhalten.*“ (UVE-Fachbericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume)

- **Bienenfresser und Uferschwalbe:** „Nach Beginn der Abbauarbeiten ist es daher möglich, dass sich Bienenfresser oder Uferschwalben in den entstandenen Steilwänden einnisten. Diesfalls ist das TB Raab zu verständigen. Wenn Bruthöhlen entdeckt werden, sind Mindestabstände von 30 m einzuhalten, des Weiteren sind Tätigkeiten am bzw. im Umfeld der betreffenden Wände im Brutzeitraum zu unterlassen“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)
- **Temporäre Reptilienstruktur (Stein- oder Totholzhaufen, 20 m²):** Bis die dauerhafte Reptilienstruktur auf dem Deponieplateau zur Verfügung steht, „wird ein Stein- oder Totholzhaufen vor Baubeginn auf der temporären Brachfläche im südlichen Bereich von Koller XI geschaffen.“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)
- **Staubminderung:** Bedarfsgerechte Befeuchtung unbefestigter Fahrwege.
- **Lärm- und Lichtminderung:** „Deshalb werden die Betriebszeiten in der Zeit von 1. April bis 15. Juli höchstens bis zum Sonnenuntergang (bzw. bis 19 Uhr) reichen bzw. sind die Betriebszeiten auf einen Zeitraum von 06:00 – 19:00 festgelegt. Danach werden insbesondere Aktivitäten, die mit Dauerlärmentwicklung verbunden sind, unterbleiben, um die akustische Kommunikation nicht zu beeinträchtigen.“ (UVE-Fachbericht Tiere, Pflanze, Lebensräume)
- **Kontrolle/Bergung geschützte Arten:**
 - **Reptilien:** „Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die potenziell geeigneten Flächen auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu bergen.“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)
 - **Amphibien:** „Vor Beginn des beantragten Vorhabens sind die Bereiche des Schotterabbaugebietes auf besiedelten Lebensräumen abzusuchen und in Abstimmung mit einer ökologischen Bauaufsicht zu Bergen.“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)
- **Deponieplateau:**
 - **Oberflächenabdeckung:** Die Rekultivierung auf der 4% geneigten Oberfläche erfolgt gemäß dem technischen Bericht für eine geplante landwirtschaftliche Nachnutzung durch Aufbringen des vor dem Kiesabbau abgeschobenen, bewuchsfähigen Materials (Oberboden). Die Oberflächenabdeckung wird folgendermaßen hergestellt: 50 cm bewuchsfähiges Material (zwischengelagerter Oberboden), 50 cm Ausgleischschicht gem. ÖN B 4400-1, Qualität A1 gem. BAWP, 20 cm Bodenaushub Qualität A1 gem. BAWP, Abfälle (Bodenaushub).
 - **Amphibienlaichgewässer (200 m²):** „Eine Maßnahme zur Aufwertung der Projektflächen als Lebensraum von Amphibien stellt die Anlage eines Teiches mit einer Wasserfläche von rund 200 m² dar. Dieser soll mit einer Folie und darüberliegendem Schutzvlies ausgeführt werden und permanent wasserführend sein, mit kiesigen Flachufern und Feinsediment-Bereichen. Es ist eine Zonierung vorgesehen, die aus einer Feuchtzone (Tiefe: 0-5 cm), einer Sumpfzone (Tiefe: 5-30 cm), einer Flachwasserzone (Tiefe: 30-50 cm) und einer Tiefwasserzone (Tiefe: mind. 100 cm) besteht. Die Form ist nicht im Detail vorgegeben, jedoch sind unregelmäßige Uferänder zu bevorzugen und an mehreren Stellen sollte der Untergrund flach auslaufen (LBV s.a.). Wesentlich für die Herstellung ist, dass der Aufbau der Oberflächenabdeckung der Bodenaushubdeponie nicht verringert werden darf. Da die Deponieoberfläche ein

Gefälle von 4% aufweist ist eine Anschüttung im Bereich das Tümpels erforderlich, um eine horizontale Fläche zu schaffen. In dieser Anschüttung oberhalb der Deponeabdeckung können die Tiefwasserzonen vorgesehen werden. Der Teich wird sich auf der Rekultivierungsfläche Allbau I (wirksam ab 2029) befinden, und steht somit vor dem Verlust der bestehenden Wasserbecken zur Verfügung. Von dieser Maßnahme sollen auch Vogelarten wie Flussregenpfeifer, Flussumferläufer, Mehlschwalbe, Schafstelze oder Uferschwalbe profitieren. Entsprechend den Erfahrungswerten des TB Raab im Gebiet nutzt auch der Triel Gewässer zur Flüssigkeitsaufnahme und kann daher ebenfalls profitieren. Um Austrocknung und Verlandung zu verhindern, wird der Teich regelmäßig aufgefüllt und bei Bedarf gepflegt (z. B. Entfernung von Schilf, sollte sich dieses zu stark ausbreiten).“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)

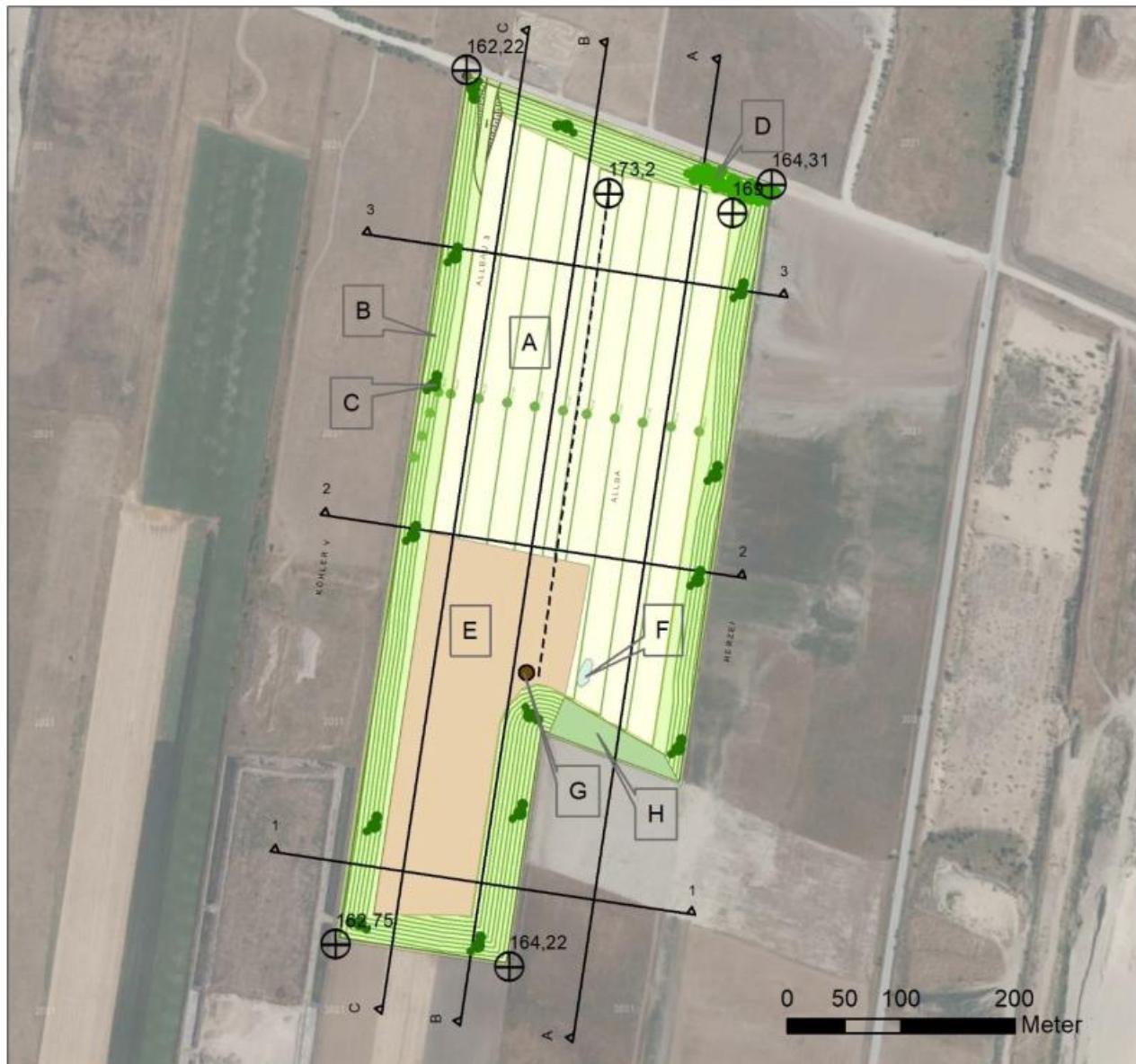
- **Lebensraumstruktur Reptilien (Totholz- oder Steinhaufen, 20 m²):** „Als Verminderungsmaßnahme für den Verlust des potenziellen Lebensraumes und zur Verbesserung der Situation der Zauneidechsenpopulation im Projektgebiet, werden auf der Projektfläche geeignete Strukturelemente geschaffen. Diese umfassen insbesondere das Anlegen eines Stein- oder Totholzhaufens auf der Fläche der Rekultivierungsfläche Allbau I im Ausmaß von ca. 20 m² und in räumlichem Zusammenhang mit dem Tümpel (siehe 3.9.2.2).“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)
- **Brutfläche Triel (3,5 ha):** „Vorgesehen ist die Schaffung einer Brutfläche im Ausmaß von 3,5 ha auf der Projektfläche, die aus sandig-schottrigem Material mit 50 cm Schichtstärke hergestellt wird (Abbildung 48). Verwendet wird dafür Wandschotter aus dem Grubenabbau oder Material mit gleichartiger Korngrößenverteilung von Aushubbaustellen, das frei von den kleineren Korngrößenfraktionen Schluff und Ton ist. Es besteht die Möglichkeit, mehrere linsenförmige Sandflächen mit 5 bis 10 m Durchmesser in die Brutfläche einzustreuen, um zusätzliche Strukturen (bspw. für Sandlaufkäfer) zu schaffen. Die Flächen werden jedes Jahr vor Beginn der Brutzeit von vorkommenden Bodenbrütern kontrolliert und bei Bedarf bearbeitet (Mahd mit Abtransport des Schnittguts, Abschieben). Um die Attraktivität als Bruthabitat über die ganze Saison sicherzustellen, ist zu gewährleisten, dass sich die Vegetation während der folgenden Brutperiode (Anfang April bis Ende Juli) weder zu dicht noch zu hoch entwickeln kann. Sollten Maßnahmen wie Abmähen oder Abschieben der obersten Schicht nicht ausreichen, um die Funktion als Bruthabitat für die Saison sicherzustellen, wird eine Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden in geeigneter Intensität als Pflegemaßnahme auf der Fläche eingeführt.“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)
- **Nahrungsfläche Triel (9,7 ha):** „Es wird eine regionstypische Saatgutmischung (z. B. REWISA-Saatgut) ausgebracht und die Flächen möglichst permanent beweidet. Bei Bedarf können diese zusätzlich ein- bis zweimal jährlich außerhalb der Brutsaison von Bodenbrütern (also nicht von Anfang März bis Ende September) gemäht werden. Das Schnittgut wird abtransportiert (keine Mulchmahd), um eine fortschreitende Eutrophierung der Flächen hintanzuhalten.“ „Nach Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens stehen auf der Projektfläche 3,5 ha Brutfläche und 9,7 ha Nahrungsfläche zur Verfügung (siehe Abbildung 48).“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)

- **Böschungen (Wiesenansaat, Baumhecke, 4- 6 Gehölzgruppen, Umlagerung Stipa-Bestand):**

- **Oberflächenabdeckung:** Die Oberflächenabdeckung an den Böschungen der Bodenaushubdeponie wird gemäß dem technischen Bericht entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 mit folgendem Aufbau hergestellt: 50 cm bewuchsfähiges Material, 50 cm Ausgleichsschicht, Abfälle (Bodenauhub). „Als Material für die Rekultivierungsschicht wird zwischengelagerter Oberboden, der vom Kiesabbau der Abbaufelder "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" stammt, verwendet.“ „Die Zwischenlagerung erfolgt mit einer maximalen Schütt Höhe von 1,50 m auf dem Abbaufeld "ALLBAU II".“ (Technischer Bericht)
- **Wiesenansaat:** Die Deponieböschungen werden mit einem Steigungsverhältnis von 1:4 errichtet. „Die Bepflanzung der Deponieböschungen im Zuge der Rekultivierung wird durch eine den klimatischen und standörtlichen Bedingungen entsprechende Be grünung an die natürliche Vegetationssituation der Umgebung angepasst werden. Auf einem Großteil der Deponieböschungen wird eine kräuterreiche Saatgutmischung für Landschaftsrassen aufgebracht (Abbildung 65 – Maßnahme B). Als Arten für die Saatgutmischung eignen sich z.B. Wiesenflockenblumen, Echter Wundklee, Wilde Möhre, Karthäusernelke, Wiesenlabkraut, Echtes Labkraut, Witwenblume, Rauer Löwenzahn, Magerwiesen-Margerite, Gelbklee, Esparsette, Pastinak, Brunelle, Wiesensalbei, etc.“ (UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild)
- **Gehölzgruppen:** „Hinsichtlich Gehölzpflanzung werden – wie im ursprünglichen Bescheid vorgesehen – Gehölzgruppen von 4 bis 6 heimischen Gehölzarten (z.B. Schlehe, Liguster, Wolliger Schneeball, Dirndl, Haselnuss, Hundsrose, Weinrose oder Kreuzdorn) vorgesehen (Abbildung 65 – Maßnahme C). Diese werden vor allem im Bereich des Böschungsfußes angepflanzt, um eine zusätzliche Überhöhung zu vermeiden und infolge der Durchbrechung der Geometrie des Deponiekörpers diesen natürlich in die Landschaft einzubinden. Zudem dienen die Gehölzgruppen als H abitate für Tiere.“ „Für die Gehölze wird die Anwuchspflege entsprechend den jeweiligen Erfordernissen durchgeführt, bis die selbstständige positive Entwicklung gewährleistet ist.“ (UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild)
- **Baumhecke:** „Entlang der nördlich-östlichen Grundstücksgrenze wird im Ausmaß von ca. 20 m Breite und rd. 67 m Länge ein Gehölzstreifen angelegt (Abbildung 65 – Maßnahme D). Die Bepflanzung erfolgt ebenso mit heimischen Arten (z.B. Schlehe, Liguster, Wolliger Schneeball, Dirndl, Haselnuss, Hundsrose, Weinrose oder Kreuzdorn).“ „Für die Gehölze wird die Anwuchspflege entsprechend den jeweiligen Erfordernissen durchgeführt, bis die selbstständige positive Entwicklung gewährleistet ist.“ (UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild)
- **Umlagerung Stipa-Bestand:**
„Der Stipa-Bestand (Federgras) wird, wie im Fachbericht Biologische Vielfalt vorgesehen, von der nördlichen zur südlichen Böschung umgelagert (Abbildung 65 - Maßnahme H).“ (UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild)
- „Auf der südlich ausgerichteten Böschung im südlichen Teil des Abbaufeldes Allbau I (siehe Karte auf der Abbildung 20) wird ein neuer Lebensraum für das Federgras geschaffen. Dieser soll im Zuge der Deponierung südlich der geplanten Trielschutzfläche angelegt werden. Auf die entstehende Böschung des Deponiekörpers soll die

*oberste Bodenschicht (ca. 10 bis 20 cm) der bestehenden Böschung in Norden aufgebracht werden. Wesentlich dabei ist, insbesondere das Material des zentralen Bereichs der südseitigen Böschung mit dem Federgras-Bestand zu verwenden. Die Umlagerung sollte nach Abschluss der Fruchtreife erfolgen, d. h. ab dem Spätsommer. Die vorbereitete Böschung muss entsprechend trocken und wasserdurchlässig sein (bei Bedarf ist das Aufbringen von sandig-schottrigem Material zu empfehlen), darf nicht mit Gehölzen bepflanzt werden und das Bodenmaterial der bestehenden Böschung sollte möglichst gleichmäßig verteilt werden. Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahme ist die Eignung des Ersatzlebensraumes. Dieser muss insbesondere trocken und möglichst flachgründig und nährstoffarm sein, um eine Verdrängung durch andere, konkurrenzstärkere Arten zu vermeiden. Die Schaffung von offenen Bodenstellen ist wichtig für die Keimung und das Wachstum des Federgrases. Im Speziellen ist auf das potenzielle Aufkommen von Neophyten zu achten, wie etwa das im Gebiet verbreitete Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*). Im Bedarfsfall sollte das Greiskraut spätestens zum Zeitpunkt der Blüte mechanisch entfernt werden, um ein Aussamen und somit eine weitere Ausbreitung zu verhindern.“ (UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)*

- **Randmulden, Versickerung:** Gemäß dem technischen Bericht werden an den Rändern der rekultivierten Deponie im Bereich des gewachsenen Bodens Randmulden zur ordnungsge-mäßen Versickerung von im Starkregenfall anfallenden Niederschlagswässern angeordnet. „*Durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass keine Niederschlagswässer auf die angrenzenden Fremdgrundstücke gelangen können. Die Versickerung in den Randmulden erfolgt ausschließlich im Bereich von gewachsenem Boden außerhalb der geschütteten Bodenaushübe.*“ (Technischer Bericht)



Rekultivierungsmaßnahmen

- ⊕ Höhenkoten
- G - Totholz- oder Steinhaufen als Ersatzflächen für Zauneidechsen
- ▢ C - Gehölzgruppen
- ▢ D - Baumhecke (gemäß Widmung "Grüngürtel")
- Schnittlinien
- - - First

- A - Landwirtschaftlich genutzte Fläche
- B - Böschung mit Wiesenansaat
- F - Tümpel als Ersatzfläche für Amphibien
- E - Brutfläche Triel



H - Stipa pennata agg. (Federgras) Quellen: basemap.at, techn. Projekt, Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TBRaab), eigene Erstellung

Abbildung 53: Rekultivierungsplan (Einreichoperat 2024, Einlage B.3.20.0.0)

9 Auflagen

Zusätzlich zu den beschriebenen Maßnahmen der Projektwerberin in den Einreichunterlagen werden im gegenständlichen Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- **Ökologische Umweltbauaufsicht:**

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Triel, Bienenfresser, Uferschwalbe, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Federgras-Arten) einzurichten. Diese hat die projekt- und auflagengemäße Ausführung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Beginn der Abbau- und Deponierungsarbeiten zu beauftragen.

Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beziehung der Behörde namhaft zu machen.

Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Beginn aller ökologisch relevanter Arbeiten nachweislich zu informieren. Ihre Anwesenheit vor Ort ist so zu gestalten, dass eine effektive Kontrolle der Abläufe gewährleistet ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

Während der Betriebsphase sind alle Abbau- und Deponierungsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begleiten, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

Einmal im Jahr (Stichtag 31. Dezember des Jahres) bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Ausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

Binnen zwei Monate nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

- **Ökologische Umweltbaubegleitung:**

Zur fachlichen Unterstützung bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist von der Konsensträgerschaft eine Ökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Triel, Bienenfresser, Uferschwalbe, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Federgras-Arten) einzurichten.

Die Ökologische Umweltbaubegleitung ist von der Konsensträgerschaft vor Beginn der Abbau- und Deponierungsarbeiten zu beauftragen.

Die Umweltbaubegleitung hat der Konsensträgerschaft planerisch, kontrollierend und beratend beizustehen und sie operativ zu unterstützen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Die operative Durchführung der ökologischen Maßnahmen, insbesondere das fachgerechte Absammeln und Verbringen von Schutzgütern (insbesondere Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Pflanzen) in die dafür vorgesehenen Ersatzhabitatem.
 - Die begleitende fachliche Betreuung und Anleitung der ausführenden Firmen bei ökologisch sensiblen Arbeiten, insbesondere bei der Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentferungen, Humusabtrag und Aufschlussarbeiten).
 - Die Kontrolle der Abbau- und Deponierungsflächen auf geschützte Arten.
 - Die laufende Beratung während der Abbau- und Deponierungsphasen zur Vermeidung von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen geschützter Arten.
 - Die fachliche Anleitung und Begleitung bei der Errichtung von Ersatzhabitaten und bei Rekultivierungsmaßnahmen.
 - Die laufende Dokumentation der Maßnahmenumsetzung.
 - Die regelmäßige Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht sowie die Vorbereitung der Unterlagen für deren Überprüfungen und Abnahmen.
- **Digitale Erfassung der Maßnahmenflächen:**

Spätestens mit Fertigstellung ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Maßnahmenflächen (Brut- und Nahrungsfläche Triel, Translokationsfläche Federgras, Amphibientümpel, Reptilienlebensraum, Brutwände für Bienenfresser und Uferschwalbe) in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln.

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Flächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

- **Gehölzentferungen außerhalb Vogelbrutzeit:**

Jegliche Entfernungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar, durchzuführen.

- **Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten:**

Vor Beginn von Arbeiten auf neuen Abbau- oder Deponieabschnitten sind die betroffenen Flächen durch die Ökologische Umweltbaubegleitung auf das Vorkommen geschützter Tierarten (insb. Vögel, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger wie Ziesel/Hamster) zu kontrollieren. Bei der Suche nach geschützten Arten sind die Aktivitätszeiten der potenziell vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Werden geschützte Arten festgestellt, sind in Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände (z.B. Abfangen und Umsiedeln in ein geeignetes, dauerhaft gesichertes Habitat oder Einrichtung von temporären Schutzzonen) umzusetzen und zu dokumentieren.

- **Umsiedelung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger:**

Vor Beginn von Abbau- oder Verfüllarbeiten auf einem neuen Abschnitt sind die betroffenen Lebensräume abzuzäunen und die Tiere fachgerecht abzufangen und umzusiedeln:

- Alle Lebensräume von (strengh) geschützten Amphibien-, Reptilien- und Kleinsäugerarten sind unter besonderer Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beginn jeglicher Eingriffe mit einem für diese Arten undurchlässigen Zaun (Amphibien-/Reptilienzaun gemäß RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen) abzugrenzen.
- Die Individuen der Arten sind anschließend fachgerecht abzufangen und auf geeignete, dauerhaft gesicherte Ersatzhabitare zu verbringen. Dabei ist nach dem Stand der Technik vorzugehen (z.B. HACHTEL et al. 2009). Das Vorgehen ist mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht abzustimmen. Beim Auffangen sind die artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zu berücksichtigen.
- Sicherung der Gewässer: Da Wasserfrösche auch im Sediment der Gewässer überwintern können, müssen die aktuell vorhandenen Gewässer noch während der Aktivitätszeit (vor der Winterruhe, idealerweise September/Oktober) durch die Ökologische Umweltbauaufsicht kontrolliert und fündige Tiere abgesammelt werden. Um eine Überwinterung im Sediment sowie eine Wiedereinwanderung wirksam zu unterbinden, sind die Gewässer unmittelbar nach der erfolgreichen Absammlung trocken zu legen (z.B. durch Abpumpen).
- Die aktiven Abbaufelder sind regelmäßig von der Ökologischen Umweltbaubegleitung auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu kontrollieren, da im Zuge der Arbeiten temporäre Habitate (z.B. Fahrspurlacken, Steinhaufen) entstehen können.
- Die Termine des Abfangens (Datum, Uhrzeit) sind der Behörde und der Aufsicht mindestens drei Tage vorab bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind in Form von Listen (Art, Alter, Geschlecht, Datum, Wetter) spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Behörde zu übermitteln.
- Der Beginn jeglicher Eingriffe in den abgezäunten Bereichen darf erst nach erfolgter Freigabe durch die Ökologische Umweltbauaufsicht erfolgen.

- **Beseitigung der Gewässer: Ersatzhabitat und Zeitvorgaben:**

Die physische Beseitigung (Verfüllung/Abgrabung) der aktuell vorhandenen Gewässer im Projektgebiet (versiegelte Teiche, Tümpel) darf erst erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das neue Ersatzgewässer auf der Rekultivierungsfläche „ALLBAU I“ muss errichtet, funktionstüchtig und durch die ökologische Umweltbauaufsicht abgenommen sein.
- Das neue Gewässer ist gemäß den Ausführungen des Fachbeitrages (Einlage B.3.18.0.0, Kapitel 3.9.2.2: 200 m², permanent wasserführend, Folienabdichtung, Zonierung, Tiefe: mind. 100 cm, kiesige Flachufer und Feinsediment-Bereiche) zu errichten, dauerhaft funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu pflegen (Entfernung aufkommenden Schilfs/Rohrkolbens).
- Die Bestandsgewässer wurden zuvor gemäß der Auflage „Umsiedelung“ während der Aktivitätszeit der Amphibien (Herbst) abgesammelt und trocken gelegt.

- Die eigentlichen Erdbauarbeiten zur Entfernung der (trockenen) Gewässerkörper dürfen ausschließlich im unmittelbar auf die Trockenlegung folgenden Zeitraum zwischen 1. November und 28. Februar erfolgen.
- **Umsiedlung geschützter Pflanzenarten:**

Vor Beginn von Arbeiten auf Abbau- und Deponieflächen sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person auf geschützte und stark gefährdete Pflanzenarten zu kontrollieren. Etwaige Funde (insbesondere der bestehende Typha-Bestand) sind fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes, dauerhaft gesichertes Ersatzhabitat umzusiedeln, wobei die Methode an die umzusiedelnde Art anzupassen ist. Die Einbringung von sich stark vermehrenden Wasserpflanzen (wie Typha sp.) in den neu anzulegenden Amphibientümpel auf der Deponie (ALLBAU I) ist unzulässig, um dessen Eignung als Laichgewässer für Amphibien nicht zu vermindern. Für den umzusiedelnden Typha-Bestand ist ein geeignetes Ersatzgewässer oder ein geeigneter Feuchtbereich (bestehend oder neu angelegt) im Projektgebiet oder in dessen unmittelbarem Nahebereich bereitzustellen, das die Ansprüche der Art dauerhaft erfüllt.
- **Schutz Bodenbrüter:**

Vor Beginn von Arbeiten auf Abbau- und Deponieflächen ist während der Brutzeit (1. März bis 31. August) eine Kontrolle auf Bodenbrüter durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Bei Fund von Gelegen sind angemessene Schutzzonen in Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht festzulegen und einzuhalten. Diese Flächen sind bis zum nachweislichen Ausfliegen der Jungvögel von allen Arbeiten freizuhalten.
- **Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe):**

Bestehende und neu entstehende Steilwände sind während der Brutzeit (1. Mai bis 31. August) vor Beginn von Arbeiten in deren Nahebereich durch eine fachlich qualifizierte Person auf Brutvorkommen von Uferschwalbe oder Bienenfresser zu kontrollieren. Bei Feststellung einer Brut ist ein Schutzabstand von mindestens 100 m zu den Brutröhren einzurichten und einzuhalten. In diesem Bereich sind keine Abbautätigkeiten oder sonstigen störenden Arbeiten zulässig. Ein Abbau der besiedelten Wände ist erst nach nachweislichem Ausfliegen der Jungvögel zulässig. Die Feststellung des Ausfliegens (Brutende) hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen, wobei auf mögliche Nachgelege zu achten ist.
- **Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalbe:**

Während der gesamten Betriebs- und Folgenutzungsphase ist die Verfügbarkeit geeigneter Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalben sicherzustellen. Vor dem Abbau besiedelter Wände sind neue, geeignete Ersatz-Steilwände zu schaffen, sodass die ökologische Funktion ohne Unterbrechung gewährleistet bleibt. Die Lage und Dimension der Ersatzwände ist vor der Herstellung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht abzustimmen. Während der Betriebsphase sind temporäre Steilwände zulässig. Ziel ist jedoch die schnellstmögliche Schaffung eines permanenten Brutplatzes. Dieser ist vorzugsweise in die Deponiegestaltung (z.B. in geeigneten Bereichen der rekultivierten Böschung) zu integrieren. Ist eine Verortung innerhalb des Projektgebietes nicht möglich, müssen die Brutplätze in einem Umkreis von maximal 500 m liegen, um den räumlichen Zusammenhang zur lokalen Population zu gewährleisten. Die permanenten Brutplätze sind dauerhaft funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu pflegen (z.B. Entfernung von Bewuchs vor der Brutzeit).

- **Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit:**

Zum Schutz aller dämmerungs- und nachtaktiver Brutvogelarten sind die Betriebszeiten im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juli auf die Zeit bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19:00 Uhr, zu beschränken. In diesem Zeitraum sind nach Sonnenuntergang alle Tätigkeiten einzustellen, die Lärm- und Lichtemissionen verursachen.
- **Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten:**

Die Lichtemissionen sind in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Es sind grundsätzlich geeignete Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Spektrum mit einer Farbtemperatur von ≤ 3000 Kelvin (warmweiß) zu verwenden. Es sind vollständig geschlossene Leuchten zu verwenden (Abdichtung gegen Insekten und Spinnen). Als Schutzart der Leuchte ist mindestens IP 54 nach ÖVE/ÖNORM N 60529 zu wählen. Es hat eine Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60 °C zu erfolgen. Die Beleuchtung von Schlaf- und Brutstätten sowie eine Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ist zu vermeiden. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° muss den Wert von 0 cd/klm einhalten. Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten (Planflächenstrahler, Full-Cut-Off-Leuchten) mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Zusätzlich sind im Bedarfsfall Abstrahlbleche vorzusehen, um Abstrahlungen nach oben bzw. Blendwirkungen zu vermeiden. Die Einhaltung der Vorgaben ist nachzuweisen.
- **Temporäre Triel-Ruhezonen:**

Statische Ruhezone: Vor Projektbeginn ist auf dem Abbaufeld „ALLBAU II“ eine zusammenhängende, beruhigte Schotterfläche im Ausmaß von mindestens 1,0 ha als Ruhezone für den Triel auszuweisen. Diese Fläche ist im Gelände durch Markierungen kenntlich zu machen. In der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (bei nachgewiesenem Brutgeschehen verlängert bis zum Flüggewerden der Jungvögel) gilt auf dieser Fläche ein striktes Betretungs- und Befahrungsverbot sowie ein Verbot jeglicher Ablagerung. Das vorgesehene Depot für wiederverwendbares Material (siehe Planbeilage B.3.10.0.0) darf nicht innerhalb der 1 ha großen Ruhezone zu liegen kommen. Diese temporäre Maßnahme ist so lange aufrechtzuhalten, bis die im Einreichprojekt vorgesehene dauerhafte Triel-Brutfläche auf dem Deponieplateau fertiggestellt ist und deren ökologische Funktionsfähigkeit durch die Ökologische Umweltbauaufsicht bestätigt wurde.

Ruhezonen im dynamischen Betrieb: Zusätzlich zur statischen Ruhezone sind jährlich vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis zum 15. März, jene Teilbereiche des aktiven Abbauareals zu ermitteln, die für die kommende Saison betrieblich nicht zwingend beansprucht werden. Diese Flächen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht als temporäre Triel-Ruhezonen festzulegen. Dabei sind vorrangig ebene, unzerschnittene Flächen auszuwählen. Die Lage und das Ausmaß dieser Flächen sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. Für diese ausgewiesenen Bereiche gilt im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (bei nachgewiesenem Brutgeschehen verlängert bis zum Flüggewerden der Jungvögel) ein striktes Nutzungs-, Begehungs- und Befahrungsverbot. Die Grenzen der Ruhezonen sind im Gelände kenntlich zu machen.

- **Schaffung eines Reptilienlebensraumes:**

Im Projektgebiet sind zusätzlich zu dem in den Einreichunterlagen geplanten Totholz- oder Steinhaufen (Lage auf Rekultivierungsfläche „ALLBAU I“, Ausdehnung rd. 20 m²) zumindest zwei weitere, eigenständige Reptilienhabitatem in sonniger Lage und in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbauaufsicht herzustellen, die auch Winterquartiere und Eiablageplätze bieten. Die Herstellung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- Anlage von zumindest zwei Gruben mit einer Tiefe von jeweils mindestens 80 cm und einer Grundfläche von jeweils mindestens 4 m².
- Befüllung dieser Gruben mit groben Steinen (30 - 50 cm Durchmesser), Wurzelstöcken und Stammholz, so dass diese miteinander verkanten und unterschiedlich große Hohlräume entstehen. Dabei müssen Holzteile oben sowie seitlich aus der Grube herausragen.
- Überschüttung der Gruben mit groben Steinen (30 - 50 cm Durchmesser), Wurzelstöcken und Stammholz auf eine Höhe von 1,0 bis 1,5 m über Geländeniveau.
- Der anfallende Erdaushub ist an der nord-exponierten Seite der jeweiligen Struktur eng anzuschütten, sodass ein Teil als dämmende Schicht in die Grube gelangt.
- Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind bei Bedarf im Spätherbst durchzuführen. Die Strukturen dürfen nicht komplett zuwachsen; eine vollständige Entfernung der Vegetation ist aber zu vermeiden, damit ausreichend Schutz und Deckung vorhanden ist.

- **Situierung Gehölze (Triel-Schutz):**

Zur Sicherung der Habitatqualität (Offenlandcharakter) der Triel-Brutfläche und Triel-Nahrungsfläche auf dem Deponieplateau ist die Pflanzung der geplanten Gehölzgruppen und der Baumhecke ausschließlich am Böschungsfuß zulässig. Die Auswahl der Pflanzenarten und die Pflanzplanung müssen gewährleisten, dass die maximale Wuchshöhe der Gehölze das Höhenniveau des jeweils unmittelbar angrenzenden Deponieplateaus auch langfristig (im voll ausgewachsenen Zustand) nicht überschreitet. Dabei sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die definitive Standortwahl und Auswahl der Pflanzenarten (inkl. Nachweis der zu erwartenden Endwuchshöhe im Verhältnis zum jeweiligen Höhenniveau des Plateaus) sind vor Umsetzung durch die Ökologische Umweltbauaufsicht freizugeben.

- **Artenauswahl der Gehölze:**

Für die Gehölzpflanzungen sind heimische Arten wie Schlehe, Liguster, Wolliger Schneeball, Dirndl, Haselnuss, Hundsrose, Weinrose oder Kreuzdorn vorgesehen. Bei der Artenauswahl der Sträucher ist auf einen ausreichenden Anteil an Raupennahrungspflanzen für den Segelfalter (*Iphiclus podalirius*) zu achten (v.a. *Prunus sp.*, *Crateagus monogyna*). Geeignete Raupennahrungspflanzen sind jedenfalls bereits beim ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I vorzusehen. Die gepflanzten Raupennahrungspflanzen beim ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I müssen vorhanden und etabliert sein, bevor das vorhandene Schlehengebüsch auf ALLBAU I und II entfernt wird.

- **Gehölzpfllege:**

Für gepflanzte Gehölze ist eine 3,5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Eine Ausbreitung (Vermehrung) der Gehölze auf die Offenflächen ist zu unterbinden.

- **Dauerhafte Offenhaltung des Triel-Habitats:**

Das rekultivierte Deponieplateau (insb. Brut- und Nahrungsfläche, Tümpel) sowie die rekultivierten Wiesenböschungen sind dauerhaft von aufkommender Gehölz-Sukzession (Bäume und Sträucher) freizuhalten.

- **Pflege der Offenflächen (Böschungen und Plateau):**

Die rekultivierten Offenflächen sind jährlich (Betriebs- und Folgenutzungsphase) fachgerecht zu pflegen, um die Habitatfunktion sicherzustellen:

- Wiesenflächen (Nahrungsflächen Triel und Böschungen): Die Pflege ist vorrangig durch eine extensive Beweidung (z.B. Schafe, Rinder) durchzuführen. Vor Beginn der Beweidung ist der Ökologischen Umweltbauaufsicht ein Weidekonzept zur Freigabe vorzulegen. Sollte eine Beweidung nicht möglich sein, ist eine ein- bis zweimal jährliche Mahd im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brutsaison von Bodenbrütern) durchzuführen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Triel-Brutfläche (aus sandig-schotrigem Material): Die als Brutplatz angelegte Fläche (ca. 3,5 ha) ist dauerhaft vegetationsarm und lückig zu halten. Die Fläche ist jährlich rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit auf ihren Zustand zu kontrollieren. Sollte die Vegetation zu dicht oder zu hoch aufgewachsen, ist diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschieben der obersten Schicht, Mahd mit Abtransport des Schnittguts) zu bearbeiten. Diese Arbeiten dürfen nur im Zeitraum 1. Oktober bis 30. März durchgeführt werden. Eine Pflege der Brutfläche durch Beweidung ist nur zulässig, wenn durch ein angepasstes Weidemanagement (z.B. Auszäunung von Gelegen, Beweidung nur außerhalb der Brutzeit) sichergestellt wird, dass keine Gelege durch Trittschäden zerstört werden.

- **Neophytenmanagement:**

Das gesamte Projektgebiet ist jährlich (Betriebs- und Folgenutzungsphase) auf invasive Neophyten (gem. ESSL, F., RABITSCH, W. et al.: „Neobiota in Österreich“ (2002)) zu kontrollieren. Festgestellter Bewuchs ist umgehend und fachgerecht nach dem neuesten Stand der Technik zu entfernen und zu vernichten.

- **Nachsorge- und Pflegeplan:**

Mit dem Endbericht der Ökologischen Umweltbauaufsicht ist der Behörde ein detaillierter Nachsorge- und Pflegeplan vorzulegen. Dieser hat die langfristige Pflege aller geschaffenen Lebensräume und das dauerhafte Neophytenmanagement verbindlich zu regeln.

- **Ökologisches Monitoring (Erfolgskontrolle):**

Das Monitoring ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Es hat in den Jahren 1, 3 und 5 nach der jeweiligen Rekultivierung eines Abschnittes sowie abschließend dreimalig (im Abstand von 2 Jahren) für das Gesamtgebiet zu erfolgen. Die Ergebnisse sind der Behörde in den jeweiligen Untersuchungsjahren (bis spätestens 31.12.) schriftlich vorzulegen. Der Bericht hat folgende Punkte zu dokumentieren:

- Vegetation: Überprüfung des Anwuchserfolges und der Vitalität der gepflanzten Gehölze sowie der Entwicklung der Vegetation auf den rekultivierten Flächen.
- Triel: Überprüfung der Entwicklung der Habitatstruktur und der tatsächlichen Nutzung der geschaffenen Lebensräume durch den Triel. Bei Nicht-Nutzung sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Habitats festzulegen.
- Flora: Erfolgskontrolle der Etablierung des Federgras-Bestandes sowie der erfolgreichen Umsiedlung weiterer geschützter Arten (z.B. Typha sp.).
- Fauna: Überprüfung der Funktionalität und allfälligen Besiedlung des Amphibientümpels und des Reptilienlebensraums. Dokumentation aller gefährdeten/geschützten Arten inklusive Angabe der geschätzten Häufigkeit und des lokalen Status.
- Zielerreichung: Feststellung, ob sich die Flächen gemäß der definierten Ziele entwickeln. Bei Abweichungen sind geeignete Nachbesserungsmaßnahmen festzulegen.



Datum: 15.12.2025

Unterschrift: